



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Michael Wörrle – Wolfgang W. Wurster **Dereköy: Eine befestigte Siedlung im nordwestlichen Lykien und die Reform ihres dörflichen Zeuskultes**

aus / from

### **Chiron**

Ausgabe / Issue **27 • 1997**

Seite / Page **393–470**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1015/5382> • urn:nbn:de:0048-chiron-1997-27-p393-470-v5382.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

MICHAEL WÖRRLE – WOLFGANG W. WURSTER

## Dereköy: Eine befestigte Siedlung im nordwestlichen Lykien und die Reform ihres dörflichen Zeuskultes

### *I. Der Burgberg und seine Ruinen von Wolfgang W. Wurster*

#### *Begehung und Vermessung der Ruine*

Die befestigte Siedlung Dereköy wurde im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes zur Aufnahme antiker Siedlungen in Lykien von mir erstmals am 2. September 1973 aufgesucht und vermessen. Weitere Teilnehmer des damaligen Surveys waren KLAUS SCHULZ und ERNST ROHRHUBER (beide München). Bei der Begehung entdeckten wir gleich am ersten Besuchstag die große Inschrift, die MICHAEL WÖRRLE anschließend publiziert. Sie befindet sich im obersten Festungsbereich am Ostrand der Ummauerung hinter der Mauer einer byzantinischen Zisterne auf einem Felsklotz. Offensichtlich wenige Tage vor unserem Besuch hatten Grabräuber bei ihrer zerstörerischen Schatzsuche eine 50 cm dicke Mörtelwand einer byzantinischen Zisterne abgebrochen; dahinter waren auf der Nordseite des noch mit dem anstehenden Felsen verbundenen, vertikal abgearbeiteten Steinblocks die Inschriftenzeilen zum Vorschein gekommen, die sich im Schutz der byzantinischen Vermauerung im Gegensatz zur Ostseite des Blockes gut erhalten hatten.

Die Vermessung des Hügels und seiner Ruinen erfolgte mit Hilfe einer Präzisionsbussole von einer horizontal gemessenen Basislinie aus durch Triangulation mit Vorwärtseinschneiden jeweils zum nächsthöheren Visierpunkt. Die Höhendefinitionen für die Ausgangshöhen von Flußebene und Siedlungsgipfel basierten auf Barometermessungen. Die einzelnen Zwischenstufen der Bebauung wurden durch Messungen mit dem Neigungsmesser in einem Vertikalprofil definiert. Plan und Profile wurden an Ort und Stelle maßstäblich aufgetragen.

Ein Jahr später, am 27. September 1974, besuchte ich zusammen mit M. WÖRRLE den Ruinenplatz erneut zu detaillierten Aufnahmen, zum Abklatschen der Inschrift sowie zur Ergänzung und Kontrolle der im Vorjahr unternommenen Surveyaufnahmen. Dabei stellte sich heraus, daß seit 1973 die Grabräuber ihr Zerstörungswerk im oberen Bereich der Befestigung intensiv fortgesetzt hatten; große Teile der besonders gut gefügten Mauer mit Polsterquadern auf der Südseite des

obersten Festungsringes waren gar nicht mehr vorhanden. Ein weiterer Besuch am 20. September 1975 diente der Kontrolle und einer genauen Vermessung des großen Inschriftenblockes im Maßstab 1 : 20 mit allen Einzelheiten.<sup>1</sup>

### *Die Topographie des Siedlungshügels*

Der Berghügel der antiken Siedlung Dereköy im Bereich des oberen Xanthostals (Abb. 1) erhebt sich südwestlich oberhalb des heutigen Dorfes Dereköy<sup>2</sup> als steil über die weite Geröllebene des nördlichen Xanthos-Nebenflusses Ak çay aufragende Felsformation in der Form einer dreieckigen Pyramide (Abb. 2–5). Die Flußebene am Fuß des Festungsberges liegt auf 300 m, der Gipfelbereich der Siedlung auf 500 m Höhe über dem Meeresspiegel. Die schroffen, stark zerklüfteten Kalkformationen des Berges am linken Rand des Flußtals bilden – im Grundriß gesehen – ein spitzwinklig-langgestrecktes, mit der Spitze nach Westen zum Flußoberlauf gerichtetes Dreieck (Abb. 6). Die Ausdehnung dieses Grundrißdreiecks in ostwestlicher Richtung beträgt etwa 270 m, die Basisausdehnung in nordsüdlicher Richtung etwa 220 m auf der Ebene des Flußbettes. Die beiden nach Norden und Westen gerichteten Schenkel des Dreiecks sind als besonders steil aufsteigende Felsabhänge ausgebildet; sie setzen sich flußabwärts, nach Nordosten und nach Südosten, in langezogenen, über das Grundrißdreieck hinauslaufenden Klippenformationen fort. Zwischen den Felsgraten dieser beiden weit ausgezogenen Dreiecksschenkel liegt als etwas weniger steile Pyramidenseite der Ostabhang des Burgberges, der in einzelne schmale Felsterrassen gestaffelt ist und damit besser als die übrigen Bergabhänge Platz bietet für eine Hangbebauung (Abb. 7).

Von der westlichen Spitze des Grundrißdreiecks aus weiter nach Westen ziehen sich sehr schmale Felsgrate mit extremen Steilabfällen auf der Nord- und Südseite. Diese Felsgrate sind vom Hauptberg durch einen tieferliegenden Sattel abgetrennt. Der eigentliche Gipfelbereich des Burgberges bildet ein mehrfach gestuftes, abgeflachtes Plateau von unregelmäßiger Grundrißform, die etwa einem Trapez ähnlich ist. In ostwestlicher Richtung hat es eine Ausdehnung von ca. 90 m, in nordsüdlicher Richtung von 45 m bis 50 m.

Dieses oberste Areal von 4000 qm Grundfläche besteht etwa zur Hälfte aus unregelmäßigen Felsklippen, die keine Bebauung getragen haben können; die andere Hälfte der Plateaufläche zeigt in der Mitte einen horizontal abgearbeiteten Felsklotz. Er ist ringförmig auf allen Seiten von schmalen, langezogenen Felsterrassen umgeben. Das ummauerte Areal dieses gestuften Hochplateaus muß man sich als den eigentlichen Bereich der befestigten antiken Siedlung vorstellen.

<sup>1</sup> In aller Kürze habe ich diese Forschungen nach dem Survey-Bericht, TAD 24, 1977, 195, erwähnt in: *Actes du Colloque sur la Lycie antique*, 1980, 34 mit Fig. 3.

<sup>2</sup> Der Name schwankt auf den Karten zwischen Dereköy (z. B. H. KIEPERT – R. HEBERDEY, Kartenbeilage zu TAM I, 1909), Kurtdereköy (z. B. Harta genel müdürlüğü, 1944) und Söğütlüdere (z. B. Yeni Türkiye atlası, 1977).

### *Die antike Bebauung*

Der oberste Mauerring: Die Ummauerung des bereits in seiner topographischen Gestalt mit dem Grundriß eines unregelmäßigen Parallelogramms beschriebenen oberen Bergplateaus ist noch deutlich ablesbar. Die Befestigungsmauer verbindet meist in schnurgerader Kurtinenführung einzelne senkrechte Felsklötze. Sie besteht aus kleinteiligen, ohne Mörtelbindung mit gutem Fugenschluß zusammengefügt Polygonalblöcken ohne Randschlag oder deutlich ablesbare Bossen. Im allgemeinen ist diese Mauer nur noch als äußere, aber immerhin bis zu 5 m hoch erhaltene Stützmauer sichtbar. An den wenigen Stellen, wo aufgehende Teile der Ummauerung erhalten sind, hat sie Mauerstärken von 1,50 m bis 1,60 m. Die Steinblöcke sind ohne klar erkennbare Außenschalen in der ganzen Mauerbreite zusammengefügt.

An einer Stelle in der südwestlichen Ummauerung könnte ein U-förmiges Mauergerüst, dessen innerer, zur Plateauterrasse gerichteter Schenkel fehlt, als Unterbau eines rechteckigen Turmes gedeutet werden. Die an den Mauerring im Inneren des Plateaus anschließenden untersten Terrassen des Gipfelplateaus liegen an der Südseite auf 484 m, an der Nordseite in 481 m Höhe, während der höchste Felsbereich in der Mitte der Ummauerung in 500 m Höhe liegt.

Das Vorwerk im Westen: An den bisher beschriebenen Mauerring schließt im Westen des Plateaus auf 479 m Höhe eine etwas tiefer gelegene ummauerte Terrasse an. Ihre Umfassungsmauern von 1,50 m bis 1,60 m Stärke begrenzen, zusammen mit vertikalen Felsklippen, ein unregelmäßiges Grundrißvieleck, das am äußersten Westrand noch durch einen starken Rechteckturm mit abgeschrägter Außenecke gedeckt wird. Das Ganze bildet ein ausladendes Vorwerk zum Schutz gegen den im Westen weiter verlaufenden Felsgrat. Zugänglich ist dieses Vorwerk vom ummauerten Hauptplateau aus durch eine Toröffnung in der Umfassungsmauer.

Haupttor und Zugangsweg: Der Zugang zum obersten Festungsring führt als schmaler gewundener Felspfad schräg von Nordosten aus über die extrem steile Nordflanke des Burgberges bis zur Mitte der nördlichen Burgmauer. Eine Lücke in der Ummauerung könnte die ursprüngliche Lage eines Eingangstores definieren. Türgewände oder flankierende Torbauten sind nicht vorhanden. Wahrscheinlich handelte es sich um ein einfaches, in den antiken Burgen des lykischen Berglandes häufig vorkommendes, in die geradlinige Flucht der Ummauerung gestelltes Tor. Für die Verteidiger ist die Heraufführung des äußeren Zugangsweges von links zum Toreingang ungünstig, weil sich Angreifer mit der linken Schildseite beim Herankommen decken können. Die Wegführung wird jedoch von der extrem steilen Topographie des Berges diktiert; eine andere Lösung bietet sich nicht an. Die für die Verteidigung ungünstige Rechtsführung des Zugangs zum Tor konnte im übrigen auch an vielen anderen antiken Festungen Lykiens beobachtet werden.

Untere Befestigungsmauern: Zum talseitigen Schutz des Zugangspfades und des Nordhanges mit dem Burgtor verläuft an der Nordseite des Berghügels 23 m unterhalb des Torniveaus eine Befestigungsmauer in ostwestlicher Richtung. Eine

Durchgangsöffnung dieser unteren Mauer ist nicht mehr erhalten. Diese untere Nordmauer schließt im Westen an die Klippen unterhalb des Vorwerks und im Nordosten an die vertikalen Steilklippen so an, daß der ganze oberste Nordhangbereich von den talseitigen Hangpartien abgetrennt ist. Am stärker terrassierten oberen Osthang des Burghügels schließen weitere nordwestlich verlaufende Stützmauern an die Steilklippen an. Dort ist allerdings eine durchlaufende Festungsmauer zum Schutz der Hangbebauung nicht nötig; die Zugangssperre von den unteren Osthängen ergibt sich aus einer Kombination von Stützmauern und senkrechten Felsklippenabschnitten.

Fortifikatorischer Überblick: Zusammenfassend läßt sich die Festungsanlage so beschreiben: Das oberste, mehrfach gestufte Plateau ist von einem starken Befestigungsring nach allen Seiten geschützt; diese obere Burg ist von Norden aus zugänglich und nach Westen in der Spornlage der sich fortsetzenden Felsgrate durch ein tiefer liegendes Vorwerk mit Turm zusätzlich gedeckt. Die nahezu vertikalen Steilhänge der Südseite des Berges bedürfen keiner weiteren Befestigung. Der Nordhang und der Osthang sind durch eine äußere Befestigung gesichert, die an der Nordseite unterhalb des Zugangswegs kontinuierlich durchläuft, im Osten Klippen und Mauern kombiniert, und im Süden ganz fehlt.

Die Innenbebauung der oberen Burg: Im ummauerten obersten Plateau haben sich neben horizontal abgearbeiteten Felsterrassen vertikale Felswände an den Rändern des mittleren Felsstocks erhalten; sie können als Rückwände von Gebäuden interpretiert werden, deren Seitenwände und vordere Gemäuer nicht mehr vorhanden sind. Außerdem birgt dieser oberste Mauerring auf seinem Plateau zahlreiche Zisternen mit Rechteckgrundriß und Umfassungswänden aus Mörtelmauerwerk. Vier der großen Rechteckzisternen müssen wir uns ursprünglich mit einer Gewölbtonne überdeckt vorstellen. An der Südwestecke der östlichen großen Zisterne kam der Felsklotz mit der erwähnten Inschrift zum Vorschein.

Besonders auffällig war im Südbereich eine beim ersten Besuch 1973 noch recht gut erhaltene geradlinige Mauer in Ost-West-Richtung. Sie war fast durchgehend isodom und ohne Mörtelbindung aus gleichmäßigen Kissenquadern ohne Randschlag gefügt; ihr Mauerwerk war qualitativvoller als die übrigen, meist aus unregelmäßigem Polygonalwerk zusammengesetzten Mauern der antiken Bebauung. Hier handelt es sich wahrscheinlich um eine Mauer aus hellenistischer Zeit. Leider ist von dieser Mauer inzwischen der größte Teil durch Grabräuber zerstört worden.

Die am Südrand des zentralen, hochstehenden Felsstocks der Burg bei unserem ersten Besuch noch in ihren untersten Schichten sichtbare Kissenquadermauer läßt sich in Verbindung bringen mit deutlich ablesbaren Mauerbettungen am Ost- und Nordrand des gleichen Felsstocks. Es wäre denkbar, daß Kissenquadermauer und Bettungen die letzten Reste einer nicht mehr vorhandenen innersten Bebauung der Burg bilden. Räumliche Einzelheiten dieses innersten Kernbaus, der bei unregelmäßigem Umriss etwa 26 m lang und 15 m breit gewesen sein müßte, lassen sich im Ruinenbefund jedoch nicht mehr ablesen.

Neben einzelnen Mauerbettungen zeigt die Felsenoberfläche außerdem auch noch aus dem anstehenden Kalkgestein abgearbeitete Treppenstufen, die Hausflächen unterschiedlicher Höhe miteinander verbinden. Eindeutig aus byzantinischer Zeit stammen die Grundmauern einer kleinen Kirche im Südosten des obersten Felsklotzes. Der rechteckige Kirchenraum ist geostet, mit einer halbkreisförmigen Apsis versehen und hat eine Gesamtlänge von kaum 10 m bei einer Stärke der mit Kalkmörtel und Bruchsteinen aufgeführten Kirchenwände von 0,70 m. Ausstattungsfragmente dieses byzantinischen Kirchleins sind nicht erhalten.

Die Hangbebauung: Nord- und Osthang des Burgberges zeigen Reste einer Hangbebauung, die Wohnzwecken diente (Abb. 8). Vor allem im Osten, unterhalb des ummauerten obersten Plateaus, liegen einzelne Felsterrassen. Auf ihnen gruppieren sich parallel zu den Höhenlinien des Berges langgestreckte, nordsüdlich ausgerichtete Hausgrundrisse in steiler Höhenstaffelung. Erhalten sind die im Fels abgearbeiteten Rückwände der Gebäude, gemauerte Querwände und einzelne langgestreckte talseitige Außenwände aus unregelmäßigem Quaderwerk. Einzelheiten dieser Hanghäuser lassen sich bei der starken Verschüttung des Hanges durch Erde und Geröll nicht mehr ablesen. Wie bei den meisten Hangsiedlungen im lykischen Bergland erfolgten der Zugang zu den einzelnen Häusern wohl durch hangabwärts vorgelagerte Terrassen und die Verbindung zwischen Gebäuden auf unterschiedlicher Höhe über steile Felstrepfen.

Das Areal der Hanghäuser am Osthang umfaßt etwa eine Fläche von 8000 qm. Davon war gut die Hälfte roher Fels und Klippenfläche, der Rest dürfte zu gleichen Anteilen auf Terrassen und Verkehrsflächen und auf überbaute Hausflächen entfallen. Diese etwa 2000 qm Hausflächen teilen sich auf in etwa ein Dutzend am Osthang verstreute Einzelbauten; das ist keine umfangreiche Wohnbebauung.

Der am sehr steilen Nordhang gelegene Siedlungsbereich zwischen oberer Burgmauer und unterer Flankenmauer ist noch spärlicher bebaut, nur einige wenige gemauerte Hausecken zu beiden Seiten des diagonal verlaufenden Zugangspfades zur Burg sind noch erkennbar; es können dort höchstens etwa 6 kleine Häuser gestanden haben auf einer Fläche von etwa 1200 qm.

Grabanlagen: Felsgräber aus lykischer Zeit, als Felsfassadengräber, Grabhäuser oder einzelne Sarkophage, sind weder auf dem Burgberg, noch auf den umgebenden Felszügen im Westen, noch in der Umgebung am Fuß des Berges auffindbar. Eine Gruppe von drei steinernen Sarkophagen liegt außerhalb der östlichsten Mauer des Osthangs auf der Klippe des felsigen Nordostausläufers des Burgberges etwa 100 m über der Talebene. Sie stammen mit großer Wahrscheinlichkeit aus römischer Zeit.

### *Versuch der zeitlichen Einordnung der Siedlung und ihrer Bewertung*

Die Bauaufnahme der Reste der befestigten Siedlung erfolgte unter den Bedingungen eines Oberflächensurveys. Nur oberirdisch anstehendes Mauerwerk und offen zutage liegende Felsbettungen und Abarbeitungen konnten aufgenommen werden.

Das schränkt natürlich die chronologischen Interpretationsmöglichkeiten des Baubefundes sehr stark ein; denn der Burgberg, und vor allem seine terrassierten Hänge, sind im Laufe der Zeit von Geröll verschüttet und von trockenem Macchiabewuchs verdeckt worden. Viele interpretierbare Baudetails sind dadurch unzugänglich gemacht worden.

Ob in der Zeit des 5. und 4. Jh.s v. Chr. der Berg als Sitz eines lykischen Burgherren diente, ist fraglich. Im Bereich des Berges und in seiner Umgebung sind keine lykischen Grabanlagen oder Inschriften nachweisbar, während bei allen übrigen befestigten Herrnsitzen der Dynastienzeit in Lykien stets in unmittelbarer Nähe oder im nahegelegenen Umfeld die typischen Grabanlagen zu finden sind. Ein frühester befestigter Wohnbau könnte am ehesten auf dem inneren, an höchster Stelle gelegenen Felsklotz der ummauerten Oberburg gelegen haben. Ein solcher Kernbau läßt sich wahrscheinlich mit der aus Kissenquadern gefügten Südmauer in Verbindung bringen; er wäre dann wohl in hellenistische Zeit zu datieren.

Alle übrigen Bauten des Berges, sowohl die Festungsmauern mit ihrer Mauerstärke von 1,50 m als auch die mörtellos gefügten Mauerreste innerer Einbauten und der verschiedenen Hanghäuser bieten auf Grund ihrer Konstruktionsweise keinerlei Hinweise für eine zeitliche Einordnung. Sie können von der hellenistischen Periode bis in die römische Phase Lykiens datiert werden. Insbesondere die Umfassungsmauern des Verteidigungsbereiches sind wohl über Jahrhunderte immer weiter benutzt worden.

Baureste aus byzantinischer Zeit sind lediglich die Grundmauern des kleinen Kirchleins auf dem Gipfel und Reste von Zisternen; sie sind als Mörtelmauerwerk mit kleinteiligem Bruchstein ausgeführt und haben geringe Mauerstärken. Die großen Zisternenanlagen im inneren Burgbereich zeigen Reste von stark mit Ziegelsplitt gemagertem Kalkmörtelverputz, wie er für Wasservorratsbauten der byzantinischen Besiedlung typisch ist.

Die antiken Bauten auf dem Felsberg von Dereköy stellen eine zwar einfach befestigte, aber in ihrer extrem steilen topographischen Situation sehr gut zu verteidigende Festungsanlage dar. Architektonische Beweise für einen Sitz eines lykischen Burgherren gibt es nicht. Belege aus dem Baubestand städtischen Lebens in römischer Zeit, wie wir sie in Gestalt öffentlicher Bauten (Therme, Agora, Theater, Odeion) selbst in sehr kleinen Siedlungen Lykiens im Miniaturformat noch antreffen können, fehlen ebenso wie solche identifizierbarer Sakralbauten. Auch die römischen Sarkophaggräber sind sehr spärlich vertreten.

Sowohl die bebaubare Fläche im obersten Burgbereich, als auch die verfügbaren Flächen für Hanghäuser an den Abhängen sind durch die besonders steile Topographie außerordentlich beschränkt. Nur eine winzige Siedlung konnte dort wie ein Adlerhorst auf dem Felsberg florieren. Ihre Bedeutung dürfte sie vor allem in der strategischen Funktion ihrer topographischen Lage gehabt haben: Von einem solchen Burgberg im Flußoberlauf ließ sich leicht der Zugang zum obersten Talbereich und zum Gebirge sperren. Nach weiteren Siedlungsresten, auch solchen

dörflichen Charakters, wäre in der näheren Umgebung zu suchen, wo die terrasierten Felder des heutigen Dereköy auch die wirtschaftliche Basis einer antiken Kome gewesen sein könnten.

*II. Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens VI  
Der Zeus von Dereköy: Die Reform eines ländlichen Kultes\**  
von Michael Wörrle

*Zur historischen Geographie*

In der Kaiserzeit war Dereköy vier Städten, Bubon im Norden, Kadyanda im Süden, Araxa im Südosten und Oinoanda im Osten benachbart. Es hatte, wie wir sehen werden, den Status einer Kome und muß als Dorf territorial, administrativ und rechtlich Bestandteil einer dieser Poleis gewesen sein. Seinen antiken Namen erfahren wir allerdings nirgends, und auch für die politische Zuordnung werden wir nur auf einem Umweg zu einer Hypothese gelangen.

Das Gebiet von Oinoanda, dessen Zentrum die heutige Hochebene von Seki gewesen sein muß, ist von unserem Bereich durch Hochgebirge und die Xanthoschlucht deutlich getrennt,<sup>3</sup> noch ferner ist Bubon, gelegen über der Ebene von Ibecik, die durch den Horzum çay talabwärts mit dem Gebiet von Kibyra weiter im Norden verbunden ist. Freilich beginnt in Dereköy der Anstieg einer Forststraße durch die Boncuk dağları, die über das Hochtal zwischen Kara dağ und Cancurtaran dağ eine direkte Verbindung nach Ibecik herstellt; sie hat wohl auch schon in der Antike von Bubon her Zugang zum Ak çay-Becken um Dereköy ermöglicht.<sup>4</sup> Kleinteiliges Bergland trennt dagegen von Kadyanda mit der zu seinen Füßen im Norden gelegenen Ebene von Üzümlü. Ein unmittelbarer Zugang dorthin zweigt erst südlich von Araxa bei Sazak aus dem Xanthostal nach Westen ab.<sup>5</sup> Nach Araxa am Ausgang der Xanthoschlucht öffnet sich das Tal des Ak çay ohne natürliches Hindernis, und die Annahme seiner Zugehörigkeit und damit auch der

---

\* Dank ist WALTRAUD und HOLGER SONNABEND für den Index zu TAM II zu sagen, den sie während ihrer Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskräfte an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts geschaffen haben und ohne den manche der folgenden Beobachtungen nicht gemacht worden wären. Die ungewein verdienstvolle neue CD ROM 7 des Packard Humanities Institute hat mir erst ganz am Ende der Arbeit an dieser Publikation zur Verfügung gestanden. Dank schulde ich ferner, wie stets, DIETER HENNIG für klärende Gespräche, sachkundige Hinweise und ermutigende Kritik.

<sup>3</sup> Die noch immer beste topographische Behandlung der Region stammt von J. u. L. ROBERT, BE 1950, 183, in: REG 63, 193–196, zur Unwegsamkeit des Berglandes zwischen Oinoanda und Araxa, 194.

<sup>4</sup> J. u. L. ROBERT, a. O. 195 mit dem Zitat von A. SCHÖNBORNS Bericht über seine Reise durch das Defilee zu Beginn der 1840er Jahre.

<sup>5</sup> Zu den Beobachtungen von A.-V. SCHWEYER, RA 1996, 19, ist die antike Brücke hinzuzufügen, die dort über den Xanthos führt (vgl. die Kartenbeilage zu TAM I).

Kome von Dereköy, die es beherrscht, zur  $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$  von Araxa ist zweifellos besonders attraktiv.

Als Polis tritt Araxa schon in einer Inschrift ptolemäischer Zeit hervor,<sup>6</sup> und es hat diesen Status, wie die Statuenwidmungen für einen flavischen Statthalter, für Hadrian und für die Mitglieder der Ersten Tetrarchie erweisen,<sup>7</sup> durch die ganze Kaiserzeit hindurch bewahrt, obwohl das Fehlen einer städtischen Münzprägung sowohl in iulisch-claudischer als auch in gordianischer Zeit,<sup>8</sup> vor allem die geringe Zahl überkommener Inschriften Indizien für mangelnde Vitalität und eher geringe politische Bedeutung sein dürften. Freilich verdanken wir gerade Araxa in der berühmten Orthagoras-Stele das wichtigste Dokument für die Geschichte des lykischen Bundesstaates um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr., und es könnte sein, daß einige darin berichtete Ereignisse unsere Region unmittelbar betroffen haben,<sup>9</sup> insbesondere die beiden Kriege gegen Bubon und seinen Tyrannen Moagetes.<sup>10</sup>

Araxa war damals noch eine Art nördlichster Vorposten des lykischen Koinon, die neben Kibyra aus Oinoanda, Bubon und Balbura bestehende kibyratische Tetrapolis ist ihm ja, mit Ausnahme des zu Asia geschlagenen Kibyra selbst, erst 84 v. Chr. nach dem 1. Mithridateskrieg durch L. Licinius Murena einverleibt worden und war zur Zeit des Orthagoras feindliches Ausland.<sup>11</sup> Die Plünderungen und Entführungen von Bürgern, mit denen Moagetes von Bubon im zweiten Krieg Araxa zusetzte,<sup>12</sup> könnte man sich gut im Ak çay-Tal vorstellen, in dem dann schon in hellenistischer Zeit außerhalb der Stadt selbst siedelnde Araxer gewohnt haben müßten. Als sich der Konflikt mit Bubon zum Krieg mit Kibyra ausweitete, kam es zur Plünderung der  $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$  mit neuen Entführungen, wohl wieder im selben Zugangsbereich von Norden her.<sup>13</sup> Allerdings wissen wir nicht, ob sich das Terri-

<sup>6</sup> A. MAIURI, ASAA 8–9, 1925–6, 312–315 mit den Hinweisen bei M. WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 120.

<sup>7</sup> TAM II 701 (für Cn. Avidius Celer Fiscillinus Firmus, ca. 72/4: W. ECK, Chiron 12, 1982, 291 f.) – 703.

<sup>8</sup> L. ROBERT, Hellenica 10, 1955, 209–211; H. v. AULOCK, Die Münzprägung des Gordian III. und der Tranquillina in Lykien, 1974, 32 f., 85; H. A. TROXELL, The Coinage of the Lycian League, 1982, 237 f.

<sup>9</sup> Etwa ein Jahrhundert früher muß sie auch unter dem Einfall von Pisidern und Kelten gelitten haben, den das Neoptolemos-Epigramm von Tlos bezeugt (L. ROBERT, JS 1983, 241–258).

<sup>10</sup> Der Publikation der Orthagoras-Inschrift durch G. E. BEAN, JHS 68, 1948, 46 ff. N. 3 (SEG 18, 570) folgte 1950 der Kommentar von J. u. L. ROBERT, am Anm. 3 a. O., der für die folgende Skizze grundlegend ist. Die Chronologie hat M. ERRINGTON, Chiron 17, 1987, 113–118 geklärt.

<sup>11</sup> Zu Kibyra und der Tetrapolis ERRINGTON, a. O. 107–112.

<sup>12</sup> Z. 15 ff.:  $\kappa\alpha\iota\ \pi\acute{\alpha}\lambda\iota\nu\ \tau\omicron\upsilon\ \mu\omicron\alpha\gamma\acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\ \acute{\epsilon}\pi\alpha\pi\omicron\sigma\tau\epsilon\iota\lambda\alpha\tau\omicron\varsigma\ \kappa\lambda\omega\pi\epsilon\iota\alpha\nu\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\alpha}\pi\alpha\gamma\alpha\gamma\omicron\tau\omicron\varsigma\ \iota\kappa\alpha\upsilon\omicron\upsilon\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\omicron\upsilon\ \nu.$

<sup>13</sup> Z. 29 ff.:  $\dots\ \acute{\upsilon}\pi\epsilon\theta\ \tau\eta\varsigma\ \kappa\epsilon\kappa\omicron\mu\mu\epsilon\mu\eta\varsigma\ \chi\acute{\omega}\rho\alpha\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\omicron\sigma\alpha\sigma\tau\epsilon\iota\omicron\upsilon\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\kappa\ \tau\eta\varsigma\ \chi\acute{\omega}\rho\alpha\varsigma\ \acute{\alpha}\nu\alpha\chi\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\upsilon\nu\ \dots$  Über die Zerstörung der Landwirtschaft hinaus war diesmal ein unmittelbarer Vorort von Araxa betroffen (zum Interpretationsproblem von  $\pi\omicron\sigma\alpha\sigma\tau\epsilon\iota\omicron\nu$ , J. u. L. ROBERT,

torium von Araxa damals überhaupt bis in den nördlichsten Talgrund des Ak çay erstreckte. Die *Ορλοανδείς ἀστυγείτονες*, die damals Befreiung (von wem?) und Anschluß an das lykische Koinon suchten,<sup>14</sup> wird man sich auf jeden Fall an dessen Außengrenze vorstellen, und für sie käme statt dem schon erwogenen Tal des *Kıncılar çay* westlich von Kemer im Grenzgebiet zwischen Tlos und Oinoanda<sup>15</sup> durchaus auch Dereköy in Betracht. Die Polis der *Ορλοανδείς* müßte dann im Lauf der Zeit von der Protektion durch Araxa in die Abhängigkeit abgestiegen und zu einer *κώμη* geworden sein.<sup>16</sup>

Unmittelbar vor der Orloandais-Episode behandelt die Orthagoras-Inschrift Z. 49–54 Araxas Streit um die *ἐν Σοασοις χώρα*, der vom Koinon, wohl durch Schiedsspruch, beigelegt wurde. Die gegnerische Polis bleibt ungenannt, es kommen wohl nur die südlichen, lykischen Nachbarn Kadyanda oder Tlos in Frage.<sup>17</sup> Eine Aussage über das Ergebnis der Kontroverse ist ebenfalls vermieden, hinsichtlich der Verdienste des Orthagoras, der Araxa als *πρεσβευτής* vertreten hatte, bleibt es bei einem vagen *ἀγαθὸς ἀγωνιστῆς ἐγένετο καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ εἰς τὸ πάντα τὰ συμφέροντα τῷ δήμῳ ἡμῶν περιγενέσθαι καὶ ἐν μηδενὶ ἐλαττωθῆναι*. Die Vermutung liegt nahe, daß sich Araxa in dieser Angelegenheit allenfalls teilweise durchgesetzt hatte. Wenn die Kontrahentin Kadyanda war, kommt das Ak çay-Becken um Dereköy, das dann mit Soasa zu identifizieren wäre, als Streitobjekt in Frage. Die prosopographischen und onomastischen Verbindungen, die sich zwischen Dereköy und Kadyanda in der Kaiserzeit ergeben werden (u. S. 439 ff.), empfehlen es mindestens für diese, Dereköys Zugehörigkeit zur kadyandischen *χώρα* anzunehmen.<sup>18</sup> Es befand sich einigermaßen abgelegen an deren Ostrand,

---

a. O. S. 196, jedenfalls handelt es sich wegen des Singulars nicht global um das „unmittelbare Umland“: M. ZIMMERMANN, *Untersuchungen zur historischen Landeskunde Zentrallykiens*, 1992, 58).

<sup>14</sup> Z. 54 ff.: *Ορλοανδέων τε ὄντων ἀστυγείτόνων θεωρῶν τὸν δῆμον σπεύδοντα αὐτῶν ὅπως ἐλευθερωθέντες προσληφθῶσιν εἰς τὴν τοῦ Λυκίων ἔθνους συμπολιτείαν* ... Hinsichtlich der Befreiung haben J. u. L. ROBERT, a. O. 193 an «de son tyran» gedacht, man könnte wohl auch mit Okkupation, etwa eben durch Moagetes von Bubon, rechnen.

<sup>15</sup> An die beiden dortigen (falsche Lokalisierung bei SCHWEYER, am Anm. 5 a. O. 20) antiken Stätten von Cökek und Kōristan (vgl. TAM II 712–717) dachte BEAN, am Anm. 10 a. O. 49 f., daß die erstere zu Oinoanda gehörte, vermuteten J. u. L. ROBERT, am Anm. 3 a. O. 185.

<sup>16</sup> Für die Orthagoras-Inschrift darf man aus der Bezeichnung als *ἀστυγείτονες* (vgl. nur I. Milet 150 Z. 10 ff.) allerdings keine «relation de dépendance vis-à-vis de la cité» (SCHWEYER, a. O. 19) erschließen.

<sup>17</sup> Daß der Gegner in diesem Territorialstreit eine lykische Polis war, haben BEAN und ihm folgend J. u. L. ROBERT, a. O. S. 191 richtig gesehen. Die unmittelbare Nachbarschaft Araxas zu Tlos läßt der Detailreichtum spürbar werden, mit dem die Verdienste des Orthagoras bei der Verhinderung der dortigen Usurpation eines Tyrannen geschildert sind (Z. 34 ff.).

<sup>18</sup> Das Polisgebiet von Kadyanda hat sich demnach weit über die Ebene von Üzümlü hinaus erstreckt. Zur Frage seiner Ausdehnung auch nach Süden vgl. u. Anm. 202. Kadyandas bauliche und inschriftliche Hinterlassenschaft (nach der hellenistischen Zeit gibt es keine

und diese topographische Situation läßt für die hellenistische Zeit, in der Araxas Bedeutung größer gewesen sein dürfte als später, Auseinandersetzungen zwischen seinen beiden lykischen Anrainer-Poleis um den Besitz des Ak çay-Beckens durchaus erwarten. Vorerst sind dies freilich nur Spekulationen, und wir werden uns besser mit der Bezeichnung unseres Dorfes als Kome von Dereköy behelfen.

### *Das Monument*

Im folgenden wird mit der von WURSTER gleich zu Beginn seines Beitrags erwähnten «großen Inschrift» ein ungewöhnliches Monument vorgestellt (Abb. 9; 10). Es verdankt seine wenigstens teilweise Erhaltung seiner nachträglichen Integration in die Südwestecke der Ummauerung einer spätantik-byzantinischen Zisterne, durch die freilich die ursprüngliche Gestaltung seiner durch rezente Raubgräberaktivitäten noch zusätzlich völlig verwüsteten Umgebung so verändert wurde, daß sich davon, jedenfalls auf Grund der beschränkten Beobachtungsmöglichkeiten des damaligen Surveys, kein Bild mehr gewinnen ließ. Geplant war das Monument nach Auskunft der Inschrift, die es trägt (C 6), als *στήλη λιθίνη*, gefertigt wurde es aus dem gewachsenen Fels einer der Klippen, in denen das kleine Gipfelplateau steil und zerklüftet nach Osten abstürzt. Durch Zuarbeiten dieser Klippe entstand ein Gebilde von der Gestalt eines Häuschens, dessen nach Norden gerichtete Schmalseite (B) tatsächlich die Form einer Stele mit flachem, ganz leicht zurückgesetztem Giebel hat (Maße: Höhe 142, davon 22 Giebel; Breite 111). Westlich hangaufwärts ist das «Häuschen» nur durch eine schmale natürliche Spalte vom Rest der ursprünglichen Klippe getrennt und unbearbeitet, aber die östliche Längsseite (A) wurde mit Ausnahme ihres Südteils zu einer frei sichtbaren, senkrechten Wand geglättet, die in etwa rechtem Winkel zur Giebelseite (B) steht. Das «Dach» des «Häuschens» mag spätere Beschädigungen erlitten haben, fiel aber mit der natürlichen Felsform schon immer nach hinten zu ab, so daß die Ostwand (A) sich in drei Stufen nach Süden zu senkt (Maße: Höhe an der Nordkante 120, Breite des geglätteten Nordteils 135, des unbearbeiteten Südendes noch zusätzlich ca. 80). Jenseits der erwähnten Spalte hat man auch die westliche Fortsetzung der Klippe so zugearbeitet, daß eine senkrechte Wand (C) in der Flucht des Giebels gewonnen wurde. Sie ist oben zerstört und konnte in ihrem weiteren Verlauf nach Westen wegen Verschüttung durch grobes Geröll nicht beobachtet werden (Maße der geglätteten Fläche im oberen Bereich: H 45; B 50).

Ostwand (A) und Giebelseite (B) des «Häuschens» sowie der obere Bereich der westlich anschließenden Klippenfront (C) sind mit Inschriften (Maße: Bh. ca. 1,2; Za. ca. 0,3) bedeckt, die nähere Betrachtung von Form und Inhalt als einem einzi-

---

Münzen mehr von Kadyanda) haben zuletzt mit Hinweisen auf die frühere Forschung E. FRÉZOULS – M. J. MORANT – D. LONGPIERRE (Ktama 11, 1986, 225–238, vgl. SCHWEYER, a. O. 16–18) historisch zu werten gesucht.

gen langen Text zugehörig erweist. Das Foto des von Raubgräbern wohl erst kurz vor der Aufnahme freigelegten Ensembles zeigt die bis dahin von der Zisternenmauer verdeckten und geschützten Partien in etwas hellerem Ton, und nur in diesem Bereich ist die Inschrift noch zu lesen. Vor allem auf der Seite A ist der Textverlust mit gut 80 % ganz enorm, an der in zwei Kolumnen (B I und B II) beschrifteten Giebelseite ist dagegen nur der Anfang von B I der Verwitterung zum Opfer gefallen, bei C kennen wir die ursprüngliche Höhe und damit auch den Umfang der Textlücke im verlorenen Oberteil nicht.

Ob die Stufe im «Dach», die die rechten zwei Fünftel der Seite A um etwa 22 cm gegenüber der breiteren Restfläche links erhöht, zum ursprünglichen Bestand des Monuments gehört oder durch spätere Beschädigung entstand, läßt sich nicht sicher entscheiden. Unterhalb scheinen die Zeilen über die ganze Wandbreite gelaufen zu sein und je – sehr ungefähr – um 120 Buchstaben enthalten zu haben. Nur die Enden sind erhalten; die Hoffnungen, die das Foto scheinbar weckt, erfüllen Stein und Abklatsch nicht, ein zusammenhängender Text war, auch ansatzweise, nicht zu rekonstruieren. Besonders schlimm ist aber, daß bei den obersten 10 bis 15 Zeilen auch diese kümmerlichen Reste nicht mehr vorhanden sind. Die daraus resultierenden Interpretationsprobleme stelle ich noch zurück; da ich die verloschenen Eingangszeilen nicht einmal genau zählen konnte, habe ich die Zeilen auf A von unten nach oben numeriert und vor die Zahl immer ein Minuszeichen gesetzt.

Die Zeilen der beiden Kolumnen von B (vgl. die Schriftproben Abb. 11–14) stehen jeweils auf gleicher Höhe. Bei I fehlen demnach oben 5 Zeilen ganz, auch diese, wie wir sehen werden, für das Textverständnis besonders wichtige Zeilen, was unglücklicherweise auch für den verlorenen Anfang von C gilt.

Schon der äußerliche Befund läßt also befürchten, daß wir vor einem arg lädierten Torso stehen. Auch in den noch lesbaren Partien ist die Steinoberfläche teilweise schlecht erhalten, natürliche Fehler, Kratzer und Risse im Fels haben ein übriges getan, um die Entzifferung des leidlich Erhaltenen trotz sorgfältiger und gleichmäßiger, soweit feststellbar fast fehler- und ligaturenfreier Ausführung der Schrift zu einer viele Wochen in mehreren Anläufen und Durchgängen kostenden Mühe zu machen; hier und da ist mir erst bei der abschließenden Niederschrift ein Licht aufgegangen, manches, darunter Entscheidendes, bleibt mir noch immer unklar, aber das Dokument ist wichtig genug, um auch die Gefahr einer mangelhaften Publikation in Kauf nehmen zu lassen.

### Text

Hauptblock Ostseite = Text A

nach ca. 10–15 ganz verwitterten Zeilen

–39 ----- ΓΑΡΟΥΣΗΣ  
 –38 ----- ΔΗΛΩΝ ..

- 37 ----- . *vac.*  
-36 [ ----- ] ἀγωνοθέτας -----  
-35 ----- ἸΝ τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ *vac.*  
-34 ----- ΗΣ προθεσμίας *vac.*  
-33 ----- ΔΟΝ ἐν τῇ Κιλλαρει-  
-32 [- ----- Λύκων ----- Κλε]οβούλου τοῦ Διοφάνους  
-31 ----- οἶν ἀρρένα ἀξιοπρεπῆ  
-30 [- ----- ] ἀ]υτοῖς τῆς βύρσης καὶ τῶν  
-29 ----- . *vac.*  
-28 ----- τὰ χωρία αὐτοῦ τελέ-  
-27 [σει? ----- ]. *vac.*  
-26 ----- -ς δεῖσθαι διακονίας  
-25 ----- - ἔανταῖς αἰρούμεναι  
-24 ----- ΩΣΟΥΣΙΝ τὰς γειναμέ-  
-23 [νας ----- ]ουσι ἢ ἀποδιδόντ[ε]ς μέ-  
-22 [χρη ----- ]. *vac.*  
-21 ----- ταις ὄμουριαις διακο-  
-20 [ν ----- περι (?) ----- ] τοῦ ἐν ἄκρᾳ Διὸς διατετα-  
-19 [γμεν ----- ] δ[ιακ]ονῆσαι. *vac.*  
-18 [- ----- Λύκων ----- Κλεοβούλ]ου τοῦ Διοφάνους  
-17 ----- -ου. *vac.*  
-16 ----- καὶ κληρονόμων Ὁρθαγόρου  
-15 [τοῦ Ἑρμαίου ----- ]. *vac.*  
-14 ----- Αἰλίας Αρσασιος. *vac.*  
-13 ----- -Ν Κλεονείκου δ'. *vac.*  
-12 [- ----- ] χωρία Νεικαινετείας τῆς Γαλάτου  
-11 ----- μεγάς ὑπὸ τῶν ὄμουριῶν ΣΥΝΕΝ  
-10 ----- ΕΤΩ ὑφαιρουμένων τῶν ἐξ ἔ-  
-9 [θους ----- ] λοιπὰ τῶν θυσιῶν μερισθῆ -  
-8 [σεται ----- ] ὄμουρία λήνψεται διὰ τῶν  
-7 ----- σνβολὰς τὰς ἐπιβαλλού-  
-6 [σας ----- ] αὐτοὶ οἱ διάκονοι τῆν  
-5 ----- -σοσιν τοῖς διακόνοις τῆς  
-4 ----- ΧΟΝΤΩΝΤΩΝΜΗΚΟΝΙ  
-3 ----- -ς ἐνεχυράζειν μέχρι  
-2 ----- τῆν τῶν διακόνων περι τῶν  
-1 ----- ἸΝΕτας θυσίας ἐπ' αὐτῶν τῶν ἱερώγ  
----- . *vac.*

## Hauptblock Nordseite = Text B

## Kol. I

1-5 *Verwitterte Zeilen*

- 6 ----- ΤΟΥΤΔΕ  
 7 [- -----τ]ῆ ὄμουρία [ὄφ]ε[ί]λει  
 8     συνβ[ολαφορ]εῖν *vac.*  
 9 [χωρία Διοφ]άνους τοῦ προγεγραμμένου συνβ<sup>ο</sup> θ'  
 10 [παρὰ τέτ]αρτον σὺν οἷς ἠγόρασεν χωρίους παρὰ Γα-  
 11 -----ας, *vac.*  
 12 χωρίον Κλεονείκης τῆς - - - τοῦ Κλεονείκου συνβ<sup>ο</sup> α',  
 13 [χ]ωρία Μεγακλέους τοῦ Ἐπιχάρου(ς) συνβ<sup>ο</sup> β' σὺν ᾧ  
 14 ἠγόρασεν χωρίῳ ὁ πατήρ αὐτοῦ παρὰ Αἰλίου Φανίου,  
 15 χωρίον κληρονόμων Ὀρθαγόρου τοῦ Ἐρμαίου συνβ<sup>ο</sup> α',  
 16 χωρίον Ἐρμαδόρτου τοῦ Ἀρτείου συνβ<sup>ο</sup> α',  
 17 χωρίον Θηρωνίδου τοῦ Διο- -ους συνβ<sup>ο</sup> α',  
 18 χωρίον Λυκίνης τῆς Κλεομ[ένο]υ σ[υ]νβ<sup>ο</sup> α',  
 19 χωρία Φανίου τοῦ Ἐρωτος συνβ<sup>ο</sup> [β'],  
 20 χωρίον Ἐρωτος τοῦ Ἴππολόχου ἡμισυνβόλιον,  
 21 χωρίον Γαίου Μεσσίου Πετρωνίου τοῦ καὶ Κερεου  
 22 καὶ τῶν τὸ δι[κ]αιο[ν] αὐτοῦ ἐχόντων συνβ<sup>ο</sup> α' παρὰ τέταρτον,  
 23 χωρίον Ἄνδρέου τοῦ Λύκωνος συνβ<sup>ο</sup> α'.  
 24 Ὀμουρία(ς) δὲ Κουλλου καὶ Στενῶν ἔχει συνβ<sup>ο</sup> κ', εἰ-  
 25     ς ἅς ὀφείλουσιν συνβολαφορεῖν *vac.*  
 26 χωρί[ο]ν Κλεονείκου δ' συνβ<sup>ο</sup> α',  
 27 χωρίον Ἐρμογένους δ' συνβ<sup>ο</sup> α',  
 28 χωρίον Φιλομούσου τοῦ Μασου συνβ<sup>ο</sup> α',  
 29 χωρία Μηνοφίλου τοῦ Ἐρμωνος συνβ<sup>ο</sup> γ',  
 30 χωρίον Κβαμμου β' καὶ Κλεάρχου τοῦ Μασου [συ]νβ<sup>ο</sup> α',  
 31 χωρίον Σε[ρ]απίωνος τοῦ Μολεσιος συνβ<sup>ο</sup> α',  
 32 χωρίον Οὐαλερίας Μεις συνβ<sup>ο</sup> α',  
 33 χωρία Ἴππολόχου τοῦ Στράτωνος συνβ<sup>ο</sup> γ',  
 34 χωρίον Ἐρωτος τοῦ Ἴππολόχου συνβ<sup>ο</sup> ας',  
 35 [χ]ωρίον Φανίου τοῦ Ἐρωτος συνβ<sup>ο</sup> α',  
 36 χωρία κληρονόμων Ὀρθαγόρου τοῦ Ἐρμαίου συνβ<sup>ο</sup> ε',  
 37 χωρίον Κλεάρχου τοῦ Μασου ἡμισυνβόλιον.  
 38 Ὀμουρία δὲ Νεισαίου β' ἔχει συνβ<sup>ο</sup> κ', εἰς ἅς ὀφεί-  
 39     λει συνβολαφορεῖν *vac.*  
 40 χωρία Νεισαίου τοῦ προγεγραμμένου [σ]υνβ<sup>ο</sup> ζ',  
 41 χωρίον Αἰλίας Ἀρσάσιος συνβ<sup>ο</sup> α',  
 42 χωρία Λύκωνος τοῦ Κλεοβούλου τοῦ Διοφ[άνους] συνβ<sup>ο</sup> γ',  
 43 χωρία Φανίου Μαρκίου Ἀντιγένους καὶ κληρο[νόμω]υ

- 44 Κοκκήϊου Δωσιθέου συνβ<sup>ο</sup> β',  
 45 χωρία Κλαυδίου Φλαυιανού συνβ<sup>ο</sup> δ',  
 46 χωρία Ἀντιπάτρου δ' συνβ<sup>ο</sup> β',  
 47 χωρία Ἐρμαίου τοῦ Κερεου συνβ<sup>ο</sup> β'.  
 48 Ὅμοურια δὲ Καρουνδων ἔχει συνβολὰς κ' εἰς ἃς ὀ-  
 49 φείλει συνβολαφορεῖν vac.  
 50 χωρία Ἐρμογένου δ' καὶ τῶν περὶ Ἐπιχάρην Φιλί-  
 51 γου καὶ Ἄτταλον Ἰάφρονος συνβ<sup>ο</sup> β',  
 52 χω[ρ]ία Νεικαινετίας τῆς Γαλάτου καὶ τῶν περὶ  
 53 [Ἀρ]τέμωνα Κάστορος συνβ<sup>ο</sup> γ',  
 54 χωρία Ἐρμολύκου β' τοῦ Ορνεπειμοῦ μετὰ τῶν τέκνων αὐ-  
 55 τοῦ συνβ<sup>ο</sup> α', vac.  
 56 χωρία τῶν περὶ Κόμωνα Ἐφέσου συνβ<sup>ο</sup> β',  
 57 χωρία Λουκίου Σιβηρείου συνβ<sup>ο</sup> γ',  
 58 χωρία Ἄκκας τῆς Φα[ν]ίου συνβ<sup>ο</sup> β',  
 59 χωρία Φαρνάκου τοῦ Ἐρμογένου συνβ<sup>ο</sup> β',  
 60 χωρίον Ορπειγεσιος γ' καὶ Ταταρίου τῆς Μολήτορος  
 61 συνβ<sup>ο</sup> α', vac.

## Kol II

- 1 χωρίον Φιλαργύρου τοῦ Λυσιμάχου καὶ Ἐλευθ[έ]ρου ἄ[πε]-  
 2 λευθέρου Νάννας τῆς Κλεοβούλου συνβ<sup>ο</sup> α',  
 3 χωρία Ἐρμασσοῦ τοῦ Καλλικλέους συνβ[<sup>ο</sup> β'],  
 4 χωρίον Διογένους τοῦ Λυσιμάχου σ[υνβ<sup>ο</sup> α'].  
 5 Ὅμοურια δὲ Μύρτωγ ἔχει συνβολὰς κ' εἰς ἃ[ς] ὀφ[ε]ίλει[ν]  
 6 συνβολαφορεῖν vac.  
 7 χωρία Ἀκκας τῆς Κερεο[υ κ]αὶ Κλεονείκου δ' σ[υνβ<sup>ο</sup> .'],  
 8 χωρία Αἰλίας Αρσασιος κ[αὶ Ακ]κας τῆς Μ[α]σσοῦ συνβ<sup>ο</sup> .'],  
 9 χωρία Κλεονείκου δ' συνβ[<sup>ο</sup> .'],  
 10 χωρίον Νάννας τῆς Κλεάρχου σ[υνβ<sup>ο</sup> .'],  
 11 χωρίον τῶν σὺν Κλεάρχω Μολεσιος συνβ[<sup>ο</sup> α'],  
 12 χωρία Φανίου τοῦ Ἐρωτος καὶ Κερεου τ[οῦ] Λ- -ου καὶ  
 13 Φανίου τοῦ Πρόβου καὶ Φαρνάκου τοῦ Ἐρμογένου συ[νβ<sup>ο</sup> δ'],  
 14 χωρία Λάλλας τῆς Ἐρμολύκου συνβ<sup>ο</sup> α',  
 15 χωρίον Φανίου Μαρξίου Ἀγτιγένους καὶ κληρονόμων  
 16 Κοκκήϊου Δωσιθέου συνβ<sup>ο</sup> α',  
 17 χωρία Λύκωνος τοῦ Κλεοβούλου τοῦ [Διο]φάνους σ[υνβ<sup>ο</sup> β'],  
 18 χωρίον Λύκωνος τοῦ αὐτοῦ καὶ Καλουεν[τ]ίας Λαλλας συνβ<sup>ο</sup> α',  
 19 χωρίον Ἀκκας τῆς Μασσοῦ συνβ<sup>ο</sup> α',  
 20 χωρίον Μάρκου Ἄντωνίου Λυσιμάχου καὶ Μεγακλέ-  
 21 οὺς τοῦ Ἐπιχάρους συνβ<sup>ο</sup> α',  
 22 χωρίον Ἐρμανδεμασιος τοῦ Μελεάγρου συνβ<sup>ο</sup> α'.

- 23 Ἐπει δέ τινες εἰσὶν θυσίαι πλείονα ἔχουσαι ἀνα-  
 24 λώματα δίκαιον δὲ ἔσ[τ]ιν πάσας τὰς ὁμοουρίας τὸ  
 25 ἴσον ἔχειν εἷς τε τὴν ἕξοφον τῶν θυσιῶν καὶ τὴν  
 26 πρόνοιαν, *vac.*  
 27 εὐλογον ἠγησάμεθα τότε πάλιν τὴν αὐτὴν ὁμο-  
 28 ρίαν τὴν [αὐ]τὴν θῦσαι θυσίαν ὅταν πᾶσαι αἱ ὁμοουρί-  
 29 αι πάσας τὰς θυ[σ]ίας διεξέλθωσιν θύσασαι, *vac.*  
 30 καὶ εἰς τὸ διαμέγειν τοῦτο καὶ εἶναι δῆλον, ὅτι πα-  
 31 ρὰ τέσσαρα ἔτη ἡ αὐτὴ ὁμοουρία τὴν αὐτὴν θυσί-  
 32 αν ὀφείλει θῦσαι, ὁ ἱερεὺς τοῦ ἐν τῇ ἄκρῳ Διὸς  
 33 μετὰ τὸ [π]άσας τὰς ἐν τῇ ἱερωσύνῃ αὐτοῦ ἀπο-  
 34 *vac.* [τελε]σθῆναι θυσίας ἐν τῷ Πανέμῳ μηνὶ δη-  
 35 *vac.* λώσει δι' ἀρχαίων, ποίας θυσίας ἐκάστη ἔθῃ-  
 36 *vac.* (σ)εν ὁμοουρία. *vac.*  
 37 Οἱ δὲ κατ' ἔτος ἀγωνοθῆται ὀφείλοντες εἶναι  
 38 δύο παῖδες τελέσουσιν ἀγῶνας ἐπὶ τῆς ἄκρας  
 39 ἐν τῇ κ' τοῦ Δύστρου μηνὸς τελοῦντες καὶ τὰ  
 40 λοιπὰ τὰ ἐξ ἔθους διδόμενα καὶ γεινόμενα, *vac.*?  
 41 καὶ ὀφείλουσιν εἰς τὸ μέλλον ἀγωνοθετῆσαι  
 42 Κερεας Ἐρμαίου, Κλέαρχος Κενδηβου.  
 43 Δώσουσιν δὲ καὶ οἱ ἐν τῇ κώμῃ ἐργαζόμενοι[ι]  
 44 κεραιεῖς ἕκαστον ἐργαστήριον καθ' ἕ[κ]ασ-  
 45 τον ἔτος ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους κεραι-  
 46 μείδας ἰ' σὺν καλυπτῆρσιν καὶ σκευὴ τὰ κα-  
 47 τὰ λεπτόν καὶ εἰς τὰς θυσίας χρῆσιμα μέ-  
 48 χρι Χ β' μηδὲν λαμβ[β]άνοντες. *vac.*  
 49 Περὶ δὲ τῆς σειτικῆς καταλαβόμεθα μ[έ]- *vac.*  
 50 χρι μὲν ἀρχιερέος Κλαυδίου Ἀττάλο[υ] *vac.*  
 51 πεπράχθαι τὴν σειτικὴν ἀπόμοιραν ὑπὸ Μα-  
 52 ρου τοῦ Ἀρτείου καὶ τὰ τῶν ὑπεροχ[ῶ]ν τοῦ ἐκ-  
 53 κειμένου πόρου τῷ εἰκοσαπρώτῳ ἀνηλωσ-  
 54 θαι εἰς ἐπισκευὴν τῶν ἐν τῇ κώμῃ ἱερῶν  
 55 ὧν τινὰ μὲν ὑπὸ ἐνπρησιῶν διέφθαρται  
 56 τινὰ δὲ ὑπὸ τῶν ἑναν[χος γ]γεγονότων σεισμῶν,  
 57 ἐπὶ ἀρχιερέος Οπραμ[ο]ου τοῦ Ἀπολλωνίου [δὲ]  
 58 πεπράχθη[ι] ὑπὸ Ερμαδορτου τοῦ Ἀρτείου καὶ λοιπὰ  
 59 ἐν αὐτῷ εἶναι Χ ,φν' *vac.*  
 60 ἐπὶ ἀρχιερέος Κλαυδίου Θρασέου πεπράχ[θ]αι  
 61 ὑπὸ Ἐρμαίου τοῦ Ἀττάλου καὶ περισσὰ εἶναι  
 62 ἐν αὐτῷ Χ ,φν' *vac.*

Nebenblock = Text C

1 ----- ΕΝΤΑ ἐν τῇ κώ-  
 2 [μη -----]ΚΑΙΗΣΩ . ΑΣ αὐτοὺς ἤρηται  
 3 [- - - -λ]ογοθετήσουσιν τὴν ἑξόδον. *vac.*  
 4 Τὴν δὲ προγεγραμμένην διοίκησιν Διο-  
 5 φάνης ὁ εἰσιὼν ἱερεὺς τοῦ ἐν ἄκρᾳ Διὸς  
 6 ἀναγράψει ἐ[ν σ]τήλῃ λιθίνῃ ἣν καὶ ἀνα-  
 7 στήσει ἐν τῇ ἄκρᾳ γεινομένης αὐ-  
 8 τῶ τῆς ἑξόδου εἰς τὴν στήλην ἐπὶ  
 9 τῆς ἐφ' ἔτους τεθείσης ψήφου τῆς  
 10 σεπτικῆς δεκάτης, *vac.*  
 11 ἦντινα καὶ ἔπραξεν Λυσίμαχος τρίς,  
 12 καὶ περισσῶν ἐν αὐτ[ῶ] ὄντων Χ ρ ε' Α<sup>c</sup> ις'  
 13 ἀνενεγκάτω αὐτὰ ἐπὶ τὸν προγεγραμ-  
 14 μένον Διοφάνην μέχρι τῆς α' τοῦ  
 15 Λφου μηνὸς τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους.  
 16 Νεῖσαῖος ὑπέγραψα. Διοφάνης ὑπέ-  
 17 γραψα. Λύκων ὑπέγραψα. Εἰκόνισεν  
 18 δημόσιος Κόρος Πανήμου ιδ' ◀

### Übersetzung

B II<sup>23</sup> Weil es bestimmte Opfer gibt, die mehr Aufwand erfordern, jedoch gerecht ist, daß alle Nachbarschaften gleichen Anteil haben an den Aufwendungen und den Vorkehrungen für die Opfer, hielten wir es für angemessen, daß dieselbe Nachbarschaft erneut das gleiche Opfer dann verrichtet, wenn alle Nachbarschaften mit der Verrichtung aller Opfer an der Reihe waren. Und damit dies Bestand hat und klar ist, daß alle fünf Jahre dieselbe Nachbarschaft das gleiche Opfer verrichten muß, soll der Priester des Zeus auf der Feste nach Abschluß aller Opfer in seiner Priesterschaft im Monat Panemos mit öffentlicher Urkunde darlegen, welche Opfer jede Nachbarschaft verrichtet hat.

<sup>37</sup> Die zwei Jungen, die jährlich Agonotheten sein müssen, sollen auf der Feste am 20. Dystros Spiele veranstalten und dabei auch für alles weitere aufkommen, was aus Tradition gegeben wird und fällig ist, und es müssen im kommenden Jahr Agonotheten sein Kereas, Sohn des Hermaios, und Klearchos, Sohn des Kenedebes.

<sup>43</sup> Die im Dorf tätigen Töpfer sollen je Werkstatt und Jahr vom laufenden Jahr an 15 Dachziegel mit Deckziegeln und verschiedenes Kleingeschirr für den Opferbedarf im Wert von bis zu 2 Denaren zur Verfügung stellen ohne etwas dafür bezahlt zu bekommen.

<sup>49</sup> Zum Thema Getreidesteuer haben wir festgestellt, daß die Getreideabgabe bis zum Erzpriester Claudius Attalos von Masas, Sohn des Artimas, eingetrieben wur-

de und daß die Überschüsse des für den Eikosaprotos festgelegten Etatpostens ausgegeben wurden für die Wiederherstellung der Heiligtümer im Dorf, die teils durch Brände, teils durch die Erdbeben der letzten Zeit zerstört waren,

<sup>57</sup> daß (die Getreideabgabe) unter dem Erzpriester Opramoas, Sohn des Apollonios, eingetrieben wurde von Ermadortas, Sohn des Artimas, und ein Rest darin besteht von 550 Denaren,

<sup>60</sup> daß (die Getreideabgabe) unter dem Erzpriester Claudius Thraseas eingetrieben wurde von Hermaios, Sohn des Attalos, und ein Überschuß darin besteht von 550 Denaren.

<sup>C 3</sup> ... sollen die Auszahlung abrechnen.

<sup>4</sup> Die vorstehende Regelung soll Diophanes, der kommende Priester des Zeus auf dem Gipfel, auf steinerner Stele aufzeichnen und diese auf dem Gipfel aufstellen lassen, wobei ihm die Ausgabe für die Stele zu Lasten der für das laufende Jahr erstellten Abrechnung des Getreidezehnten erstattet wird. Diesen hat Lysimachos III. eingetrieben, und da darin ein Überschuß von 95 Denaren und 16 Assarien besteht, soll er diese dem vorgenannten Diophanes bis zum 1. Loos des laufenden Jahres anweisen.

<sup>16</sup> Ich, Nisaios, habe unterschrieben. Ich, Diophanes, habe unterschrieben. Ich, Lykos, habe unterschrieben. Beurkundet hat der Gemeindegeldbesorger Koros am 14. Panemos.

### *Kommentar*

#### *Inhaltsübersicht*

Ein allererster Orientierungsversuch ergibt über Inhalt und Gliederung<sup>19</sup> etwa folgendes: A enthielt ein Dokument mit Regelungen zu Kult und Festorganisation, das wohl zur Gänze auf dieser Seite des «Häuschens» Platz fand. Die Giebelseite bietet dazu fünf Anhänge, zuerst, vermutlich nach einer leider ganz verlorenen Einleitung, eine zu fünf *ὁμοῦριά*-Gruppen zusammengefaßte Grundstücksliste, die von B I 1 (?) bis B II 22 reicht, sodann drei Nachträge zu der Kultordnung von A (B II 23–36; B II 37–42; B II 43–48), schließlich eine Feststellung über Verwendung von und Bestand an Steuerüberschüssen, die ab B II 49 mindestens den ganzen Rest von B II einnahm, vielleicht sogar erst mit C 3 endete. Mit C 4 beginnt die Publikationsanordnung, und C 16–18 sind Unterschriften, am Ende ein Tagesdatum festgehalten.

<sup>19</sup> Auf dem Stein ist durch Aus- und Einrückungen, die beim Abdruck beibehalten wurden, für Übersichtlichkeit gesorgt. Die Zeilenzahlen der «Kapitel»anfänge sind fett gedruckt und unterstrichen.

### Datierung

Erfreulich präzise läßt sich die Frage der Datierung mit Hilfe der Angaben lösen, die der Text in dem erwähnten Nachtrag zu Steuerüberschüssen (B II 49 ff.) bietet. Aus seiner u. S. 447 ff. folgenden Besprechung werden hier die erhaltenen drei Jahresbenennungen nach Erzpriestern des lykischen Bundes vorweggenommen. Wieviele weitere Jahre noch am verlorenen Anfang von C behandelt waren, bleibt unbekannt, mit mindestens einem,<sup>20</sup> aber kaum sehr vielen, ist zu rechnen; lange nach dem letzten Jahr auf B II kann die Inschrift also nicht eingemeißelt worden sein.

Das erste dieser Jahre ist, wie μέχρη (B II 49 f.) zeigt, als Endpunkt eines für uns nicht mehr genau zu ermessenden, jedenfalls mehrjährigen Zeitraums verstanden, auf den bis B II 56 eine zusammenfassende Retrospektive gegeben wird. Es folgen sehr viel knapper angegebene Endsalden für zwei weitere Jahre, alle drei scheinen in einer engen, vermutlich unmittelbaren Sequenz zu stehen.

Das mittlere ist das Bundespriesterjahr des berühmten Opramoas von Rhodiapolis, das sich nun genau bestimmen läßt, groß war der Spielraum (136 oder 137) auf Grund unserer bisherigen Kenntnisse ohnehin nicht mehr:<sup>21</sup> In der Dokumentation TAM II 905, die die Wände des Opramoas-Heroons bedeckt, wird dieses Erzpriestertum erstmals in dem Bundesdekret § 26 unzweifelhaft rückblickend gewürdigt (VII C 10 ff.: ... ἐπλήρωσεν πάντα τὰ εἰς τὴν εὐσέβειαν τῶν Αὐτοκρατόρων ἡμῶν ἀνήκοντα ... καὶ ἐν τῷ νῦν ἔτει ὀφείλοντος αὐτοῦ τὰς συνήθεις τοῖς λυκιαρχήσασιν τευμάς ἀπολαβεῖν). Das Dekret datiert vom Bundespriesterjahr des Sarpedon Πανταίνετου, an dessen Identität mit 138 n. Chr. nicht zu zweifeln ist.<sup>22</sup>

Vor diesem sicheren und zeitlich nahen Terminus ante quem ist das Bundespriestertum des Opramoas auch schon Gegenstand des inhaltlich eng miteinander ver-

<sup>20</sup> Dies fordert die Verschiedenheit der πράσσοντες in B II 61 und C 11.

<sup>21</sup> Die umfangreiche Abhandlung von C. LETTA, in: B. VIRGILIO ed., *Studi ellenistici 4. Aspetti e problemi dell' Ellenismo*, 1994, 203–246, setzt sich mit meinem Versuch, einen Ausschnitt der lykischen Chronologie der 1. Hälfte des 2. Jh.s n. Chr. zu klären (am Anm. 6 a. O. 35–43), in erweitertem Rahmen, teils zustimmend, teils kritisch, auseinander und markiert, leider nicht ganz leicht nachvollziehbar, den Forschungsstand trotz einiger Fehler, von denen die störende Mißdeutung der Homonymie (etwa ἐπὶ ἀρχιερέος Ἀντιχάρου δις κτλ., TAM II 905 § 46) als Iteration des Priestertums der offensichtlichste ist (vgl. CH. KOKKINIA, ZPE 111, 1996, 133 f.).

<sup>22</sup> Die von R. HEBERDEY, *Opramoas*, 1897, 55–71 bis LETTA bestehende Einmütigkeit beruht auf Rückrechnung vom Priesterjahr des Iulius Heliodoros, das durch die Synchronisation mit dem auf die *tribunicia potestas III* des Antoninus Pius folgenden Jahr in TAM II 905 § 38 für 141 n. Chr. gesichert ist. Nach Heliodoros ist in der chronologisch gereihten Dokumentation der Heroon-Südfront der Statthalterbrief § 35 des Iulius Aquilinus datiert, und vorausgehen dem Heliodoros-Jahr dort diejenigen des Polycharmos (§ 32–34) = 140, des Iason Νεικοστράτου (§ 28–31) = 139 (bestätigt durch den Synchronismus im freilich sehr fragmentarischen Kaiserbrief § 37) und eben des Sarpedon Πανταίνετου (§ 26–27) = 138 (bestätigt durch die Bezugnahme auf den seit Juli dieses Jahres regierenden Antoninus Pius in § 26).

bundenen Urkundenpaares § 24–25. Es spricht von Opramoas als ὑποστάς τὴν λυ[κιοαρχίαν] und datiert vom Priesterjahr eines Attalos. Die Eingangszeilen des Statthalterbriefes § 24 lauten: Ἐπὶ [ἀρχιερέος Φ]λαυ[ί]ου Ἀττάλου | Λώο[υ – Δομίτιο]ς<sup>23</sup> Σενέκα[ς Φλαυίω Ἀττ]άλω | ἀρχ[ιερεῖ Σεβ]αστῶν καὶ γ[ραμματεῖ] Λυκί[ων χ]αίρειν κτλ. Das Priesterjahr eines Attalos<sup>24</sup> geht in der Inschrift von Dereköy dem des Opramoas voraus. Dieser Attalos ist zwar ein Claudius, aber angesichts der schlechten Erhaltung des Textes vom Opramoas-Heroon an der vorgeführten Stelle<sup>25</sup> hindert nichts daran, die beiden Attaloi zu identifizieren und neu hinzuzulernen, daß es sich beim Vorgänger des Opramoas im Bundespriestertum um einen Claudius, eben nicht einen Flavius, Attalos gehandelt hat.<sup>26</sup> Er dürfte ein Vorfahre jenes Tib. Claudius Attalos gewesen sein, dem man als Neffen des Anfang des 3. Jahrhunderts zum Konsulat gelangten Tib. Claudius Telemachos in der xanthischen Inschrift TAM II 280 begegnet, und damit einer in Sidyma und Xanthos beheimateten Honoratiorenfamilie angehören, deren Mitglieder mehrfach das lykische Bundespriestertum bekleideten, darunter in den frühen Jahren Trajans Claudius Telemachos, der der Vater, ebensogut aber auch Onkel oder Großvater des Attalos gewesen sein könnte.<sup>27</sup>

Eine völlige Neuigkeit ist Claudius Thraseas, der, wahrscheinlich unmittelbar, nach Opramoas lykischer Bundespriester war.<sup>28</sup> Der von BALLAND und mir auf 137 gesetzte Iulius Titianus Phantias hatte dort schon damals nur einen ganz prekären Platz,<sup>29</sup> und es ist jetzt an der Zeit, ihn durch Thraseas zu ersetzen. Der so entstehenden Sequenz von Claudius Attalos im Jahr 135, Opramoas 136, Claudius Thraseas 137 und Sarpedon 138 entspricht der Inhalt der erwähnten Opramoas-Dokumente: 135 zurückhaltende Ehrungen für den erst designierten Erzpriester, keine Ehrungen im Priesterjahr selbst, 138 nach Schwierigkeiten, die die Xanthier erst mit einer ἐπίκλησις an den neuen Kaiser Antoninus Pius überwand, <sup>30</sup> der überfällige, schon fast peinlich verspätete Dank.

<sup>23</sup> Der Gentilname ist entsprechend den Erkenntnissen von A. BALLAND, Fouilles de Xanthos VII. Inscriptions d'époque impériale du Létôon, 1981, 103–107, zu ergänzen.

<sup>24</sup> Die erhaltenen Buchstabenreste lassen insgesamt die Rekonstruktion keines anderen Namens zu.

<sup>25</sup> Sie wird aus der Faksimile-Beilage zu HEBERDEY, Opramoas, (o. Anm. 22) noch deutlicher als aus dem TAM-Text. Man hat jetzt also Κ]λαυδ[ί]ου zu schreiben.

<sup>26</sup> Meine Interpretation (am Anm. 6 a. O. 39) von ὑποστάς τὴν λυκιοαρχίαν als Reflex der Situation zwischen Wahl und Amtsantritt wird damit gegen die auch sachlich schiefe Kritik LETTAS (am Anm. 21 a. O. 213) vollkommen bestätigt, ebenso die daraus resultierende Abfolge Attalos – Opramoas im Priestertum.

<sup>27</sup> TAM II 905 § 1. Die Familie hat zuletzt mit den nötigen Hinweisen H. HALFMANN, in: Epigrafia e ordine senatorio II, 1982, 639f. besprochen.

<sup>28</sup> Eine familiäre Zuordnung ist nicht möglich, Thraseas scheint in Lykien selten, sonst nur einmal in der Spenderliste TAM II 551 von Tlos aus dem Ende des 1. Jh.s v. Chr., belegt zu sein.

<sup>29</sup> BALLAND, am Anm. 23 a. O. 63f.; WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 38f.

<sup>30</sup> Wenig später im selben Bundesdekret § 26 VII D 8ff.

Dieses Jahr 138 ist zugleich das frühest mögliche, dem tatsächlichen allenfalls um ein geringes vorausgehende Datum für die Inschrift von Dereköy.

Den weitreichenden Konsequenzen, die das Auftreten des Claudius Attalos als Bundespriester von 135 für die gesamte lykische Chronologie in der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts hat, kann an dieser Stelle nicht nachgegangen werden; nur der Ausgangspunkt der neuerlich notwendigen, auf später verschobenen Überprüfung des gesamten Komplexes der Priester- und Statthalterdaten sei angedeutet: Für die zweite Jahreshälfte des Attalos-Priestertums von 135 ist durch TAM II 905 § 24 Domitius Seneca als Statthalter von Lycia-Pamphylia bezeugt.<sup>31</sup> Da dieser Attalos sich nun als Claudius zu erkennen gegeben hat, ist die bisher allseits für selbstverständlich gehaltene Identität mit dem Bundespriester Attalos, in dessen Jahr die Dokumentensammlung zu Ehren des Iason Νεικοστράτου von Kyaneai einsetzt,<sup>32</sup> aufzugeben, da der letztere unzweifelhaft ein Flavius war. Mit dem 11. Artemisios (= 12. Juli, vgl. u. Anm. 112) des Flavius-Attalos-Jahres ist eine Korrespondenz über Iason mit dem als ἡγεμών bezeichneten Calestrius Tiro datiert. Da die unumgängliche Trennung der beiden Attaloi das Priesterjahr des Flavius zur Disposition stellt, fällt auch das einzige Argument für die Datierung der Statthalterschaft Tiros; über diesen ist jetzt vielmehr nur klar, daß seine Amtszeit in Lykien 135 weder gewesen sein noch geendet haben kann.<sup>33</sup>

Scheinbar schafft dies eine methodisch verbesserte Grundlage für LETTAS Vorschlag, Tiro mit dem Konsul von 122 zu identifizieren und seine Tätigkeit in Lycia-Pamphylia von Mitte 119 bis Mitte 121 anzusetzen.<sup>34</sup> Das damit entstehende Problem, daß Tiro gegen den Usus nach der Statthalterschaft in Cilicia in Lycia-Pamphylia noch eine zweite derselben praetorischen Rangstufe vor dem Konsulat zu absolvieren gehabt hätte,<sup>35</sup> hat LETTA gesehen und mit alternativen Erwägungen zu entschärfen gesucht, es geht aber nicht an, das Bundespriestertum des Flavius Attalos auf 119 zu setzen und dieses Jahr gleichzeitig für dieselbe Funktion eines durch TAM II 905 § 16 bezeugten, offensichtlich noch nicht zum römischen Bürgerrecht gelangten Attalos Φαβίου in Anspruch zu nehmen.<sup>36</sup> Statt mit der Hypothese einer «oscillazione onomastica» die Kompositperson eines Flavius Attalos Φαβίου, lykischer Bundespriester von 119 und (iterum?) 137, aufzubauen, muß man vielmehr jetzt von 3 verschiedenen Attaloi in diesem Amt ausgehen und darüber nachdenken, ob sich Flavius Attalos und Calestrius Tiro nicht besser in den 140er Jahren unterbringen lassen, wohin das Bundespriestertum des Iason im

<sup>31</sup> Ein früherer Amtsantritt (W. ECK, Chiron 13, 1983, 174: ca. 133/4) ist jetzt nicht mehr ausgeschlossen.

<sup>32</sup> IGR III 704 I.

<sup>33</sup> Das Wesentliche zu Tiro hat ECK, a. O. 181 zusammengestellt.

<sup>34</sup> Am Anm. 21 a. O. 224–228.

<sup>35</sup> Vgl. neuerdings ECK, ZPE 113, 1996, 133.

<sup>36</sup> LETTA, am Anm. 21 a. O. 217–222.

Jahr 139 und der zu seinem Dossier gehörende Brief des Antoninus Pius von September 145<sup>37</sup> eher zu orientieren scheinen.

### *Urkundentechnische Überlegungen*

Die Urheber des Dokuments treten zweimal, mit εὐλογον ἡγησάμεθα (B II 27) und καταλαβόμεθα (B II 49), selbst hervor und scheinen ihre Anweisungen fast immer im Futur (τελέσει (?): A –28 f.; –ώσουσιν: A –24; μερισθήσεται (?): A –9 f.; λήνψεται: A –8; δηλώσει: B II 34 f.; τελέσουσιν: B II 38; δώσουσιν: B II 43; λογοθετήσουσιν: C 3; ἀναγράψει: C 6), einmal (C 13: ein Nachtrag, vgl. u. S. 456 f.) im Imperativ und einmal im Indikativ des Präsens (B II 41 f.: ein Nachtrag zum Nachtrag?) formuliert zu haben, in dem auch die Grundstücksliste mit ἔχει und ὀφείλει konstruiert ist.

Mit διοίκησις (C 4) hat das Dokument auch einen Namen, den man mühelos als «Regelung» ins Deutsche übersetzen kann, ohne damit Klarheit über seinen Charakter zu gewinnen. Die διοίκησις des Tempelweihfestes der Artemis von Magnesia, die seit dem späten 2. Jh. v. Chr. dort durch jährliches Verlesen in öffentlicher Erinnerung gehalten werden sollte, war in einem Volksbeschluf getroffen worden;<sup>38</sup> die καλῶς γενομένη διοίκησις, die sich 370 n. Chr. die βουλή von Oxyrhynchos zu respektieren vornahm, war dagegen ein Edikt des damaligen Praefectus Aegypti, Fl. Eutolmius Tatianus.<sup>39</sup> Beide Alternativen sind für die Klassifikation unseres Dokuments wenig wahrscheinliche Optionen: In ein ψήφισμα passen εὐλογον ἡγησάμεθα und καταλαβόμεθα nicht,<sup>40</sup> und römische Statthalter vermeiden es im 2. Jahrhundert n. Chr., von sich im Pluralis maiestatis zu sprechen.<sup>41</sup> Herodian (6, 1, 4) rühmt den Staatsrat des jugendlichen Severus Alexander für die Sanierung der römischen Staatsverwaltung, die er in τὰς τε πράξεις ἀπάσας καὶ τὰς διοικήσεις, τὰς μὲν πολιτικὰς καὶ ἀγοραίους ... τὰς δὲ στρατιωτικὰς aufgliedert. Hier ist natürlich globale Generalisierung und nicht bürokratische Präzision angestrebt, und leider war das letztere auch nicht die Intention der lykischen Bundesversammlung, als sie in ihren Ehrendekreten für Opramoas dessen Amtsführung als ἀρχιφύλαξ<sup>42</sup> um das Jahr 114 gedachte. Immerhin sind wir damit nicht nur im ungefähr zeitgenössischen Lykien, sondern erfahren auch, daß die πίστεις καὶ διοικήσεις, mit denen der junge Opramoas in dieser, insbesondere anscheinend dem Steuereinzug gewidmeten Funktion σπουδή und ἀγνεία zeigte, Aufträge des damaligen lykisch-pamphyliischen Legaten Ti. Iulius

<sup>37</sup> IGR III 704 III D.

<sup>38</sup> SIG<sup>3</sup> 695 (LSAM 33) Z. 78 ff.: ... παραναγινώσκειν ... τὸ ψήφισμα ... τὸ περὶ τῆς τῶν Εἰσιτηρίων διοικήσεως.

<sup>39</sup> P. Oxy. 2110 Z. 23 ff., dazu E. KIESSLING, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, s. v. διοίκησις.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu u. Anm. 109; 244.

<sup>41</sup> Vgl. die Hinweise von C. P. JONES, Chiron 12, 1982, 138 f.

<sup>42</sup> Vgl. zuletzt M. ZIMMERMANN, EpAnat. 21, 1993, 109.

Frugi waren,<sup>43</sup> in deren Rahmen κρίσεις mit Sorgfalt und gerechter Abwägung getroffen wurden, die nicht nur Bundesangelegenheiten, sondern auch Interna der Mitgliedstädte betrafen.<sup>44</sup>

Von einem statthalterlichen Mandat oder irgendeiner sonstigen Anteilnahme der römischen Provinzialverwaltung zeigen die erhaltenen Teile unseres Dokuments allerdings keine Spur, dasselbe gilt für das lykische Koinon. An eindeutigen Polis-Institutionen gibt es nur den εικοσάπρωτος von B II 53,<sup>45</sup> der aber eher die Rolle eines Außenstehenden zu spielen scheint. In B II 43 und 54 ist dagegen in einer Weise von ἡ κώμη die Rede, die kaum einen Zweifel daran erlaubt, daß die ganze διοίκησις Verhältnisse des Dorfes betrifft, auf dessen Territorium unsere Inschrift steht.

Am Ende des Textes steht ein Hinweis auf die Tätigkeit des Koros am 14. Panemos (= September). Er war δημόσιος wie Tryphon, der in claudischer Zeit die Geschäfte des Archivs von Tlos geführt hatte und vom ersten Statthalter Lykiens, Quintus Veranius, wegen der Nachlässigkeit (ἀδιαφορία), mit der er durch Einfügungen und Rasuren nachträglich veränderten Urkunden die Echtheitsgarantie öffentlicher Archivierung gewährt hatte, zur Prügelstrafe verurteilt worden war.<sup>46</sup> Tryphon war Sklave; in der Bezeichnung als δημόσιος liegt das nicht so unbedingt, daß man gleichen Stand auch bei Koros mit ganzer Sicherheit annehmen darf,<sup>47</sup> aber für Veranius waren Sklaven an den öffentlichen Archiven Lykiens doch das Übliche, und vielleicht ist es auch nicht reiner Zufall, daß der Name des Koros<sup>48</sup> demselben semantischen Feld wie der des Tryphon zugehört. Gemeindesklaven haben zwar nicht nur Archivdienste geleistet, aber bei Koros steht dies wegen εικονίζεῖν außer Frage.

Das Wort ist in den kaiserzeitlichen ägyptischen Papyri Terminus technicus für das Verifizieren von Personenidentität durch Notieren unveränderlicher Kennzei-

<sup>43</sup> TAM II 905 § 15 IV 65 ff.; § 17 V 27 ff.

<sup>44</sup> § 12 III 85 ff.: καὶ τὰς ἐνχειρισθείσας αὐτῶ (sc. von Frugi) κρίσεις διοίκησεν ἐπιμελῶς καὶ δικαίως, ὡς διὰ τὰυτα τετεμηῆσθαι ... αὐτὸν ... ὑπὸ τοῦ ἔθνους ... καὶ κατὰ πόλιν ἐκτενεστάτα, μεμαρτυρηῆσθαι δὲ ὑπὸ τε ἡγεμόνων καὶ ἐπιτρόπων.

<sup>45</sup> Vgl. hierzu u. S. 449 ff.

<sup>46</sup> WÖRLE, in: J. BORCHHARDT ed., Myra, 1975, 254–286, zum Personalstatus 280.

<sup>47</sup> H. W. PLEKET, ZPE 42, 1981, 167–170, vgl. J. u. L. ROBERT, BE 1981, 558, in: REG 94, 460 f.; TAM V 1142 mit dem Kommentar HERRMANN'S. Zur Überzahl der Unfreien im städtischen Archivdienst haben Ç. İÇTEN – H. ENGELMANN, ZPE 108, 1995, 92 f. mit Στρατόνικος ἰερὸς Σμυρναίων kürzlich einen weiteren hinzugefügt; rechtlich unklar, aber sozial jedenfalls bescheiden ist der Stand des ὑπηρέτης τοῦ ἀρχείου in Tralleis oder Magnesia (SEG 38, 1172 mit HERRMANN, EpigrAnat. 19, 1992, 115 f.).

<sup>48</sup> L. ROBERTS Belege (Noms indigènes dans l'Asie-Mineure gréco-romaine, 1963, 55 f.) dokumentieren zwar sämtlich Freie, doch hat H. SOLIN, Die griechischen Personennamen in Rom, 1982, II 944 den Namen mehrfach bei römischen Sklaven und Freigelassenen beobachtet. – Vgl. auch den wohl ebenfalls unfreien Ἀφθονος, οἰκονόμος Κλαυδίου Τιτιανού, einer Grabinschrift in Patara: S. JAMESON, AS 16, 1966, 129.

chen. Notare konnten damit auch eigenhändige Unterschriften schreibunkundiger Klienten ersetzen.<sup>49</sup> Zu der von Ptolemaios VI. 145 v. Chr. neu geregelten Registrierung demotischer Urkunden in den griechischen Urkundenämtern der Gaumetropolen gehörte ebenfalls εἰκονίζειν. U. WILCKEN hat dies auf das zu registrierende συνάλλαγμα bezogen und als Herstellung einer demotischen Zweitschrift durch den einreichenden ägyptischen μονογράφος interpretiert, dabei aber einen gravierenden Grammatikfehler im Text unterstellen müssen, weshalb man dieses Dokument für unseren Zweck wohl besser gar nicht heranzieht.<sup>50</sup> In seinem leider nur fragmentarisch erhaltenen Edikt von 127 hat der Praefectus Aegypti T. Flavius Titianus die Archivierung privatnotarieller Urkunden in den beiden alexandrinischen Bibliotheken vorgeschrieben.<sup>51</sup> Im Büro des Archidikastes waren mit dem erforderlichen Geschäftsgang ἀπολογισταὶ γραμματεῖς, zur Herstellung von Auszügen, und οἱ καλούμενοι εἰκονισταὶ befaßt. Die letzteren hatten bei der Herstellung des τόμος τῶν ... συνκολησίων die eingereichten Originalurkunden auf Radierungen und Zusätze zu überprüfen und entsprechend zu markieren, Abschriften anfertigen zu lassen und diese in den Bibliotheken zu deponieren. Das Verbum kommt hier nicht vor, aber die Maßnahmen, die es involvierte, werden in dem Edikt konkreter vorstellbar, und vor dem Hintergrund des Veranius-Dekrets ließe sich verstehen, warum in Lykien für den Gesamtvorgang der öffentlichen Beurkundung unserer διοίκησις gewissermaßen stellvertretend gerade εἰκονίζειν gewählt wurde. Zweck des Vermerks war ja in jedem Fall die Versicherung der Authentizität der Urkunde und der Unanfechtbarkeit der in ihr enthaltenen Feststellungen und Regelungen, und das scheint für die Beteiligten εἰκονίζειν besser zum Ausdruck gebracht zu haben als die sonst in Vermerken dieser Art gebrauchten Alternativen, von denen neben einem Dekret aus Tyras von 181 mit N. γραμματεὺς ἐτελεύσαστο τὸ ψήφισμα<sup>52</sup> und einer Stiftungsdokumentation von 237 aus Orkistos mit N. γραμματοφύλαξ ἔταξα<sup>53</sup> zwei Dokumente aus dem phrygischen

<sup>49</sup> Die Dokumentation läßt sich mit Hilfe der Wörterbücher von F. PREISIGKE und E. KIESSLING, s. v. εἰκονίζειν, finden, zur Sache vgl. etwa P. M. MEYER, Griechische Texte aus Ägypten, 1916, 26 f. Formal kommt unserer Inschrift die Bewerbung um ein Ziegeleimonopol P. Fay. 36 (von 111/2 n. Chr.) nahe (am Ende: Σανσενεὺς ἐτῶν ξ' ... Κάστωρ νομογράφος εἰκόνικα φαμένου μὴ εἰδέναι γράμματα), und besonders interessant ist der Vergleich mit der von MEYER, a. O. N. 4 publizierte Erklärung (von 161 n. Chr.) des κωμογραμματεὺς und vierer πρεσβύτεροι κώμης des Dorfes Theadelphia über den Bebauungszustand der δημοσία γῆ ihrer κώμη: am Ende trägt sie nach den 5 Personenbeschreibungen und vor dem Datum den Vermerk εἰκονισθ(έντες) δι' ε' ... [hier muß sich der Notar präsentiert haben] Θεαδελ(φείας).

<sup>50</sup> P. Par. 65 mit dem eingehenden, auch die, ihrerseits ebenfalls mit Schwierigkeiten behafteten Gegenmeinungen würdigenden Kommentar WILCKENS, UPZ I, 1927, 596–603.

<sup>51</sup> MITTEIS Chrest. 188 mit der am Anm. 46 a. O. 282 f. genannten Literatur.

<sup>52</sup> IOSP I<sup>2</sup> 2.

<sup>53</sup> W. H. BUCKLER, JHS 57, 1937, 1 ff. (vgl. J. H. M. STRUBBE, EpigrAnat. 10, 1987, 68 f.), A 44 f.; B 36 ff.

Akmoneia besonders hervorzuheben sind, weil auch sie mit Vermerken über die Mitwirkung von δημόσιοι enden.<sup>54</sup> Das Unglück will es, daß in beiden gerade die entscheidenden Verben zerstört sind und wir so nicht prüfen können, ob der Text aus Dereköy mit seinem εἰκονίζειν vielleicht doch nicht bislang in Kleinasien allein steht.

Nicht mit Sicherheit beantworten läßt sich die Frage nach dem Standort des Archivs, für das Koros tätig war. Daß auch dörfliche Gemeinwesen eigene Archive haben konnten, ist bezeugt,<sup>55</sup> aber die Mandragoreis mußten sich andererseits die Dokumentation für ihr neues Marktrecht im Archiv ihrer Polis, Magnesia, beschaffen,<sup>56</sup> ebenso die Tetrapyrgiten die ihre wahrscheinlich aus dem von Philadelphia.<sup>57</sup> Vermutlich war auch Koros, wie Tryphon in Tlos, δημόσιος des Archivs in der Polis, zu deren χώρα die Kome von Dereköy gehörte, Kadyanda, wenn unsere Überlegungen zur historischen Geographie richtig sind.

Dem Vermerk über die Beurkundung durch Koros gehen drei Namen im Nominativ, jeweils gefolgt von ὑπέγραψα, voraus.<sup>58</sup> Das weckt die Erinnerung an eine Gruppe kaiserzeitlicher Dekrete, mit denen sich L. ROBERT wiederholt beschäftigt hat<sup>59</sup> und zu denen auch die vorhin zitierten Beurkundungsvermerke von «Archivpersonal» gehören. Auf diese Dekrete folgt jeweils eine verschieden lange Namenliste von Persönlichkeiten, die mit ihrem Siegel oder ihrer Unterschrift für die korrekte Wiedergabe und Aufzeichnung des vorangehenden Beschlusses bürgten.<sup>60</sup> Die Herkunft der Dokumente ist breit gestreut, möglicherweise war die Sache verbreiteter, als die inschriftlichen Dekretfassungen sie dokumentieren.<sup>61</sup> Die Formulierung dieser Vermerke variiert; ὑπέγραψα ist am Ende

<sup>54</sup> CIG 3858 i (W.M. RAMSAY, The Cities and Bishoprics of Phrygia, 1897, 644 N. 544): Ἐρμογένης δημόσιος ἔγ[ραψα] | κατὰ τὰς ψήφους καὶ κατέταξα; IGR IV 661 (mit SEG 13, 542): | ἐγράφη δὲ τὰ Ἐρμογένου δημοσίου.

<sup>55</sup> Vgl. z. B. I. Ephesos 3260 (Αλιμουρητῶν κατοικία); SEG 37, 1186 (Takina).

<sup>56</sup> J. NOLLÉ, Nundinas instituere et habere, 1982, 11 ff.; 32–38; 51–56.

<sup>57</sup> TAM V 230 in der Textgestaltung NOLLÉS, a. O. 60 ff. mit den Überlegungen zur Archivierung 81–86.

<sup>58</sup> Gegen ihre Interpretation als Garanten für korrekte Abschrift einer öffentlich archivierten Urkunde (hier NOLLÉ, a. O. 11 f. Z. 43 ff. mit den im Kommentar genannten Parallelen, sowie G. PETZLS Kommentar zu I. Smyrna 597) sprechen ihre Zahl und die Formulierung des Vermerks.

<sup>59</sup> Études anatoliennes, 1937, 103 f.; Hellenica III, 1946, 14 f.

<sup>60</sup> H. SWOBODA, Die griechischen Volksbeschlüsse, 1890, 213–216 hat das Phänomen zuerst beobachtet und seinen Gedanken an den Einfluß der Protokollierung von Senatsbeschlüssen selbst mit dem Hinweis auf die ganz andere Form der griechischen Unterschriften relativiert.

<sup>61</sup> Das thasische Dekret über die Rebilus-Stiftung (CH. DUNANT – J. POUILLOUX, Recherches sur les cultes et l'histoire de Thasos II, 1958, 76 ff. N. 185, vgl. G. DAUX, in: Thasiaca, BCH Suppl. 5, 1979, 356–360) verhindert im 1. Jh. n. Chr. zu deren Schutz künftige Änderungsdekrete und präzisiert das Verbot, indem es die wesentlichen und regulären Phasen des Zustandekommens von Dekreten einzeln aufzählt: Nach λέγειν, γράφειν und ἐπιψηφίζειν folgt ἀναγράφειν τὴν γνώμην εἰς τὸ τῆς πόλεως γραμματοφυλάκιον.

einer sonst fast ganz verlorenen Reihe von Namen am Schluß eines Psephismas von Herakleia/Salbake von 170 n. Chr. erhalten,<sup>62</sup> und mit ὑπέγραψα «signiert» auch der γραμματεὺς von Orkistos – im Gefolge des πρώτος ἄρχων und zweier ἄρχοντες, bei denen jeweils ἐσφράγισα steht.<sup>63</sup> Ob die Fragmente aus Ephesos und Mylasa mit Namen + ὑπέγραψα wirklich zu Dekreten gehören, ist keineswegs sicher.<sup>64</sup> Die Inschrift von Dereköy enthält jedenfalls allem Anschein nach kein Dekret, und die Frage ist, ob die drei Signatare der διοίκησης mit ihrem ὑπέγραψα nur die Verantwortung für deren zuverlässige Beurkundung und Archivierung übernahmen,<sup>65</sup> oder sich als ihre eigentlichen Verfasser bekannten.<sup>66</sup>

Das letztere kann nur eine Hypothese sein, weil der Textanfang, wo eine zu erwartende Einleitung am ehesten Auskunft hierzu und insbesondere darüber gegeben haben dürfte, in wessen Auftrag und Vollmacht die Verfasser handelten, eben ganz verloren ist. Vielleicht darf man zur Unterstützung einer solchen Hypothese die Verbindung zu den Arhillenoi in der Chora von Sardeis ziehen, die sich 136 bei ihrer Bewerbung um ein Marktrecht beim Statthalter von Asia von zwei Persönlichkeiten aus dem eigenen δῆμος vertreten ließen,<sup>67</sup> sowie, im 3. Jahrhundert, zu den κηδόμενοι der Mandragoreis und dem κηδεμών der Pylitai,<sup>68</sup> die in ähnlichen Umständen und ähnlicher Form für die Interessen dieser Dörfer tätig wurden. Im Unterschied dazu geht es in unserem Fall zwar nicht um die Vertretung des Dorfes nach außen, sondern um eine interne Reform, aber damit, daß sie ein Gemeindeproblem der Regelung durch drei bevollmächtigte Persönlichkeiten überließen, sind die κωμῆται von Dereköy möglicherweise einem auch andernorts bewährten und elastischen Muster gefolgt. Der Tenor und der schon vermerkte Plural von εὐλογον ἡγησάμεθα und κατελαβόμεθα würden zu diesen Überlegun-

<sup>62</sup> L. u. J. ROBERT, *La Carie* II, 1954, 163 f. N. 40. Ein noch unbemerktes Problem ist, daß anscheinend nicht jeder Name von einem Verbum gefolgt war.

<sup>63</sup> S. o. Anm. 53.

<sup>64</sup> I. Ephesos 1392 (vgl. J. u. L. ROBERT, *BE* 1981, 469, in: *REG* 94, 442). I. Mylasa 522: N. 1 ἱερεὺς ἄρχων ὑπέγραψα, N. 2 ἱερεὺς ἄρχων ὑπέγραψα, N. 3 ἱερεὺς ἄρχων ὑπέγραψα, Τιβ. Κλ. - - -.

<sup>65</sup> Nur für das letztere verbürgt sich Attalios in *Tetrapyrgion* (s. Anm. 57) mit ὑπογράφας τε καὶ σφραγίσας ἀπεθέμην ἀντίγραφα τῶν ἐπιστολῶν καὶ τὴν αὐθεντικὴν ἐπιστολήν (des *procos. Asiae*), während die δογματογράφοι (vgl. außer L. ROBERT, am Anm. 59 a. O. noch J. KEIL, *FiEphesos* IV 1, 1932, 81 und *MAMA* 9, 15 mit dem Kommentar) von Iasos mit ἐγράφη διὰ τῶν λαχόντων δογματογράφων ausdrücklich die Niederschrift eines Stiftungsprotokolls selbst für sich in Anspruch nehmen (I. Iasos 248).

<sup>66</sup> Zu (*re*)*scripti* / ὑπέγραψα des Kaisers als Bestätigung der Authentizität seiner *subscriptio* vgl. J.-L. MOURGUES, *MEFRA* 107, 1995, 266–283.

<sup>67</sup> H. MALAY, *Greek and Latin Inscriptions in the Manisa Museum*, 1994, 152 ff. N. 523, dazu neuerdings J. NOLLÉ – W. ECK, *Chiron* 26, 1996, 267–273.

<sup>68</sup> NOLLÉ, am Anm. 56 a. O.; *SEG* 38, 1172, dazu NOLLÉ, *EpigrAnat.* 15, 1990, 121–125. Bei diesen κηδόμενοι scheint es sich zum Teil um Prominenz aus der eigenen Polis gehandelt zu haben, die Tetrapyrgiten (vgl. Anm. 57) vermochten sogar einen auswärtigen Asiarchen für sich zu mobilisieren.

gen ebenso passen wie die vermutliche Identität der drei Signatare, auf die wir u. S. 430 zurückkommen werden.

### *Der Zeuskult von Dereköy*

Die umfangreichste unter den erhaltenen Einheiten unseres Dokumentes ist die *συμβολαί*-Liste, die die gesamte Kolumne I und, bis Z. 22, das obere Drittel der Kolumne II auf der Giebelseite B des Monuments füllt. Sie ist nach *ὁμοῦρια* organisiert, zu denen *χωρία* jeweils unterschiedlicher Zahl so zusammengefaßt sind, daß jede *ὁμοῦρια* gleichmäßig 20 *συμβολαί* enthält. Bei den vier erhaltenen *ὁμοῦρια* (B I 24; 38; 48; II 5) ist dies ausdrücklich und in stereotyper Formulierung gesagt; bei der ersten *ὁμοῦρια*, mit der B I begonnen haben dürfte, nicht dasselbe anzunehmen, gibt es keinen Grund.<sup>69</sup> Wir kommen damit auf fünf *ὁμοῦρια* und insgesamt 100 *συμβολαί*, was schon von den bloßen Zahlen her nicht nach historisch gewachsenen Verhältnissen, sondern nach rationaler Organisation oder rationalisierender Reform aussieht. Was mit *συμβολή* gemeint ist, läßt sich aus dem Text selbst nicht mehr ersehen. Vermutlich hat die fast ganz verlorene Seite A darüber Auskunft enthalten, aber wir lesen jetzt nur noch gegen deren Ende (Z. -7f.) zusammenhanglos von *συνβολαί ἐπιβάλλουσαι*, die also irgendwie fällig, vielleicht noch eher jemandes (der in der Zeile vorher als Empfänger von irgend etwas genannten *ὁμοῦρια* ?) geschuldeter Anteil waren. Die Liste der Seite B soll nur dokumentieren, wie die jeweilige Summe von 20 *συμβολαί* pro *ὁμοῦρια* durch *συμβολαφορεῖν* zusammenkommt, begnügt sich also mit der Darlegung der bloßen Buchhaltungskategorien. Auf eine Spur zum Zweck der ganzen Maßnahme führt allerdings der erste der an die Liste anschließenden Nachträge (B II 23 ff.), aus dem wir zunächst nur zwei Stichwörter, *ἀναλώματα* für *θυσίαι*, herausgreifen.

248/7 v. Chr. hatte im äußersten Südwesten Kariens ein gewisser Theron mit der Stadtgemeinde von Kalynda einen Vertrag über die Lieferung der 84 Metreten (etwa 330 Liter) Wein geschlossen, die für die *πανήγυρις ἐν Κυπράνδοις* dieses Jahres benötigt wurden.<sup>70</sup> Theron befand sich in hier nicht näher interessierender abhängiger Rechtsstellung von Theopropos, der ihn als *ὁ γεωργός μου* vorstellt. Obwohl Bauer, beabsichtigte Theron, nicht Wein aus eigener, sondern aus fremder Produktion zu liefern, also als Händler zu fungieren. Weil er für die Zwischenfinanzierung der Ware jedoch kein Kapital hatte, mußte Theopropos, der für Theron bürgte, in den Vertrag eintreten, auch seinerseits bargeldlos, aber wenigstens kreditwürdig, doch kostete der Kredit Zinsen. Diesen Zinsen verdanken wir die

<sup>69</sup> Zwar sind die Gesamtsumme und ein Einzelbetrag nicht erhalten, aber die lesbaren *συμβολαί*-Zahlen kommen 20 so nahe, daß *β'* in Z. 19 als sichere Ergänzung gelten kann.

<sup>70</sup> P. Cair. Zen. 59341 a (C. C. EDGAR, *Select Papyri* from the Archives of Zenon [Annales du Service des Antiquités de l'Égypte 20, 1920, 32 ff.] 54a), dazu R. A. BAGNALL, *The Administration of the Ptolemaic Possessions Outside Egypt*, 1976, 98–101.

Kenntnis des Vorganges. Die beiden Kämmerer von Kalynda konnten nämlich von dem vereinbarten Entgelt von 850 Drachmen nur 600 bezahlen, und Theopropos blieb auf seinen restlichen Schulden von 250 Drachmen und den sich anhäufenden Zinsen sitzen, weshalb er sich anlässlich einer Theorie-Reise nach Ägypten um die Intervention des mächtigen Dioiketen Apollonios bemühte. An dem in manchen Einzelheiten unklaren Geschäft ist hier die Begründung wichtig, die die ταμίαι für ihre nur teilweise Erfüllung des Vertrags vorbrachten: διὰ τὸ μὴ πεσεῖν πάσας τὰς συμβολάς. Die Polis von Kalynda feierte also ein städtisches Fest<sup>71</sup> in Kypranda, einem für uns nicht lokalisierbaren Platz ihrer Chora. Zu diesem wohl von einigen hundert Personen besuchten Fest gehörte ein allgemeines Festmahl,<sup>72</sup> das, vermutlich nicht nur beim dazu ausgesetzten Wein, aus συμβολαί finanziert wurde, die nicht in Naturalien, sondern in Bargeld bestanden, und diese συμβολαί waren nur teilweise eingezahlt worden.

Leider wissen wir sonst gar nichts über die Panegyris in Kypranda, und nur wenig besser ist es um unsere Kenntnis der Itonia bestellt, von deren Feier auf dem hellenistischen Amorgos eine kleine Inschriftenserie zeugt.<sup>73</sup> Danach scheint das Heiligtum der Athena Itonia den beiden Inselepolis Arkesine und Minoa gemeinsam gewesen zu sein. Das Fest, das jede dort feierte, zeigt übereinstimmende Züge, doch nichts beweist bislang, daß es sich um ein einziges, dann also die zwei Gemeinden vereinigendes Fest handelt. Von beiden Städten aus mußte man sich in einer Art Wallfahrt zu dem Heiligtum begeben, weshalb die Festteilnehmer ἰόντες, ἐλθόντες, πορευόμενοι εἰς τὰ Ἰτώνια hießen. Für die Festleitung gab es in beiden Städten einen eigenen Beamten,<sup>74</sup> der zur Teilnahme an den Feierlichkeiten in Arkesine durch παραγγέλλειν ἐν τῇ ἀγορᾷ μετὰ κηρύγματος, in Minoa durch προκηρύσσειν ὡς ὁ νόμος προστάσσει aufrief und angesichts der sechstägigen Dauer des Festes<sup>75</sup> und Besucherzahlen zwischen 500 und 700 Perso-

<sup>71</sup> Einzelheiten sind leider nicht bekannt, aber an dem kultischen Charakter der πανήγυρις kann kein Zweifel sein: WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 209 f.

<sup>72</sup> Zum Wein als Begleitung des öffentlichen Banketts P. SCHMITT PANTEL, La cité au banquet, 1992, 342–348, ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Verbrauch läßt sich freilich nicht beziffern.

<sup>73</sup> Die Darstellung von M. P. NILSSON, Griechische Feste von religiöser Bedeutung, 1906, 89 f. ist überholt, SCHMITT PANTEL a. O. 350 hilft nicht weiter. Die einschlägigen Inschriften sind für Arkesine IG XII 7, 22 (SIG<sup>3</sup> 1045); 23–35; 33–36 (A. BIELMAN, Retour à la liberté, 1994, 144 ff. N. 39); IG XII Suppl., 330, für Minoa IG XII 7, 229; 241 (SIG<sup>3</sup> 1046), vgl. noch immer J. VANSEVEREN, RPh 63, 1937, 319–321, dazu Ph. GAUTHIER, BCH 104, 1980, 206 f.; 218 f. und zuletzt P. M. NIGDELIS, Πολίτευμα καὶ κοινωνία τῶν πόλεων τῶν Κυκλάδων, 1990, 23–53; F. QUASS, Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens, 1993, 282 f.

<sup>74</sup> Arkesine: ἀρχων τῇ Ἀθηνᾶ τῇ Ἰτωνία (IG XII Suppl. 330), Minoa: ἀρχων τὴν ἀρχὴν τὴν εἰς Ἰτώνια (IG XII 7, 241).

<sup>75</sup> Sie ist für Arkesine durch IG XII 7, 22; 35; IG XII Suppl., 330 mehrfach bezeugt, für Minoa ist in IG XII 7, 229 von einer τρίτῃ ἡμέρᾳ der Itonia die Rede.

nen<sup>76</sup> erhebliche Organisationsprobleme zu bewältigen gehabt haben dürfte, nicht zuletzt beim ἐσιάζειν der Festgemeinde. Verspeist wurde neben dem Fleisch der ἱερεῖα und βοῦς<sup>77</sup> natürlich auch Brot (σῖτος / πυρός, σιτομετρεῖν τοῖς ἰοῦσιν ...),<sup>78</sup> Wein ist nicht bezeugt, kann aber nicht gefehlt haben. Zum Fest gehörte auch ein Agon, von dem freilich nur eines der Dokumente (IG XII Suppl. 330) berichtet. Für die Finanzierung stand ein eigener Fonds der Göttin in den Etats beider Städte zur Verfügung, er deckte aber nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten für die ἱερεῖα,<sup>79</sup> für den viel größeren Rest war man auf συμβολαί angewiesen, und es war eine großartige Euergesie, wenn die Festleiter diese συμβολαί selbst übernahmen und schon bei der Parangelie versprachen, daß man diesmal ἀσύμβολος<sup>80</sup> oder ἐπ' ἀτελεία πασῶν τῶν συμβολῶν feiern werde, was den generösen Spender dann in Arkesine 1000 bis 2500, in Minoa über 1000 Drachmen kosten konnte.<sup>81</sup> Da in beiden Fällen auch die Zahl der Begünstigten angegeben ist, lassen sich sogar die Aufwendungen pro Kopf, 3,57 und 1,9 Drachmen, ermitteln, woraus man auf entsprechend der unterschiedlichen Generosität der Spender variablen Festaufwand schließen kann.

In den normalen Jahren, in denen sich kein Euerget zur Verfügung stellte, dürfte bei der öffentlichen Festverkündigung statt der ἀτέλεια πασῶν τῶν συμβολῶν die Fälligkeit der συμβολή-Beträge bekanntgegeben und zur Zahlung, oder, falls wir auch mit Naturalien zu rechnen haben, Ablieferung aufgerufen worden sein. Die Veranlagung der Beitragshöhe, über die wir gar nichts wissen, war möglicherweise neben anderem in dem νόμος geregelt, der für Minoa, wie wir gesehen haben, immerhin bezeugt ist; sie könnte sehr differenziert gewesen sein, die Annahme eines pro Kopf einheitlichen «Unkostenbeitrags» wäre eine voreilige Simplifizierung,

<sup>76</sup> 500 Personen: IG XII Suppl. 330, 600: IG XII 7, 35, 700: IG XII 7, 22 (Arkesine). Mindestens 550: IG XII 7, 241 (Minoa).

<sup>77</sup> Vielleicht ist bei den Normal-ἱερεῖα eher an Schafe zu denken (F. SOKOLOWSKI, *Lois sacrées de l'Asie Mineure*, 1955, 24 Kommentar), und waren es besonders rühmenswerte Ausnahmen, wenn nach IG XII 7, 35 der Athena zwei Rinder, dem Zeus eines und nach 241 ein Rind geopfert wurden.

<sup>78</sup> SCHMITT PANTEL, am Anm. 72 a. O. 340f.

<sup>79</sup> In IG XII 7, 24 wird für Zuschüsse πρὸς τῶι ἐκ τῆς θεοῦ παρὰ τῆς πόλεως (sc. ἀναλωθέντι) gedankt, 22 spricht ungenauer von παρ' αὐτοῦ ἀνάλωσεν εἰς τὰ ἱερεῖα πρὸς τῶι ἐκ τῆς πόλεως ἔλαβε δραχμὰς πεντακοσίας, läßt aber die Zweckbindung für die Bereitstellung eines Mindestopfers besser erkennen. In Minoa sind der Fonds als πέλανος der Göttin, die dem Festleiter zugewiesenen Mittel als τόκοι daraus bezeichnet (241).

<sup>80</sup> Unter den Termini für Vereinsbeiträge (dazu u. Anm. 82) findet sich auch συμβολή. U. WILCKEN hat sie in P. Petr. 136 erkannt (UPZ I, 1927, 439), Vereine in Delos (I. Délos 1519) und, für unseren Zusammenhang noch interessanter, Rhodos (A. BRESSON, *Recueil des inscriptions de la péree rhodienne*, 1991, 202 [I. Rhod. Peraia 12] mit dem Kommentar) verleihen als Dank Mitgliedschaft ἀσύμβολος.

<sup>81</sup> 1000 Drachmen: IG XII 7, 24, 2500: 22 (Arkesine). Ἀναλώματος οὐκ ἐλάσσονος δραχμῶν χιλίων: 241 (Minoa).

obwohl sie sich auf Parallelen stützen kann und mithin nicht ausgeschlossen werden darf.<sup>82</sup>

Wieviel sich von dem aus den beiden nur sehr groben Skizzen Gewonnenen auf die Verhältnisse übertragen läßt, die die Inschrift von Dereköy ja nur in Umrissen erkennen läßt, wird auch nach den folgenden Überlegungen nicht feststehen.<sup>83</sup> Mit Kalynda sind wir immerhin im selben geographischen Großraum, und die kaiserzeitliche *συμβολαί*-Organisation oder -Reform von Dereköy könnte, das ist schon jetzt zu bedenken, die Spätform einer Institution mit langer Vergangenheit sein.

Jede der fünf *ὁμοῦρια* von Dereköy rechnet zu 20 *συμβολαί*. Wenn diese durch *συμβολαφορεῖν* zusammenkommen, erinnert das zwar an die Terminologie der *Symposion-συμβολαί*, für die *φέρειν* / *εἰσφέρειν* bezeugt ist,<sup>84</sup> aber dabei sind die Bringenden stets Personen, während die Leistungspflicht hier *χωρία* auferlegt wird. Der Hauptzweck unseres Dokuments scheint gewesen zu sein, die Relation der *χωρία* zu den *ὁμοῦρια* im Hinblick auf die *συμβολαί* systematisch darzustellen.

<sup>82</sup> So wurde etwa das Festmahl bei den *Hermaia* im Gymnasion des hellenistischen Beroia durch einheitliche Unkostenbeiträge finanziert. Ihre nominale Bezeichnung ist in dem bekannten Gymnasiumgesetz vermieden, aber beim wohl ähnlichen Fall des Beitrags für die *κομασία* der *Pastophoroi* des Serapeions von Memphis (WILCKEN, a. O. 438 f.; 442; H.-B. SCHÖNBORN, Die *Pastophoren* im Kult der ägyptischen Götter, 1976, 32) trifft man auf *συμβολή*, womit ja auch die mitgebrachten Beiträge zum profanen *Symposion* bezeichnet wurden (MÜRI, RE 4 A 1, 1931, *Συμβολή*, 1090). Für die *Hermaia* von Beroia unterlagen der Zahlungspflicht nicht die tatsächlichen Teilnehmer, sondern alle *φοιτῶντες εἰς τὸ γυμνάσιον* (die prinzipielle Differenzierung ist trotz faktisch wohl weitestgehender Identität beider Gruppen nicht nebensächlich), und der Beitrag konnte, dem Bedarf entsprechend, variieren, nur nach oben war er auf 2 Drachmen *pro νέος*, 1 Drachme *pro παῖς* begrenzt: PH. GAUTHIER, in: ders. – M. B. HATZOPOULOS, *La loi gymnasiarchique de Beroia*, 1993, 110 f. (Kommentar zu B, Z. 60 ff.). Auch bei den attischen Kultvereinen war der Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Teilnahmerechte zu bezahlen, Reduktion oder Befreiung bewirkte allenfalls Abwesenheit aus Attika. Bei den *Bendis-Orgeonen* ist das im 4. Jh. v. Chr. (IG II<sup>2</sup> 1361) nicht anders als bei den *Iobakchen* im 2. Jh. n. Chr. (IG II<sup>2</sup> 1368 [SIG<sup>3</sup> 1109]), die *Heroistai* glaubten das nur scheinbar Selbstverständliche Mitte des 1. Jh. v. Chr. aber doch eigens einschärfen zu müssen (IG II<sup>2</sup> 1339). Zu den Vereinsbeiträgen ist noch immer auf die klassischen Bücher von E. ZIEBARTH (*Das griechische Vereinswesen*, 1896, 157) und F. POLAND (*Geschichte des griechischen Vereinswesens*, 1909, 493 f.) zu verweisen.

<sup>83</sup> Der Schiedsspruch zwischen den beiden Zweigen des attischen Genos der *Salaminioi* (LSCG Suppl. 19) verpflichtet die Kontrahenten nicht nur bei den Kosten der Kulte, sondern auch bei denen für Reparaturen an Heiligtümern mit identischem *συμβάλλεσθαι τὸ ἥμισυ* zur Übernahme je der Hälfte (Z. 54 ff.: *ἐὰν δέ τι δέη ἐπισκευάσαι* [sc. ὁ ἱερεὺς] *τῶν ἱερῶν, ἐπισκευάζειν κοινῆι συμβαλλομένος τὸ ἥμισυ ἑκατέρως*). Die Möglichkeit, daß die *συμβολαί* in Dereköy auch für solche Unterhaltszwecke vorgesehen waren, muß man im Auge behalten.

<sup>84</sup> Z. B. Alexis, PCG II 104 F. 147, Hegesander, GGM IV 419 F. 31, Antigonos, Athen. 12, 547 d.

len und vorzuschreiben, während der Kult, dem das ganze administrative Kunstwerk diene, wohl im wesentlichen feststand, als bekannt vorausgesetzt und nur in Details reformiert wurde. Durch den fast völligen Verlust der Seite A, die hierzu das Wichtigste enthalten haben dürfte, bleibt zwar vieles unsicher, aber bevor wir bei den *χωρία* fortfahren, ist zunächst der Versuch geboten, die noch erkennbaren kultischen Informationen nach Möglichkeit aus ihrer Zersplitterung wieder zusammenzufügen.

Nach B II 23–36 soll der Priester des Zeus *ἐν τῇ ἄκρᾳ* Buch über Opfer führen, nach C 4 ff. obliegt ihm die inschriftliche Publikation des neuen Regelwerkes, nach C 16 f. ist vermutlich er auch einer seiner drei Verfasser (o. S. 417 f.; u. S. 430), und in dem zerstörten Zusammenhang von A –20 f. nimmt unser Dokument mit *περὶ (?) - - - τῶν ἐν ἄκρᾳ Διὸς διατεταγ[μεν - -* möglicherweise Bezug auf sich selbst, jedenfalls aber auf denselben Kult, dem es mithin ohne Zweifel diene.

Die topographischen Verhältnisse sind eindeutig, die «Stele» mit unserer Inschrift ist aus dem gewachsenen Felsen gearbeitet und steht auftragsgemäß (C 6 f.) auf der *ἄκρᾳ*, von der sie handelt. Dahingestellt muß wohl bleiben, ob diese als eine Art heiliger Berg des Zeus vorzustellen ist wie die *ἄκρᾳ* mit dem Apollon-*ἱερόν* in (?) Halikarnass, dessen Horos M. Ç. ŞAHİN veröffentlicht hat,<sup>85</sup> oder ob in *ἄκρᾳ* nicht auch hier die Bedeutung von «Festung» liegt, auf die L. ROBERT mehrfach aufmerksam gemacht hat.<sup>86</sup> Politisch dürfte die *ἄκρᾳ* Bestandteil der *κώμη* gewesen sein, über deren Töpfer B II 43 ff. und deren beschädigte Heiligtümer B II 53 ff. handeln, aber das Siedlungsbild Dereköys im 2. Jahrhundert n. Chr. läßt sich damit kaum konkretisieren; die Formulierung über die *ἀγῶνες ἐπὶ τῆς ἄκρας* in B II 38 suggeriert allerdings die Vorstellung, daß der Siedlungsschwerpunkt der Dorfgemeinde nicht auf dem Berg gelegen hat, und vielleicht bietet die Situation von Selge zu Füßen seines Kesbelion (*τοῦτο δ' ἐστὶ μὲν Διὸς ἱερόν, κῆται δ' εὐφυῶς κατὰ τῆς πόλεως ἄκρας γὰρ λαμβάνει διάθεσιν* [Polyb. 5, 76, 2]),<sup>87</sup> natürlich *mutatis mutandis*, eine gewisse Analogie zur Kome von Dereköy mit ihrer *ἄκρᾳ*.

Gipfelkulte des Zeus sind weit verbreitet,<sup>88</sup> in H. SCHWABLS Epithetasammlung finden sich Belege für Zeus *Ἀκραῖος* aus Karien, Hyllarima und Halikarnass, wovon letzteres hier nicht nur wegen seiner, freilich nur relativen, geographischen

<sup>85</sup> ZPE 20, 1976, 22 f. N. 5. Die Herkunft des Steins ist unklar.

<sup>86</sup> Zuletzt JS 1976, 213 und J. u. L. ROBERT, BE 1971, 620 in: REG 84, 500 zu den *ἄκρᾳ* von I. Iasos 2.

<sup>87</sup> A. MACHATSCHKE – M. SCHWARZ, Bauforschungen in Selge, 1981, 31–33; J. NOLLÉ – F. SCHINDLER, I. Selge, 1991, S. 86. – Vgl. aber auch Philostrats (VS 1,25) Beschreibung des Tempels des Zeus *Ἀκραῖος* von Smyrna als *νεὸς τηλεφανῆς ὁ ἐπὶ τῆς ἄκρας*, dazu G. PETZL, I. Smyrna II 1, 1987, S. 196.

<sup>88</sup> M. P. NILSSON, Geschichte der griechischen Religion I<sup>3</sup>, 1967, 393–401, dazu, ebenfalls für das griechische Mutterland, M. K. LANGDON, A Sanctuary of Zeus on Mount Hymettos, 1976.

Nähe zu Dereköy, sondern vor allem wegen der spätklassisch-frühhellenistischen Weihung eines Andron interessant ist,<sup>89</sup> der Banketten gedient haben könnte, wie sie sich für die beschriebenen amorginischen Feste vorstellen lassen. Trotz seiner Ferne ist hier auch an das magnetische Bundesheiligtum des Zeus Ἀκραιός am Gipfel des Pelion zu erinnern,<sup>90</sup> weil der Höhepunkt des dortigen Wetterkultes eine hochsommerliche Wallfahrt gewesen zu sein scheint und der Zufall aus der zugehörigen Lex sacra LSCG 85 gerade eine Passage über den Verkauf von Opfertierfellen, δοραί, erhalten hat: In dem leider auch wieder zerstörten Zusammenhang von A –31 bis –30 geht es in unserem Text ja auch um das Recht am Fell, βύρσα, eines Opfertiers,<sup>91</sup> wohl des zuvor behandelten stattlichen Widders, der auf der ἄκρα von Dereköy geopfert werden sollte.

Im lykischen Pantheon stellt der Zeus ἐν τῇ ἄκρᾳ für uns eine Neuigkeit dar,<sup>92</sup> der von SCHWABL registrierte Beleg für Zeus Μεγιστεύς Ἀκρα[ίος] aus Megiste ist unsicher,<sup>93</sup> und überdies gehörte die Insel zu Rhodos. Die lykischen Zeuskulte sind in jüngster Zeit mehrfach zusammengestellt worden.<sup>94</sup> Ob sich eine Verbindung zu den zahlreichen Spuren im nordlykischen Hochland ziehen läßt, ist ungewiß. Dort stammt aus der Kome der Τεροπονελλείς am Nordrand der χώρα von Podalia<sup>95</sup> die postume Statuenbasis für einen Priester des Zeus Ὀλύμπιος,<sup>96</sup> und vermutlich aus Podalia selbst eine Weihung des 3. Jahrhunderts n. Chr., die ebenfalls ein Priestertum des Zeus Ὀλύμπιος bezeugt und den Gott als ἐπίηκοος in Zusammenhang mit landwirtschaftlichem Erfolg, εὐφορία,

<sup>89</sup> K. JEPPESEN, Act. Arch. 35, 1964, 202f. Zu den ἀνδρῶνες syrischer Heiligtümer J. T. MILIK, Dédicaces faites par des dieux, 1972, 141 ff.

<sup>90</sup> NILSSON, a. O. 396 mit allen nötigen Hinweisen.

<sup>91</sup> Wem dieses Fell, möglicherweise zusammen mit τῶν [σπλάνχων - - -] (zur Kombination etwa Ç. ŞAHİN – H. ENGELMANN, ZPE 34, 1979, 211 f.), zugesprochen wurde, jedenfalls nicht dem Priester, bleibt leider unbekannt.

<sup>92</sup> In der unglücklicherweise überaus fragmentarischen Inschrift TAM II 548 (LSAM 78, vgl. SEG 15, 827; WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 123) handelt das erste Dekret der Nebenseite von der Wahl ἱερέως Διὸς τοῦ ἐν ΤΟΛ- -. Die Herstellung von ἐν τ(ῶ) λ[ὀφω] ist ebenso unbegründet wie die von ἐν Τ[ο]λ[ῶ], vgl. P. FREI, ANRW 18,3, 1990, 1840; vielleicht handelt es sich um ein Toponym in der Chora von Tlos.

<sup>93</sup> Die Weihinschrift Διὸς Μεγιστεύς Ἀκρα[ίος] war mir nur in H. ROEHL'S Anzeige (BursJb. 36, 1883, 110) zugänglich.

<sup>94</sup> WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 107; FREI, a. O. 1839–1846; F. KOLB – M. ZIMMERMANN, EpigrAnat. 16, 1990, 122f. Hinzu kommen Zeugnisse für Zeus Nikator in Arykanda (WÖRRLE, in: Festschrift J. Borchhardt, 1996, 153–160) und Zeus Soter in Oinoanda (N. P. MILNER – M. F. SMITH, AS 44, 1994, 70–75).

<sup>95</sup> Zur Topographie CH. ΝΑΟΥΡ, Tyriaion en Cabalide, 1980, 8, vgl. G. FOWDEN, in: Poikila, 1990, 355.

<sup>96</sup> B. İPLİKÇİOĞLU u. a., Neue Inschriften aus Nordlykien I, SAWW 584, 1992, 16f. N. 5. Der Geehrte hatte es als δεκάπρωτος, mithin vor 124 n. Chr. (WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 162), zu bürgerlicher Prominenz gebracht und das ἀγαλμα des Zeus mit einem aufwendigen Goldkranz versehen. – Vgl. zur Inschrift noch einmal u. Anm. 273.

bringt.<sup>97</sup> Um aus ihnen etwas Konkretes für den Zeus von Dereköy zu lernen, wissen wir von allen diesen Kulturen zu wenig, und auch ob sich hinter ihm der altkykische Wettergott Trqas verbirgt, dem Gergis von Xanthos im ausgehenden 5. Jahrhundert v. Chr. überall Heiligtümer errichtet zu haben sich rühmt, bleibt eine naheliegende, aber offene Frage.<sup>98</sup>

Weil sich über einen nur so vagen Kontext also nicht hinauskommen läßt, ist es um so frustrierender, daß die rituellen Details zu dem neuen Kult mit der Hauptseite A unserer «Stele» weitgehend verloren sind. Unter den noch erkennbaren Resten sind trotz ihrer Isolierung die dort wiederholt behandelten, für den Kult mithin anscheinend wichtigen und/oder von der Reform besonders betroffenen *διάκονοι* mit ihrer *διακονία*<sup>99</sup> und ihrem *διακονεῖν* besonders aufschlußreich. Ihre sonst mehrfach dokumentierte Verbindung mit *μάγειροι*<sup>100</sup> erlaubt es, sich ihren Dienst für die *συνθύοντες*, den eine hellenistische Inschrift von Kos aus dem sonstigen *ὑπηρετεῖν ὅσσωγ κα δῆ ἐν τῷ ἱερῷ* heraushebt,<sup>101</sup> vor allem im Zusammenhang mit Opfermählern vorzustellen,<sup>102</sup> und mit aller gebotenen Vorsicht darf man das unmittelbare Nebeneinander von - - - *ταῖς ὁμοουσίαις διακον* - - - in A –21 f. wohl auf denselben Zusammenhang beziehen, daraus dann auch gleich noch weiterschließen, daß die *ὁμοουσία* trotz ihrer durch die Reform festgelegten schematischen Gleichheit keineswegs nur abstrakte Abrechnungseinheiten waren, sondern auch als tatsächliche Kult- und Opfergemeinschaften auf der *ἄκρα* in Ak-

<sup>97</sup> İPLIKÇIOĞLU u. a., a. O. 19 f. N.7. – Falls die Kulte identisch sind, könnte in Analogie zum Anm. 94 erwähnten Zeus Nikator von Arykanda Lokalisierung *ἐν τῇ πόλει* erwogen werden.

<sup>98</sup> Den Zugang zur Literatur über Trqas vermittelt FREI, am Anm. 92 a. O. 1841, dazu etwa noch T. R. CHILDS, *The Lycians in Literary and Epigraphic Sources I*, 1986, 177. Zu Gergis und dem Pfeilermonument TAM I 44 (die Trqas-Weihungen: b 51 f.; c 30) vgl. die Hinweise von A. BOURGAREL – H. METZGER – G. SIEBERT, *Fouilles de Xanthos IX*, 1992, 29.

<sup>99</sup> Im Rahmen des Gedächtnisfestes für Aleximachos spielt in Aigale auf Amorgos Ende des 2. Jh.s v. Chr. die *δημοθουσία* eine wichtige Rolle. Für sie werden neben Speisen und Wein auch die *διακονία πᾶσα τοῦ δείπνου*, insbesondere *ξύλα*, *ῥῥω* und *ἀλείμματα* bereitgestellt (IG XII 7, 515 Z. 58 f.; 67 f.).

<sup>100</sup> Z. B. in den hellenistischen Kultpersonallisten von Thyrrheion, IG IX 1<sup>2</sup>, 247–251 (dazu J. u. L. ROBERT, BE 1978, 242, in: REG 91, 425) oder von Magnesia, I. Magnesia 109, vgl. G. BERTHIAUME, *Les rôles du mageiros*, 1982, 22; 37 f.

<sup>101</sup> SEG 14, 529.

<sup>102</sup> Entsprechend verboten wird männliches *διακονεῖν* beim kultischen *δειπνον* eines hellenistischen Frauenfestes in Mylasa: I. Mylasa 303, und vielleicht sind die *διάκονοι* einer mysischen Beichtinschrift, die sich bei einem Fest durch Verzehr von *ἄθυστα* versündigt hatten, doch eher nicht mitgebrachtes Privatpersonal (zuletzt BERTHIAUME, a. O. 73; G. PETZL, *EpigrAnat.* 22, 1994, 2 f. N. 1). Zur Funktion der *διάκονοι* vgl. P. M. FRASER, *BSAAlexandrie* 40, 1953, 41, und Th. KLAUSER, *RAC* 3, 1957, *Diakon*, 905 f. mit Hinweis auf die trotz veralteter Zitate nicht überholte Behandlung durch POLAND, am Anm. 82 a. O. 391 f. u. öfter, neuerdings BERTHIAUME, a. O. 36 f.; 55.

tion und Erscheinung traten. Auch *διάκονοι* kennen wir bisher in Lykien nicht, aber eine Weihung an Meter Tolyriane, an der fünf *διάκονοι* und ein *οἰνοφύλαξ* sich zusammen mit einem *διοικητής* und einem *γραμματεὺς* beteiligen, zeigt sie wenigstens in der Chora von Kyzikos ebenfalls im Rahmen eines dörflichen Kultvereins.<sup>103</sup>

In der eben erschlossenen konkreten Funktion als tatsächliche Akteure der Opfer auf der *ἄκρᾳ* begegnen die *ὄμουρῖαι* auch in dem ersten der Nachträge (B II 23–36), die sich an die lange Liste ihrer *χωρῖα* anschließen. Ihre Rolle beim Kult auf der *ἄκρᾳ* ist dort dreimal mit *θῦσαι* *θυσίαν* beschrieben, und die damit verbundenen Lasten sind mit *ἔξοδος* und *πρόνοια* spezifiziert. Neben der Bereitstellung der Kosten<sup>104</sup> waren also auch organisatorische Leistungen erforderlich. Mit Hilfe einer Inschrift aus Lindos, die die *πρόνοια* für die *τιμὴ* des Gottes mit der Durchführung von *ἀγῶνες*, *πομπαί* und *θυσίαι* samt Bestellung der dafür Verantwortlichen expliziert,<sup>105</sup> kann man sich zwar eine allgemeine Vorstellung davon machen, aber für die Kome von Dereköy war leider wieder einmal als bekannt vorausgesetzt, was wir so gern genauer wüßten, nicht zuletzt auch um uns ein Bild davon zu machen, welche interne Organisationsstruktur die *ὄμουρῖαι* in die Lage versetzte, diese Pflichten zu erfüllen.

«Fortschrittlichere» Finanzierungsmodelle wären denkbar und auch bereits erprobt gewesen. So hat etwa schon im späten 5. Jahrhundert v. Chr. der kleine attische Demos von Plotheia einen öffentlichen Fonds *εἰς τὴν ἀτέλειαν* geschaffen, aus dem künftig die Gemeinde bisher von den Demoten einzeln zu erlegende Kultkostenbeiträge zahlte,<sup>106</sup> und in hellenistischer Zeit haben Städte wie Ilion, Pergamon, Priene und Teos den Untergliederungen ihrer Bürgerschaft, Phylen bzw. Symmorien, die Bezahlung der von diesen zu organisierenden Opfer nicht selbst überlassen, sondern durch Zuweisung aus der Stadtkasse geregelt.<sup>107</sup> Der Vergleich mit solchen Lösungen läßt vermuten, daß der Kult des Zeus *ἐν τῇ ἄκρᾳ* von Dereköy ganz bewußt nicht zentral *ἐκ τῶν τῆς κώμης προσόδων*<sup>108</sup> finanziert werden sollte, weil in ihm die jetzt nur noch in Andeutungen greifbare

<sup>103</sup> MICHEL 1226, vgl. F.W.HASLUCK, *Cyzicus*, 1910, 218f. Die Kultpersonallisten des Ares, der Hera, des Zeus Kresimos und der Dodekathoi von Metropolis mit ihren zahlreichen *διάκονοι* sind jetzt als I.Ephesos 3414–3418 vereinigt.

<sup>104</sup> Vgl. z. B. *τὰ γινόμενα ... εἰς ἐναγισμὸν Ἀριστομένει ταύρου δεινάρια ἑβδομήκοντα* einer messenischen Inschrift augusteischer Zeit: L.MIGEOTTE, BCH 109, 1985, 597f. Z. 12ff.; 606.

<sup>105</sup> LSCG 137, konkret geht es dort um die Bestellung von Choregen für die Smintheia.

<sup>106</sup> IG I<sup>3</sup> 258 mit den Hinweisen von D. WHITEHEAD, *The Demes of Attica*, 1986, 151; 165f.

<sup>107</sup> L. ROBERT, *Etudes anatoliennes*, 1937, 180; P. HERRMANN, *Anadolu (Anatolia)* 9, 1965 (1967), 56–59.

<sup>108</sup> So formuliert im 1. Jh. n. Chr. das fragmentarische Dekret der Katoikie von Tyannollus (TAM V 1316) bei der Einrichtung von *ἡμέραι ἱεραὶ* für seinen dörflichen Wohltäterkult. Schon im 3. Jh. v. Chr. haben Baba- und Kiddiukome ihre Dorffeste als *δημοτελεῖς ἑορταί* organisiert (WÖRRLE, *Chiron* 5, 1975, 59ff. [BIELMANN, am Anm. 73 a. O. 90ff. N. 23]; 85f.).

Eigeninitiative und Selbstdarstellung der *ὄμουρῖαι* eine konstitutive Rolle spielten. Es sieht fast so aus, als sei bei den Zeusfesten jeweils eine *ὄμουρῖαι* so etwas wie der Gastgeber, die anderen vier ihre Gäste gewesen.

Für den Zeuskult lernen wir aus dem Bestreben, bei der Reform durch ein Gleichmaß von Lasten (*τὸ ἴσον ἔχειν*) Gerechtigkeit (*τὸ δίκαιον*) zwischen den beteiligten *ὄμουρῖαι* herzustellen,<sup>109</sup> die Existenz einer fixierten Jahresreihe von Festen unterschiedlicher Bedeutung und unterschiedlichen Aufwands kennen. Auch dieser war den Beteiligten vertraut und bleibt uns deshalb weitgehend verborgen, nicht einmal die Zahl der jährlichen Feste läßt sich ermitteln, denn für 5 *ὄμουρῖαι* führt die Arithmetik bei jeder Festzahl dazu, daß der Zyklus der Festausrichtung mit dem 6. Jahr neu beginnt;<sup>110</sup> *παρὰ τέσσαρα ἔτη* meint den Zwischenraum der 4 (bezüglich desselben Festes) pflichtfreien Jahre.<sup>111</sup> Der Höhepunkt im Festkreis könnte der 20. Dystros (= 21. Mai)<sup>112</sup> mit den Agonen gewesen sein, denen der anschließende Nachtrag gewidmet ist (B II 37–42), und vielleicht war von diesem Tag schon einmal die Rede im Anfangsteil des Dokuments, wo Z. –36 ἀγῶνοθέτας hergestellt werden kann und, freilich nach viel Textverlust, der hier alles zur Spekulation macht, darauf Z. –35 τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ folgt.<sup>113</sup>

<sup>109</sup> Die Verfasser rechtfertigen die angebotene Problemlösung mit ihrer inhärenten Logik und drücken das durch eine auch sonst im bürokratischen Sprachgebrauch (zu *εὐλογος* in den Papyrusurkunden, PREISIGKE, Lexikon, s. v.) anscheinend gern benutzte Floskel aus. So bezeichnet der Nachfolger des Antistius Vetus in Asia in spätaugusteischer Zeit seinen Respekt vor dessen Entscheidung mit *εὐλογον ἡγήσασμην* (SIG<sup>3</sup> 785 [RDGE 70]), und das Panhellenion und sein Archon erklären ihren Brief zu Ehren des Eurykles an Aizanoi mit *εὐλογον ἡγήσασμεθα μαρτυρησάμενοι αὐτῷ* (OGI 504), Hadrian (OGI 484 [F. MARTÍN, La documentación griega de la cancellería del emperador Adriano, 1982, 233 ff. N. 54]) und sein *procos. Asiae* P. Afranius Flavianus (I. Ephesos 27, Z. 398–400) variieren mit *εὐλογον εἶναι νομίζω*, der unbekannte Verfasser eines Schreibens an die Smyrner (Hadrian oder Q. Licinius Silvanus Granius) überläßt mit *εἰ μὲν εὐλογον ὑμῖν δοκεῖ* formal diesen eine Entscheidung (I. Smyrna 736) und trifft sich dabei mit dem Sprachgebrauch des Dekrets SEG 24, 614 von Gazoros, wo die Bouleuten 158/9 eine *εἰσηγήσις* für *εὐλογος* hielten.

<sup>110</sup> Zweifellos ist der Turnus, nach dem die Pflicht zur Festausrichtung unter den *ὄμουρῖαι* kreiste, mit Rücksicht auf diese Automatik so definiert worden, daß er *εὐλογος* war, konnte wirklich niemand bezweifeln.

<sup>111</sup> Beispiele für die Feststellung der zeitlichen Distanz unter Ausschluß von Anfangs- und Endpunkt durch *παρὰ* mit Akkusativ bei L-S-J s. v., I 9.

<sup>112</sup> Zum lykischen Kalender der Kaiserzeit und der julianischen Umrechnung seiner Tagesdaten vgl. WÖRLE, am Anm. 6 a. O. 33.

<sup>113</sup> Die Kome von Dereköy hatte, wie B II 54 zeigt, neben dem des Zeus auf der Akra noch weitere Heiligtümer, deren Feste den dörflichen Jahreskreis weiter bereicherten. Ob die Fülle so groß war wie im attischen Erchieis des 4. Jh. s. Chr., läßt sich natürlich gar nicht sagen. Der berühmte Kultkalender, dem wir diese Kenntnis verdanken, bezeugt übrigens auch eine Finanzierungsreform durch gleichmäßige Kostenumlage auf fünf Einheiten, die sich allerdings nicht bestimmen lassen (SEG 21, 541 mit den Hinweisen WHITEHEADS, am Anm. 106 a. O. 199–204).

Spätestens irgendwann im Panemos (September) muß der Zyklus geendet und danach mindestens bis zum Amtsantritt des nächsten Priesters geruht haben. Der Panemos ist mit *μετὰ τὸ πάσας τὰς ἐν τῇ ἱερωσύνῃ αὐτοῦ ἀποτελεσθῆναι θυσίας* (B II 33f.) allerdings nur als Terminus ante quem sichergestellt, und eine Erklärung für diesen Termin läßt sich wohl nicht geben. Die *ἀρχαιροεσιακὴ ἐκκλησία*, bei der zusammen mit den anderen Beamten des Folgejahres vermutlich auch der Priester unseres Kultes bestellt wurde,<sup>114</sup> hat in Tlos, Akalissos und wohl auch den übrigen kaiserzeitlichen Städten Lykiens im Xandikos (Juni) oder Artemisios (Juli) stattgefunden,<sup>115</sup> und das Amtsjahr begann am 1. Januar,<sup>116</sup> an den man in Oinoanda die Übergabe der Agonotheteninsignien für die Demostheneia mit dem 31. Dezember möglichst nahe herangerückt hat.<sup>117</sup>

Die Agonotheten, die wir neben dem Priester und den *διάκονοι* als Festfunktionäre auf der *ἄρχα* von Dereköy kennenlernen, sind Gegenstand des gerade erwähnten zweiten Nachtrages (B II 37–42), der eingehenderer Besprechung bedarf, auch wenn ihr Ergebnis nicht viel mehr als die schärfere Akzentuierung von Fragen sein wird. Eigentlicher Zweck der Notiz dürfte gewesen sein, die syntaktisch als Nebensache eingeführte Pflicht zur Erfüllung der Zahlungen und Verbindlichkeiten<sup>118</sup> einzuschärfen, die mit der Agonothese zu unserem erneuten Unglück so *ἔξ ἔθους* verknüpft waren, daß jedermann in der Kome von Dereköy ohnehin

<sup>114</sup> Auch unselbständige Gemeinden konnten Wahlversammlungen haben (vgl. die Dokumentation, die PH. GAUTHIER, BCH 114, 1990, 432 zusammengestellt hat), und unser Text läßt mit seinem diesbezüglich unergiebigem *εἰσῶν* (C 5) die Frage, ob der Zeuspriester von Dereköy durch die Kome oder die Polis gewählt wurde, offen. Für Lykien sind solche Dorfversammlungen nur selten bezeugt (für Tyriaion vgl. NAOUR, am Anm. 95 a. O. 36ff. N. 6f., für das schon in hellenistischer Zeit rechtlich zur Kome von Kyaneai herabgesunkene Trysa M. ZIMMERMANN, am Anm. 13 a. O. 85–91), aber auch bei den Demarchen von Oinoanda glaubte ich für Dorfwahlen Indizien zu sehen (am Anm. 6 a. O. 146).

<sup>115</sup> NAOUR, ZPE 24, 1977, 265f. N. 1 (SEG 27, 938), mit den Hinweisen S. 270. Die merkwürdige Häufung städtischer *ἐκκλησία*-Termine (allerdings nicht ausdrücklich als *ἀρχαιροεσιακαί* bezeichnet) im Artemisios war schon R. HEBERDEY – E. KALINKA, in: Serta Harteliana, 1896, 7 aufgefallen, auch im hadrianischen Oinoanda waren 1.–4. Artemisios fest für Rats- und Volksversammlungen reserviert (WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 103f.). Für die Wahlversammlung des Lykischen Koinon ist dagegen mehrfach Loos (Oktober), einmal Panemos bezeugt (J. A. O. LARSEN, Greek Federal States, 1968, 249f.).

<sup>116</sup> Vgl. WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 193f. Ob der Priesterzyklus davon abwich?

<sup>117</sup> A. O. 207.

<sup>118</sup> Zu *διδόναι* = «bezahlen» vgl. etwa L. ROBERT, Documents de l'Asie Mineure méridionale, 1966, 33; PH. GAUTHIER, RPh 56, 1982, 224; T. EIDE, SymbOsl. 59, 1984, 21–28 (vgl. GAUTHIER, BE 1987, 243, in: REG 100, 318). *Τὰ γινόμενα* trägt den zusätzlichen Aspekt der Schuld und Fälligkeit (vgl. die zahlreichen Belege bei E. KIESSLING, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, s. v. *γίγνομαι* 7) bei, z. B. von Steuern und Abgaben (RC 4, 4; SIG<sup>3</sup> 546 B 20f.; C. P. JONES – CH. HABICHT, Phoenix 43, 1989, 317ff. Z. 35ff.), Arbeitsentgelt (SIG<sup>3</sup> 577, 58f.; 972, 62ff.) oder Priesterhonorar (LSCG 119: *τὰ γινόμενα ἀποδοδῶναι τὸν θύοντα τῷ ἱερεῖ*) und Opferkosten (*τὸ εἰς τὰς συμβολὰς γινόμενον* bei den eingangs besprochenen Itonia: SIG<sup>3</sup> 1045).

wußte, wovon die Rede war. Anlaß dieser Zahlungen waren ἀγῶνες auf der ἄκρα. In der epigraphischen Überlieferung über dörfliche Feste tauchen Agone zwar gelegentlich auf, etwa in der testamentarischen Feststiftung für die westpamphyli-sche Λυθρωτῶν κώμη, deren jährliche Einkünfte bestimmt waren εἷς τε θυσίας τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ ἀγορασμὸν οἴνου καὶ ἄρτων ἰς τὸ ἀγεσθαί μοι ἡμέρα καὶ ἀγῶνες ... εὐχουμένων πάντων τῶν κατοικοῦντων τὴν κώμην ἐν τῇ ἡμέρᾳ,<sup>119</sup> oder in einer Reihe von Dokumenten aus bithynischen und mysischen Dörfern, die dort auf eine ganz ähnliche Kombination von Gelagen und Agonen schließen lassen<sup>120</sup> und damit eine gewisse Generalisierung dieser Feststruktur erlauben.<sup>121</sup> Dennoch können wir uns auch mit Hilfe dieser Parallelen kein hinreichend konkretes Bild von den Agonen auf unserer ἄκρα machen. Kinder sind neben anderen lokalen Würden auch in der Rolle von Agonotheten in der Kaiserzeit nicht selten zu beobachten,<sup>122</sup> aber im Zeuskult von Dereköy springen sie nicht wie sonst bei einer an sich Erwachsenen zgedachten Funktion ein, sondern ihr jugendliches Alter ist dort ein für diese wesentliches Kriterium, genauso wie die ungewöhnliche Kollegialität.<sup>123</sup> Der Gedanke, daß es sich bei unseren Agonen um ein Kräftemes-sen der Dorfjugend handelte, liegt nahe; es scheint allerdings nicht Teil eines umfangreichen agonistischen Programms gewesen zu sein,<sup>124</sup> sondern dieses selbst allein ausgemacht zu haben.<sup>125</sup>

<sup>119</sup> SEG 6, 673 (vgl. R. MERKELBACH – S. ŞAHİN, EpAnat. 11, 1988, 159 f. N. 152).

<sup>120</sup> Vgl. die hadrianischen Festbeitragsverzeichnisse von Ishaniye in der χώρα von Nikome-deia (TAM IV 1, 16–18, mit dem Kommentar von L. ROBERT, RPh 68, 1943, 189–195), wo fünf dörfliche Gemeinden und Einzelspender bei Festen einer Göttin nicht nur die üblichen Gelage (οἶνοπόσιον), sondern auch das Auftreten von Musikanten (συμφωνία), nächtliche Illuminati-on (λυχναψία) und eben ἀγῶνες ermöglichten. Ähnliches ergibt sich für Zeusfeste in der χώρα von Kyzikos aus Inschriften, die Kranzehrungen für Agonotheten und Veranstalter von Gela-gen und Musikdarbietungen registrieren (E. SCHWERTHEIM, in: Mysische Studien, 1990, 83 ff. N. 1; 2; 4 [SEG 40, 1124; 1125; 1127]), und auch unter den Organisatoren der achttägigen παν-νυχίδες für Zeus bei den phrygischen Θιουντεῖς taucht ein ἀγωνοθέτης auf (W. M. RAMSAY, The Cities and Bishoprics of Phrygia I, 1895, 142 ff. N. 30 f.; Asianic Elements in Greek Civili-sation, 1927, 196–201. Vgl. L. ROBERT, am Anm. 107 a. O. 291–297; JS 1983, 45–63).

<sup>121</sup> Möglicherweise manifestiert sich dieser Zusammenhang auch in den βραβευταί, die in lydischen und phrygischen Dörfern bezeugt sind. Vgl. die Hinweise von P. FREI, Epigr Anat. 11, 1988, 15 f., und HERRMANN, Kommentar zu TAM V 2, 903.

<sup>122</sup> Vgl. etwa M. KLEIJWEGT, Ancient Youth, 1991, 251 f.; QUASS, am Anm. 73 a. O. 313. Bei den Meleagreia von Balbura zeigt sich das Phänomen in zeitlicher und räumlicher Nach-barschaft: K. J. RIGSBY, AJPh 100, 1979, 406 f.

<sup>123</sup> Die kollegiale Agonothese zweier prominenter, dem Ritterstand angehöriger Sideten bei den dortigen Pythien von 251 (zuletzt P. WEISS, Chiron 11, 1981, 315–322, vgl. J. NOLLÉ, Side im Altertum I, 1993, 86 f.) bietet eine Parallele, aber keine Erklärung.

<sup>124</sup> Zu erinnern ist an den γυμνικός τῶν πολιτῶν παίδων ἀγών eines musischen Festes im kaiserzeitlichen Aphrodisias (CIG 2758; O. LIERMANN, Analecta epigraphica et agonistica, Diss. phil. Halenses X, 1889, 168 f., vgl. WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 257).

<sup>125</sup> Was geboten wurde, wissen wir nicht; Fackelläufe, sonst als Beitrag der Jugend zum Festprogramm beliebt (WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 220–226; GAUTHIER, REG 108, 1995,

Worauf sich die mit ὀφείλειν ausgedrückte Verpflichtung zur Agonothese gründete, wird leider nicht gesagt, so daß wir nicht wissen, wie die Auswahl der alljährlich zu bestellenden Jungen getroffen wurde und was ihre gesellschaftliche Aussage war. Wie lange unsere Urkunde vor dem Datum ihres εἰκονισμός am 14. September abgeschlossen wurde, wissen wir auch wieder nicht. Zu diesem Zeitpunkt waren die für das kommende Jahr vorgesehenen Agonotheten-Knaben schon bekannt; mit ihrer Berufung am allgemeinen Wahltermin im Juni oder Juli (s.o. S. 427) ließe sich das wohl ganz gut vereinbaren.<sup>126</sup> Der erste der beiden gehört mit Sicherheit zum Nachwuchs der χωρία-Besitzer, sein Vater ist der Ἐρμαῖος Κερεου der Nisaios-ὄμουρία B I 47 (vgl. u. S. 442 f.), Κενδοθηγης/-ας, der Vater des Klearch, findet sich unter den erhaltenen Namen der Besitzerliste nicht, könnte aber in einer der verlorenen Partien gestanden oder vielleicht auch zu den Anonymi einer der οἱ-περὶ-N.-Gruppen o.ä. gehört haben.

#### *Die Flur von Dereköy: Strukturfragen*

Zur Dokumentation der συμβολαί-Verpflichtungen ist in unserer Inschrift eine Liste von 54 Grundbesitzeinheiten zusammengestellt, die aus einem χωρίον oder mehreren χωρία bestehen und im zweiten Teil dieses Kapitels näher betrachtet werden sollen. Zusammengefaßt sind diese Einheiten, wie wir schon gesehen haben, zu fünf Gruppen von identischer, jeweils 20 συμβολαί betragender Leistungsfähigkeit. Dabei hat die unterschiedliche Größe der einzelnen Einheiten dazu geführt, daß die Gruppen sie mit 11, 12, 7, 11 und 13 in variierender Anzahl enthalten.

Die Gruppen sind mit ὄμουρία bezeichnet und die ὄμουρία durch charakterisierende Zusätze identifiziert; von diesen abgesehen sind die vier erhaltenen Überschriften (B I 24; 38; 48; II 5) stereotyp. Für den verlorenen Anfang der Kolumne B I, der die Einleitung zur ersten ὄμουρία enthalten haben muß, deutet sich noch eine Formulierungsvariante an. Sie ist wohl durch die Notwendigkeit bedingt, das Folgende eingangs genauer zu erklären, und die nicht mehr lesbaren Zeilen boten Platz genug für eine generelle Erklärung zur Konstituierung des ganzen Ensembles, ohne die uns wichtige Anhaltspunkte für sein Verständnis fehlen.<sup>127</sup>

---

576–585), dürften kaum gemeint sein, gehören aber wohl zu dem Hintergrund gesellschaftlicher Selbstdarstellung, vor dem auch das Fest unserer Kome seine Gestalt gewonnen hat. Schon am Ende des Aristonikoskrieges hat Elaia den Gedenktag seines Foedus mit Rom mit einer θυσία ὡς καλλίστη für Demeter, Kore und Roma gefeiert, gefolgt von ἐπιτελεσθῆναι δὲ ἀπὸ τῆς θυσίας διαδρομὴν τοῖς τε παισὶν καὶ νέοις κτλ. (SIG<sup>3</sup> 694, dazu L. ROBERT, BCH 108, 1984, 489 ff.; besonders 491).

<sup>126</sup> Ihre Benennung in Z. 41 f. sieht wie ein Zusatz zum Nachtrag aus, vielleicht dadurch bedingt, daß ihre Namen beim Abschluß der διοίκησης noch nicht feststanden.

<sup>127</sup> Daß auf der Seite A Grundlegendes zu Genese oder Bestand der ὄμουρία ausgeführt war, läßt sich wegen der großen, im Eingang totalen, Textverluste keineswegs ausschließen. Wo wir sie wiederfinden (–21 ff.; –12 ff.), werden Einzelprobleme geregelt, an der zweiten

Die Zusätze (stets im Genitiv), die die fünf ὀμοῦρῖα identifizieren, lassen sich in zwei Kategorien ordnen. Die ὀμοῦρῖα Νεισαίου (B I 38 ff.) ist nach dem größten ihrer Grundbesitzer benannt, der dann als ὁ προγεγραμμένος auch gleich an deren Spitze steht. Den in Lykien, soweit ich sehe, bisher gar nicht belegten Namen trägt auch einer der drei Unterzeichner unserer διοίκησις (C 16). An der Identität mit dem Grundbesitzer ist kaum zu zweifeln, Nisaios muß eine prominente Persönlichkeit in Dereköy gewesen sein. Nicht ganz so klar sehen wir bei dem noch mehr begüterten Diophanes, der in B I 9 ebenfalls als ὁ προγεγραμμένος die Besitzerreihe der ersten ὀμοῦρῖα anführt. Ihr Distinktiv ist nicht erhalten, nach dem Muster der dritten ὀμοῦρῖα dürfte sie aber ziemlich sicher ὀμοῦρῖα Διοφάνους geheißen haben. Es liegt nahe, diesen Diophanes mit dem namensgleichen zweiten Unterzeichner (C 16) zu identifizieren, während der ebenfalls gleichnamige Priester des Zeuskultes auf der Akra von Dereköy (C 4 f.; 14) – vielleicht – von ihm zu unterscheiden ist. Diophanes heißt auch der Großvater des Lykon, dessen ebenfalls bedeutender Grundbesitz sich auf die 3. und 5. ὀμοῦρῖα verteilt (B I 42; II 17). Von Lykon war auch zweimal auf der Seite A (–32; –18) die Rede. Er scheint eine der Schlüsselfiguren des ganzen Vorganges gewesen und deshalb mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit dem dritten Unterzeichner (C 17) identisch zu sein. Verwandtschaft mit dem für die erste ὀμοῦρῖα namengebenden Diophanes ist zu erwägen, aber nicht zu erweisen.

Die ὀμοῦρῖα Μύρτων (B II 5 ff.) ist dagegen nach der landschaftstypischen Myrte<sup>128</sup> benannt, was im Bereich Lykiens an Ortsnamen wie Πρεινόλιθος oder Κυπάρισσος erinnert.<sup>129</sup> Durch sein z. B. unter den Dörfern von Oinoanda mehrfach auftretendes Schlußsuffix gibt sich Karunda (B I 48) als epichorischer Ortsname zu erkennen,<sup>130</sup> und vom Doppelnamen der zweiten ὀμοῦρῖα (B I 24 ff.) bezieht sich Στενά sicher auf eine Lokalität, deren physikalischer Charakter gut in die zerklüftete Umgebung von Dereköy paßt.<sup>131</sup>

Für ὀμοῦρῖα findet sich eine Parallele in dem über drei Jahrhunderte früheren Brief des Olympichos an Mylasa mit der Ankündigung einer Landschenkung, die τὰς ὑπαρχούσας ἡμῖν γέας πάσας ... καὶ τὰ προσκύροντα πάντα ταῖς γέαις ταύταις κατὰ τὰς προὔπαρχούσας ὀμοῦρῖας ἃ εἰώνημαι παρὰ βασιλείσης Λαοδίκης umfassen und von der Stadt durch Rückgabe in Erbpacht, μίσθωσις εἰς πα-

---

Stelle solche der Zuordnung von συμβολαί und Opferaufwand; die Existenz der ὀμοῦρῖα ist hier also bereits vorausgesetzte Tatsache.

<sup>128</sup> STEIER, RE 16,1, 1933, Myrtes, 1171–1183.

<sup>129</sup> WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 137.

<sup>130</sup> A. O. 136. Mit Zusammenstellung weiterer lykischer Ortsnamen hat G. NEUMANN das Suffix sprachgeschichtlich analysiert (Die Sprache 8, 1962, 207–212). Wenn Karunda wie dem von NEUMANN besprochenen karischen Karyanda hethitisches *Haruanda* (= «schluchtenreich») zugrunde liegt, steht der Ortsname Στενά nahe und paßt zum Landschaftsbild Dereköys.

<sup>131</sup> Vgl. u. Anm. 136: τόπος Χαράδραι. Für Κουλλου habe ich keine Erklärung.

τρικὰ τακτοῦ φόρου, genützt werden sollte.<sup>132</sup> Daß Grundstücksbeschreibungen in vorhandenen Katastern gemeint sind, hat J. CRAMPA durch Verweis auf synonymes κατὰ τὰς προϋπαρχούσας γειτνιασεις / κατὰ τοὺς προϋπάρχοντας περιορισμούς in anderen hellenistischen Dokumenten gezeigt,<sup>133</sup> und die beiden vespasianischen Teilungsurkunden P. Mich. 186 f. betreffen ganz ähnlich Ländereien, ὧν πάντων αἱ γειτονεῖαι διὰ τῶν περὶ τούτων οἰκονομειῶν δηλοῦνται. Vom Aussehen solcher Kataster gibt die ebenfalls hellenistische Tempelländerliste I. Labraunda 69 mit ihrer regelmäßigen Angabe von ὄμοροι, ὄμοροι καὶ γείτονες oder ὄμοροῦντες καὶ γειτονεύοντες zu jedem Grundstück eine Vorstellung, und bekanntlich war Immobiliendefinition mit Hilfe der Nachbarn überhaupt allgemeiner Standard.<sup>134</sup>

In der χωρία-Liste von Dereköy ist die Bedeutung von ὄμουρία als Nachbarschaft nicht aus dem Blickwinkel eines Einzelgrundstücks, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit eines Liegenschaftskonglomerates gesehen.<sup>135</sup> Dies ist für Lykien ganz neu. Wir kannten auch dort nähere Lagebestimmung von Grundstücken durch Angabe des betreffenden τόπος<sup>136</sup> und können jetzt dessen Verhältnis zur ὄμουρία vorläufig nur als problematisch betrachten. Übereinstimmung in dem Sinn, daß die χωρία eines τόπος eine ὄμουρία bildeten, ist nicht ausgeschlossen, aber fraglich, ob sich hierin ein territoriales Struktursystem für die ganze Region zu erkennen gibt.

<sup>132</sup> I. Labraunda 8 mit den Textverbesserungen von J. u. L. ROBERT, BE 1970, 549 in: REG 83, 338–340.

<sup>133</sup> Labraunda III, The Greek Inscriptions 1, 1969, S. 59.

<sup>134</sup> Zwei Beispiele mögen das illustrieren: Wie in dem tenischen Immobiliengeschäftsregister IG XII 5, 872 regelmäßig die γείτονες der betroffenen Grundstücke angegeben sind, so gehörte zum festen Bestand der Urkunden über die Embasis, die die Grundstückskäufe in Mylasa und Olymos perfektionierte (vgl. D. BEHREND, in: Akten des VI. Internationalen Kongresses für griechische und lateinische Epigraphik, 1973, 162–168), die Angabe, daß die einzeln genannten γείτονες (I. Mylasa 817), oder synonym ὄμοροι καὶ γείτονες (I. Mylasa 217 Z. 19), bzw. in der Regel ὄμοροι (ebenda Z. 11; I. Mylasa 204 und öfter) als μάτρες beteiligt waren. Zum Grundsätzlichen vgl. HERRMANN'S Hinweise zum Epikratestestament (P. HERRMANN – K. Z. POLATKAN, SAWW 265,1, 1969, 23 f.), das die Grundstücksnachbarn nach den Himmelsrichtungen (etwas anders IG XII 7, 515 Z. 17: τοὺς γείτονας παραγράφειν κύκλῳ) aufzählt.

<sup>135</sup> Dabei scheint das Konzept der ὄμουρία doppeldeutig gewesen zu sein: Während bei den Kultfunktionen an die besitzenden Personen gedacht gewesen sein muß, bestehen die ὄμουρία in der Liste aus den χωρία, deren συμβολαί-Last bei Eigentümerwechsel der Rechtsnachfolger obligatorisch übernahm.

<sup>136</sup> Opramos vermachte an Tlos seinen ἀγρός ἐν τῇ Κορυθαλλικῇ ἐν τόπῳ Χαράδραος καὶ Παιδαγωγῶ (TAM II 578 f.), ähnlich besaß Muas Grundstücke in den drei τόποι Βαιος /-ον, Τρεῖς Ἐλέαι und Πρὸς Καλλικλήδος der pamphyliischen Lyrboton Kome (SEG 6, 673, vgl. o. Anm. 119) und hat die lydische Kome Kastollos in kommunalem Besitz einen ἀγρός ἐν τοῖς ἰδίοις ὄροις τόπῳ τῷ λεγομένῳ Ἀγάθωνος Μάνδραος (TAM V 222). Auch der in I. Ephesos 3245 einer Kome geschenkte ἀγρός scheint durch τόπος-Angabe identifiziert zu sein, zu MAMA I 430 s. u. Anm. 143. Gemarkung/Flur ist freilich nur eine von vielen Bedeutungen von τόπος (vgl. meine Hinweise in Chiron 5, 1975, 76; 18, 1988, 470).

Korporatives Auftreten<sup>137</sup> und Wirken von γειτονία ist wiederholt bezeugt,<sup>138</sup> auch im Kult, wofür hier besonders auf das Weihrelief (εὐχαριστήριον) mit Zeus und Hera der ὄμοροι Κηριβωστηνοὶ οἱ περὶ Ν. aus der χώρα von Odessos hingewiesen sei, weil deren Bestimmung als «communauté paysanne» durch L. ROBERT mit der terminologischen Nähe zum Text von Dereköy bestätigt wird.<sup>139</sup> Daß die dortigen ὄμουρῖαι nicht nur rechnungstechnische Finanzierungseinheiten waren, sondern sich beim Zeuskult auf der Akra auch als organisierte Nachbarschaften handelnd in Szene gesetzt haben, war schon zu bemerken (o. S. 424 ff.). Die Art, wie unser Text sonst die Kome von Dereköy stets in ihrer Gesamtheit im Auge hat, spricht dafür, daß die χωρία-Liste deren komplettes Grundbesitzinventar ist.<sup>140</sup> Dieses dürften die Verfasser der διοίκησις nicht erst erstellt, sondern in einem vorhandenen Kataster vorgefunden haben, die Zusammenfassung in fünf ὄμουρῖαι von genau identischem συμβολαί-Potential scheint dagegen ihr Werk, vermutlich der Kernpunkt ihrer Kultreform, gewesen zu sein. Die Fragen nach dem Ausmaß an Innovation, das sie dabei erbrachten, bleiben ohne Lösung.<sup>141</sup> Wir wissen weder, ob die dörfliche Kultgemeinde auf der Akra schon immer,

<sup>137</sup> Spontan und rechtswidrig haben nach der Dokumentation des Verkaufs von Pannou Kome an Laodiké in hellenistischer Zeit die γειτιωνῆτες τῶι τόπωι (= γεωργοῦντες πλησίον) eine alte Straße zugespflügt ἔνεκεν τοῦ ἀποτεμέσθαι τὸ χωρίον (RC 18–20), ebenso gemäß den Vorwürfen von Temnos gegen Klazomenai die γειτονεύοντες eines Heiligtums dessen στήλαι προσορίζουσαι zu ihren Gunsten versetzt (P. HERRMANN, AM 29, 1979, 249 ff. A 29 ff.), und auch in dem unendlichen Grenzstreit zwischen Priene und Samos scheint die Beseitigung von Grenzsteinen durch ἰδιωτικαὶ γειτινάσεις Unklarheiten verursacht zu haben (I. Priene 42 Z. 8 f.).

<sup>138</sup> Vgl. die Hinweise L. ROBERTS, Hellenica 11–12, 1960, 410; AncSoc. 1, 1970, 110 f.; A través l'Asie Mineure, 1980, 153–155, dazu H. MALAY – G. PETZL, EpigrAnat. 6, 1985, 63; W. AMELING, Die Inschriften von Prusias ad Hypium, 1985, S. 136.

<sup>139</sup> IGBulg I<sup>2</sup> 270 mit den Hinweisen im Kommentar. Dörflich dürfte die bithynische Τοτταιηνῶν γειτοσύνη von I. Nikaia 1202 sein, deren Name dem der ὄμουρῖαι Καρουνδῶν von Dereköy formal entspricht.

<sup>140</sup> Komen sind als administrative Zentren eines ihnen fest zugerechneten Teils der städtischen χώρα seit hellenistischer Zeit immer wieder bezeugt (vgl. WÖRLE, am Anm. 6 a. O. 140 f.). Die Kome von Kastollos (o. Anm. 136) spricht von ihren ἰδιοὶ ὄροι (für Dorfgebietsgrenzen [MAMA 10, 178: ὄροι Αρανακώμης] vgl. etwa die neronische Grenzregelung zwischen Sagalassos und der κόμη Τυμβριανασσέων, SEG 19, 765, oder die diocletianische Grenzmarkierung von Dorfterritorien im Hauran, M. SARTRE, Ktēma 17, 1992, 111–131), die Grundstücke des Epikrates werden zuerst durch Angabe der Kome lokalisiert (am Anm. 134 a. O. Z. 15), wie dies etwa auch schon in einer Landstiftung in Halikarnass (SIG<sup>3</sup> 1044: ἀγρὸν τὸν ἐν Ἀστυπалаίαι τὸν ὄμορροῦντα Ἀνθεῖ καὶ Δαμαγῆτωι) oder bei der Transaktion der γέαι des Thraseas (I. Mylasa 207; 210; 214: ἐν τῶι Ὀμβιανῶι πεδίωι ἐν Λευκῆι Κώμηι ὀνομαζόμεναι ἐν Ὀρθονδουωκοῖς bzw. καλουμένηι Ἀρμοκοδωκα) der Fall war.

<sup>141</sup> Angesichts zahlreicher Personennamen im Genitiv als Dorf- (WÖRLE, am Anm. 6 a. O. 136 f.) und Flurnamen (HERRMANN – POLATKAN, am Anm. 134 a. O. 21) empfiehlt es sich kaum, die nach Diophanes und Nisaios benannten ὄμουρῖαι ohne weiteres zu Neuschöpfungen zu erklären.

oder erst von jetzt an, nach Nachbarschaften organisiert war, noch wieviel Tradition sonst hinter den *ὄμουρῖαι* steht. Stabile Organisation ist vorausgesetzt, wenn *γειτ(ο)νιάσεις* von Termessos Grabstrafen gewidmet werden,<sup>142</sup> eine Verbindung von korporativer *γειτονία* und Landgemarkung scheint sich in drei Inschriften aus der *χώρα* des phrygischen Amorion anzudeuten, läßt sich wegen der Zerstörung von MAMA I 430 aber nicht durchschauen,<sup>143</sup> und unklar bleibt schließlich auch, was es mit der *γειτοσύνη Πύρου ποταμοῦ* auf sich hat, die ein *Βαλβουρεὺς τῆς κολωνίας* (?) als genaue Herkunft in Tyriaion angibt.<sup>144</sup> Mit dem letzteren Dokument kommen wir, geographisch und auch hinsichtlich der Nomenklatur, wieder in die Nähe von Dereköy. Vielleicht zeichnen sich gemeinsame Organisationsformen ab, die rationale Durchstrukturierung der dortigen *ὄμουρῖαι* ist ein für uns neues Element, über dessen Verbreitung sich noch nichts sagen läßt.

Bei der Betrachtung der Grundstücksliste<sup>145</sup> fällt die Unterscheidung von Einheiten zu 1 *χωρίον* (28mal) und solchen zu mehreren *χωρία* (26mal) auf.<sup>146</sup> Den ersteren ist in der Regel jeweils auch 1 *συμβολή* zugerechnet, nur einmal wird dieses Maß mit  $1\frac{1}{2}$  *συμβολαί* überschritten,<sup>147</sup> zweimal bringt es ein *χωρίον* nur auf eine halbe,<sup>148</sup> einmal auf eine  $\frac{3}{4}$  *συμβολή*.<sup>149</sup> Unter den *χωρία*-Einheiten haben eine oder zwei (B II 14) ebenfalls nur 1 *συμβολή* zu leisten,<sup>150</sup> die Norm ist aber eine von 2 bis  $8\frac{3}{4}$  reichende Mehrzahl von *συμβολαί*,<sup>151</sup> deren Häufigkeit mit dem Ansteigen der *συμβολαί* in eindeutiger Weise abnimmt. Die Verwendung von Brüchen zeigt ein Streben nach genau evaluierter Korrespondenz von *χωρία*

<sup>142</sup> TAM III 348; 765.

<sup>143</sup> Einem Totenkult gewidmete Weinberge sind mit *ἐν Λαλανδῷ τόπῳ Κραονιστρᾶ* identifiziert, ein *Votiv* an Zeus stammt von den *[Λαλ]ανδεῖς* (W.M. RAMSAY, REG 2, 1889, 18–21; 22) und *οἱ κατοικοῦντες [τὴν] Λαλαν[δ]οῦ γειτονεῖαν* --- ehren ihren *εὐεργέτης* auf der Statuenbasis MAMA I 430.

<sup>144</sup> ΝΑΟΥΡ, am Anm. 95 a. O. 38–40 N. 8.

<sup>145</sup> Textverluste und -unsicherheiten in der Anfangspartie der ersten und fünften *ὄμουρῖαι* könnten bei der folgenden Analyse eine nicht recht abschätzbare Fehlerquelle sein.

<sup>146</sup> Die *χωρία* sind hier landwirtschaftliche Grundstücke. Sie können sonst auch als *ἀγροί* bezeichnet werden, was vielleicht eine Frage des Kontexts ist, in der Sache, wie die Demostheneia-Inschrift von Oinoanda zeigt, jedoch keinen Unterschied bedeutet (WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 155). Gegen die Übertragung der Terminologie der Nikolausvita, in der Weiler *χωρία* genannt sind, auf die hohe Kaiserzeit (WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 139f.) hat H. BLUM, *Die Vita Nicolai Sionitae*, 1997, 94 mit Recht (vgl. soeben A. D. RIZAKIS, DHA 22, 1996, 292 mit weiteren Hinweisen) Einspruch erhoben.

<sup>147</sup> I 34. Zum Sigel etwa BILABEL, RE 2 A 2, 1923, Siglae, 2307.

<sup>148</sup> I 20; I 37.

<sup>149</sup> I 21 f.

<sup>150</sup> I 54f. Dies erklärt sich leicht angesichts der eben vorgeführten 1-*χωρίον*-Einheiten zu einem Bruchteil von 1 *συμβολή*.

<sup>151</sup> 10mal 2 *συμβολαί* (I 13; I 44; I 46; I 47; I 50; I 56; I 58; I 59; II 3; II 17), 5mal 3 *συμβολαί* (I 29; I 33; I 42; I 52; I 57), 3mal 4 *συμβολαί* (I 45; II 12f.; II 14), je einmal 5 *συμβολαί* (I 36), 6 *συμβολαί* (I 40) und  $8\frac{3}{4}$  *συμβολαί* (I 9–11).

und συμβολαί, die sich zwar nicht starr, aber doch so weitgehend 1 : 1 entsprochen haben, daß sich die Frage nach einer ursprünglichen Parzellierung zu gleichwertigen Einheiten als historischem Hintergrund stellt.<sup>152</sup> Wenn es sie gab, muß sie, wie B I 13 f. zeigt, mindestens schon in der Vätergeneration der aktuellen Eigentümer, wegen der Einzelfälle beachtlicher Besitzkonzentration wahrscheinlich erheblich früher, existiert haben. Weiter läßt sich hier wohl nicht vordringen, vor allem nicht zu einer Vorstellung von der absoluten Größe oder Ertragskraft<sup>153</sup> der χωρία von Dereköy, und auch die ganz heterogene Komposition der ὁμοῦοια aus diesen χωρία ist in ihrer Entstehung nicht zu durchschauen.

Auf die Genese der Mehr-χωρία-Einheiten fällt dagegen mit der ersten und dritten Eintragung in der ersten ὁμοῦοια etwas Licht: Der Grundbesitz des Diophanes (I 9–11) und des Megakles (I 13 f.) ist danach durch Zukauf eines χωρίον im letzteren beziehungsweise einer ihrerseits schon als χωρία-Gruppe bestehenden größeren Einheit im ersteren Fall zu seinem gegenwärtigen Umfang gelangt.<sup>154</sup> Mit weiteren Möglichkeiten des Erwerbs zusätzlicher χωρίον- und χωρία-Einheiten, insbesondere Erbschaft, ist natürlich zu rechnen, auch wenn sie sich nicht zu erkennen geben. Daß es sich bei diesen Mehr-χωρία-Einheiten um auch topographisch zusammenhängende Flächen handelt, ist nicht zu folgern, jedenfalls nicht notwendig. Trotz des noch zu besprechenden wiederholten Auftretens derselben Personen kommt doch nie derselbe Eigentümer innerhalb derselben ὁμοῦοια zweimal vor;<sup>155</sup> das läßt auf ein Grundbesitzregister schließen, das zwar auf der oberen Ebene der ὁμοῦοια lokal, auf der folgenden aber personal organisiert war und so unter den Namen der Eigentümer auch verstreuten Besitz zu Eigentumseinheiten zusammenordnen konnte.<sup>156</sup>

<sup>152</sup> Wir haben dafür freilich keinerlei sonstige Indizien, nicht einmal ein so unsicheres und problematisches wie die späthellenistische Namenliste von Balbura (A. S. HALL – J. J. COULTON, Chiron 20, 1990, 109–158), die wohl die Inhaber von jeweils zu δεκανία vereinigten κληῖροι präsentiert und neben dem Normalfall von einem κληῖρος pro Besitzer auch schon Zusammenfassung mehrerer κληῖροι in einer Hand verzeichnet (a. O. 142 f.).

<sup>153</sup> Vgl. die Angabe eines Jahresertrages von 1250 Denaren beim ἀγρός des Opramoas, o. Anm. 136.

<sup>154</sup> Warum diese beiden Male (und nur hier) an die Transaktion erinnert wird, gehört zu den Rätseln unseres Textes. Es scheint sich damit anzudeuten, daß die Neuerwerbungen irgendwie nicht voll in die Besitzbestände von Diophanes und Megakles integriert waren, obwohl im Fall des letzteren den Kauf schon der Vater getätigt hatte.

<sup>155</sup> Gerade dies ist hingegen in der wohl ebenfalls nach lokalen Obereinheiten gegliederten Grundbesitzliste von Larisa aus dem beginnenden 2. Jh. v. Chr. mehrfach zu beobachten, und CH. HABICHT hat im Gefolge F. GSCHNITZERS daraus auch gefolgert, «daß auch innerhalb der einzelnen Komplexe die Grundstücke annähernd ihrer Lage nach aufgeführt sind» (in: V. MILOJČIĆ – D. THEOCHARIS edd., Demetrias I, 1976, 157 ff.; 170).

<sup>156</sup> Als Mitglied einer Eigentümergemeinschaft gehörte dieselbe natürliche Person einer anderen juristischen an und wurde deshalb wie eine ganz neue behandelt. Die Fälle des Klearchos Μοσσοῦ (I 30 + I 37), Kleonikos IV. (II 7 + II 9), der Akka Μοσσοῦ (II 8 + 19) sowie des Lykon Κλεοβούλου (II 17 + II 18) bestätigen diesen Schluß und unterstreichen zu-

Im einzelnen sind die Eigentumsverhältnisse, bei denen Frauen (auch allein auftretend können sie durchaus verheiratet gewesen sein, wie der u. S. 439f. zu besprechende Fall von Aelius Phantias und Aelia Arsasis illustriert) und Männer gleichberechtigt erscheinen,<sup>157</sup> unterschiedlich komplex und zeigen so eine Art historischer Momentaufnahme.<sup>158</sup> Sowohl bei den 1-χωρίον- als auch bei den Mehr-χωρία-Einheiten gibt es den einfachen Fall der in der Liste nur ein einziges Mal als Eigentümer auftretenden Einzelperson.<sup>159</sup> Da darunter gerade die beiden größten Eigentümer<sup>160</sup> sowie Personen mit sehr wahrscheinlich weiterem Besitz an anderen Orten<sup>161</sup> zu finden sind, dürfen hieraus allerdings keine generalisierenden Schlüsse auf bedeutendes oder geringes Gesamtvermögen gezogen werden.

Eros Ἰππολόχου besaß je ein χωρίον in der ersten und in der zweiten ὄμουρία,<sup>162</sup> dasselbe gilt von Phantias Ἐρωτος,<sup>163</sup> sowie von Kleonikos IV. (in der zweiten und fünften ὄμουρία)<sup>164</sup> und Lykon Κλεοβούλου (in der dritten und fünften ὄμουρία),<sup>165</sup> wobei Phantias, Kleonikos und Lykon noch zusätzlich Partner in je einer Eigentümergemeinschaft waren. Auch so konnte sich größeres Vermögen ergeben,<sup>166</sup> Eros hatte daraus 2 συμβολαί zu bestreiten, Phantias 3 und Lykon 5, die

---

dem die rechtliche Gleichbehandlung von Einzeleigentümern und Eigentümergemeinschaften.

<sup>157</sup> Von den noch feststellbaren natürlichen Personen mit Grundbesitz sind 31 Männer, denen gegenüber die 13 Frauen eine deutliche Minorität darstellen (zu Frauen mit Grundbesitz in Lykien vgl. auch J. A. O. LARSEN, SymbOsl. 33, 1957, 10f.). Damit bietet das antoninische Dereköy in etwa dasselbe Bild wie Tenos (IG XII 5, 872, vgl. zuletzt R. ÉTIENNE, Tenos II, 1990, 51–83, zur Chronologie PH. GAUTHIER, REG 105, 1992, 111–120 [auf die Problematik der in dem Register erfaßten Immobiliengeschäfte kommt es hier gar nicht an]) und Larisa in hellenistischer Zeit sowie Magnesia (I. Magnesia 122), Thera (IG XII 3, 343) und Astypalaia (IG XII 3, 180 + Suppl.) in den diokletianischen Capitatio-Katastern (vgl. hierzu die Hinweise bei F. SALVIAT – C. VATIN, BCH 98, 1974, 254 und WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 141; 143, dazu noch W. GOFFART, Capitatio and Colonnate, 1974, 113–121 und neuerdings U. HILDESHEIM, Personalaspekte der frühbyzantinischen Steuerordnung, 1988).

<sup>158</sup> Daß die genannten auch die bei der Abfassung des Dokuments aktuellen Eigentümer waren, ist wohl nicht zu bezweifeln.

<sup>159</sup> 11mal bei 1-χωρίον-Einheiten (I 12; I 16; I 17; I 18; I 23; I 28; I 31; I 32; II 4; II 10; II 22), ebenfalls 11mal bei Mehr-χωρία-Einheiten (I 9; I 29; I 33; I 40; I 45; I 46; I 47; I 57; I 58; II 3; II 14).

<sup>160</sup> Diophanes (I 9ff.) und Nisaios (I 40), ferner Lalla (II 14) mit 4 sowie Menophilos (I 29) und Hippolochos (I 33) mit je 3 συμβολαί.

<sup>161</sup> Besonders Claudius Flavianus und der zum εικοσάπρωτος ja gerade durch großes Vermögen qualifizierte Ermadortas (I 16 mit nur einer 1-χωρίον-Einheit), vgl. S. 440f.

<sup>162</sup> I 20 + I 34.

<sup>163</sup> I 19 + I 35, dazu II 12.

<sup>164</sup> I 26 + II 9, dazu II 7.

<sup>165</sup> I 42 + II 17, dazu II 18.

<sup>166</sup> Vgl. den Streubesitz der Demaineta und des Eustratidas in Larisa: HABICHT, am Anm. 155 a. O. 163; 170.

beiden letzteren zuzüglich ihren συμβολή-Anteil aus ihren jeweiligen Eigentümergemeinschaften.

Gemeinschaftseigentum<sup>167</sup> sind χωρίον- und χωρία-Einheiten in je 9, insgesamt also 18 Fällen, wobei 8 Eigentümergemeinschaften aus namentlich genannten Einzelpersonen bestehen. Davon entziehen sich die beiden Männerpaare<sup>168</sup> und das Frauenpaar<sup>169</sup> ebenso wie die 4-Männergemeinschaft,<sup>170</sup> zwischen deren Mitgliedern in keinem Fall verwandtschaftliche Beziehungen feststellbar sind, einem begründeten Erklärungsversuch.<sup>171</sup> Dreimal könnte es sich um Ehepaare handeln,<sup>172</sup> und auch die Verbindung zwischen Philargyros Λυσιάχου und Eleutheros, dem Freigelassenen der Nanna Κλεοβούλου, könnte auf eine Ehe mit oder ohne ursprünglichen Gemeinschaftsbesitz zwischen Philargyros und der späterhin verstorbenen Frau zurückgehen.<sup>173</sup> Das, wenn auch nur seltene, Auftreten ehelicher Gütergemeinschaft wäre bemerkenswert, auch, daß es daneben noch Alleineigentum der Ehemänner gab.<sup>174</sup> Klar ist der familienrechtliche Ursprung der Erbengemeinschaften, von denen die des Orthagoras Ἐρμούϊου zweimal als Alleineigentümer erscheint,<sup>175</sup> während der Nachlaß des Cocceius Dositheos zweimal zusammen mit dem wieder nicht erkenntlich mit dem Erblasser verwandten Phantias

<sup>167</sup> Zum Grundsätzlichen vgl. A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griechischen Recht, 1963, 130–137.

<sup>168</sup> I 30, Klearchos Μασου ist in derselben ὁμοουσία noch Einzeleigentümer des χωρίον I 37; II 20f., Megakles Ἐπιχάρους außerdem Alleineigentümer der χωρία I 13f. – Einige ähnliche «joint holdings» finden sich auch in dem Verzeichnis von Balbura (HALL – COULTON, am Anm. 152 a. O. 143).

<sup>169</sup> II 8, beide Frauen besitzen auch noch je für sich ein χωρίον (I 41; II 19).

<sup>170</sup> II 12f. Phantias Ἐρωτος findet sich noch zweimal mit Alleineigentum (I 19; I 35), Pharnakes Ἐρωγένου einmal (I 59).

<sup>171</sup> Von den denkbaren Möglichkeiten ist gemeinschaftlicher Kauf in Tenos dokumentiert (IG XII 5, 872, § 26).

<sup>172</sup> I 60; II 7; II 18. – Daß dies nur eine, keineswegs notwendige Möglichkeit ist, zeigen freilich gerade die soeben vorgeführten Gemeinschaften.

<sup>173</sup> II 1f. Der ἀπελεύθερος könnte ein von Nanna in die Ehe mitgebrachter δοῦλος gewesen sein, wie die beiden δοῦλαι προικαῖαι der Aristainete von Arykanda (I. Arykanda 136), und wie diese seine Freiheit durch Testament der Frau erlangt haben. Als Severus Alexander sich mit einem strittigen Fall dieser Art zu befassen hatte, sprach er von *dotales servi* und *mancipia dotalia* (CJ 5, 12, 3), aber man könnte bei Eleutheros auch an einen außerhalb der Mitgift von Nanna in die Ehe mitgebrachten persönlichen Sklaven denken und dazu dann Parallelen in ägyptischen Papyri finden, die G. HÄGE, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens ..., 1968, 40–47; 257f. diskutiert. Über ein Spiel mit Möglichkeiten wird man auch hier nicht hinauskommen.

<sup>174</sup> Kleonikos IV. (II 7) ist noch zweimal Alleinbesitzer eines χωρίον (I 26; II 9), Lykon Κλεοβούλου (II 18) gehören die χωρία I 42 und II 17, Aelius Phantias hat sein χωρίον verkauft (I 14).

<sup>175</sup> I 15 + I 36. Auch für Tenos (o. Anm. 157) sind Erbengemeinschaften dokumentiert (einen Fall eben gerade nicht erfolgter Erbteilung hat W. AMELING, Laverna 6, 1995, 109 mißverstanden).

Marcus Antigenes eine Eigentümergemeinschaft bildet.<sup>176</sup> Auch für die Eigentumsverhältnisse an den χωρία I 54f. (Ἐρμόλυκος β'... μετὰ τῶν τέκνων αὐτοῦ) dürfte Erbschaft verantwortlich sein, entweder der Kinder am mütterlichen Anteil des von Hermolykos und seiner Frau zunächst gemeinsam besessenen Grundstücks oder von Vater und Kindern zusammen am vormals im alleinigen Eigentum der Frau befindlichen χωρίον gemäß deren besonderer Verfügung.<sup>177</sup>

Das χωρίον II 11 gehört einer mit der Formel οἱ σὺν N. durch ihren <Vorstand> identifizierten <Genossenschaft>; ob es Unterschiede der inneren Struktur bedeutet, wenn die <Genossenschaft>, die die χωρία I 56 besitzt, dagegen als οἱ περὶ N. auftritt, läßt sich nicht sagen. Mit Nikaineteia Γαλάτου teilt sich die <Genossenschaft> der οἱ περὶ Ἀρτέμωνα Κάστορος die χωρία I 52f., und mit Hermogenes IV. bilden οἱ περὶ Ἐπιχάρην Φιλείνου καὶ Ἄτταλον Ἰάσονος die Eigentümergemeinschaft der χωρία von I 50f.<sup>178</sup> Kein einziger dieser <Vorstände> begegnet ein zweites Mal in unserem Dokument, und bei keiner ihrer <Genossenschaften> läßt sich über Größe und Zweck des Zusammenschlusses irgend etwas ausmachen.<sup>179</sup> Ephemerer Natur<sup>180</sup> können sie aber nicht gewesen sein, wenn sie grundbuchfähiges Eigentumsrecht an Immobilien erfolgreich beanspruchten, auch nicht dann, wenn man sich nur zur Vereinfachung der Bürokratie auf die Nennung des ersten in einer langen Reihe von gleichberechtigten Namen beschränkt haben sollte.

Ein Einzelfall sind schließlich die Rechtsverhältnisse des nur zu einer  $\frac{3}{4}$  συμβολή herangezogenen χωρίον I 21f., das C. Messius Petronius alias Kereas zusammen mit οἱ τὸ δίκαιον αὐτοῦ ἔχοντες gehörte. Hinter diesem mit αὐτοῦ wohl auf

<sup>176</sup> I 43f.; II 15f. Vor dem Tod des Dositheos dürfte die Gemeinschaft den Anm. 168 dokumentierten Fällen entsprochen haben.

<sup>177</sup> Vgl. etwa den Ehevertrag P. Mitteis Chrest. 284 (dazu HÄGE, a. O. 93–95), der eine solche Erbengemeinschaft des überlebenden Gatten mit den Kindern begründete.

<sup>178</sup> Gemeinsamen Grundbesitz einer (§ 31; wohl auch 23) oder mehrerer Personen (§ 11; 44f.) mit κοινά von θιασῶται gab es bereits im hellenistischen Tenos (IG XII 5, 872, vgl. o. Anm. 157).

<sup>179</sup> F. POLAND, Geschichte des griechischen Vereinswesens, 1909, 75–78 hat einige Belege für Vereinsbezeichnungen mit den Formeln unseres Textes zusammengestellt, für dessen <Genossenschaften> (nur ein Verlegenheitsbegriff) aber nichts auf den bei οἱ-σὺν-N.-Verbindungen häufigen kultischen Hintergrund hinweist. Literarische Belege für οἱ περὶ N. hat S. L. RADT untersucht (ZPE 38, 1980, 48–50; 71, 1988, 35–38), οἱ ἐν Πειραιῶι πραγματευταὶ οἱ περὶ N. (SIG<sup>3</sup> 856), die nach ihrem <Vorarbeiter> durch οἱ περὶ N. identifizierten Bautrupps in Didyma (I. Didyma, Index IV s. v. περὶ), Landpächtergenossenschaften im kaiserzeitlichen Ägypten (M. SAN NICOLÒ, Ägyptisches Vereinswesen<sup>2</sup>, 1972, I 150) und die im hellenistischen Troizen als Immobilienbesitzer bezeugten πατριῶται οἱ περὶ N. (IG IV 757; F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften I, 1959, N. 32, vgl. L. ΜΙΓΕΟΤΤΕ, Les souscriptions publiques dans les cités grecques, 1992, N. 21) zeigen die Vielfalt des Möglichen an.

<sup>180</sup> Vgl. A. REHMS Beurteilung der οἱ-περὶ-N.-Gruppen unter den Topos-Inschriften auf den Stufen des Tempels von Didyma, I. Didyma 50 mit dem Kommentar S. 102, oder die in den ägyptischen Papyri als οἱ περὶ N. eingeführten Prozeßparteien (für die ptolemäische Zeit E. MAYSER, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit II 1, 1926, 18f.).

χωρίων bezogenen und nur floskelhaft angedeuteten Recht könnte sich eine Nutzungsbefugnis<sup>181</sup> verbergen, wie wir sie an Gräbern gelegentlich durch συγχώρησις in notarieller Form eingeräumt<sup>182</sup> und in Inschriften von Smyrna als δίκαιον τοῦ ταφῆναι o.ä. sehen.<sup>183</sup> Bei landwirtschaftlichen Grundstücken liegen Gedanken an Nießbrauch,<sup>184</sup> Erbpacht oder Hypothek nahe, aber mehr als Vermutungen kann man auch hier nicht anstellen.

### *Die Flur von Dereköy: Grundbesitzer*

Trotz der großen Zahl von Namen, die unser Text überliefert, sind die Möglichkeiten eines sozialgeschichtlichen Zugriffs auf die Bevölkerung des antoninischen Dereköy, die er bietet, gering.<sup>185</sup> Wie wir ihm selbst entnehmen können, enthält er in der ὁμοιῶσα-Liste zwar ein Verzeichnis vermutlich aller Grundbesitzer im Dorfterritorium, aber es muß darüber hinaus eine uns unbekannt gebliebene Zahl weiterer Dorfbewohner gegeben haben.<sup>186</sup> Zu ihnen gehören nicht nur die Unfreien, auf die wir durch Eleutheros, den schon besprochenen Freigelassenen der Nanna,<sup>187</sup> (B II 1 f., vgl. S. 436) aufmerksam gemacht werden, sondern auch mögliche

<sup>181</sup> In Stud. Pal. 22, 43 tritt Stotoetis 152 n. Chr. sein δίκαιον an einer im Eigentum seiner Mutter befindlichen Sklavin zu 1/5 an seine Schwestern ab.

<sup>182</sup> WÖRLE, am Anm. 46 a. O. 270 f., vgl. TAM V 832; 1143.

<sup>183</sup> I. Smyrna 193; 201; 246, vgl. die in einer öffentlichen Urkunde niedergelegten und als δίκαια πάντα zusammengefaßten Nutzungsrechte an dem Grab TAM II 157 in Lydai.

<sup>184</sup> Vgl. die χρήσεις für Cestia und Livilla im Epikrates-Testament, am Anm. 134 a. O. Z. 80 ff.

<sup>185</sup> Die römischen Bürger, 6 Männer (Lucius Severinus ist ein unklarer Fall) und 3 Frauen, sind eine kleine, gar nicht notwendig auch die reichsten Grundbesitzer umfassende Minorität. Besonders alt (C. Iulii in Kadyanda: WÖRLE, am Anm. 6 a. O. 59) ist das Bürgerrecht der Familie des M. Antonius Lysimachos, anscheinend, von einem möglichen «Konkurrenten» in Podalia abgesehen (G. E. BEAN, Journeys in Northern Lycia, DAWW 104, 1971, 29 N. 50), der einzige M. Antonius Lykiens (zur Verbreitung des Namens in Kleinasien L. ROBERT, in: J. DES GAGNIERS u. a., Laodicée du Lycos, 1969, 307–309), es folgen die Familien des Claudius Flavianus unter Claudius (u. S. 440), Marcus Antigenes unter Vespasian, Cocceius Dositheos unter Nerva (vgl. Anm. 176; 194), und noch sehr frisch scheint das Bürgerrecht des Aelius Phantias zu sein.

<sup>186</sup> Zwei Inschriften aus der χώρα von Kyzikos scheinen mit γεοκίται und κομήται (CIG 3695 b) bzw. γεοκίται und συνερχόμενοι ἐπὶ τὸν θεόν καὶ κατοικοῦντες Θρακίαν κώμην (F. W. HASLUCK, JHS 24, 1904, 21 f. N. 4) eine kategorisierende Differenzierung zwischen Grundbesitzern und restlicher Dorfbewölkerung zu machen. Zweimal begegnet in Lykien κτήτωρ τῶν χωρίων (TAM II 532 aus Pinara, vgl. u. Anm. 218) bzw. τῶν ἐνγαίων (TAM II 713 aus Cökek, vgl. o. Anm. 15) als Bezeichnung des Grundherren (vgl. κτήτωρ τῆς οἰκίας: TAM II 235; 638, und einen nicht spezifizierten κτήτωρ in Arsada: G. E. BEAN, JHS 68, 1948, 43 N. 3).

<sup>187</sup> Der Name ist im Umkreis von Dereköy bisher nur in Bubon (F. SCHINDLER, Die Inschriften von Bubon, 1972, 59 f. N. 30) bezeugt. Ob er wirklich wie für SCHINDLER als theophor (von Eleuthera) gelten kann, ist zweifelhaft. Unter den Demotai von Sidyma sind Syn-trophos, Hermes und Eleutheros als οἱ ἡλευθερωμένοι κατὰ διαθήκην Αὐρηλίου Ἰάσσοϋ

Pächter und Handwerker ohne Landbesitz, von denen wir die als anonyme Gruppe unbestimmbarer Größe eingeführten Töpfer kennenlernen (vgl. u. S. 444 ff.), ohne zu erfahren, ob es nicht auch Personen gab, die Werkstatt- und Grundbesitz kombinierten, mit letzterem dann auch in der Liste auftauchen. An familiären Strukturen haben die Besitzverhältnisse bereits einiges wenige sichtbar werden lassen. Ihre Bedeutung spiegelt die Festsymbolik mit den beiden παῖδες ἀγωνοθέται; der Vater wenigstens des einen der für das kommende Jahr bestellten ließ sich unter den Landbesitzern wiederfinden (S. 429; u. S. 442 f.).

Von den erkennbaren prosopographischen Anknüpfungspunkten dürften die beiden Aelii am ergiebigsten sein. Aelius Phantias, der seinen nicht sonderlich umfangreichen Grundbesitz in Dereköy durch Verkauf an Epichares aufgegeben hat (B I 13 f.), und Aelia Arsasis,<sup>188</sup> die nicht nur zweimal als Eigentümerin (B I 41; II 8), sondern in leider ganz unklarem Zusammenhang auch in den eher grundsätzlichen Ausführungen der Seite A (-14) auftaucht, scheinen das Ehepaar gewesen zu sein, das das Andenken seiner verstorbenen Kinder Dositheos und Hegemonis mit Grabaltären in Kadyanda ehrte<sup>189</sup> und einer prominenten Familie dieser Stadt zugehörte, aus der es ein Phantias Δωσιθέου, wohl der noch nicht zum römischen Bürgerrecht gelangte Vater des Aelius, zum Sekretär des lykischen Koinon gebracht hatte,<sup>190</sup> und der später auch die Agonstifterin Φανιανῆ ἢ καὶ Ἀμμία Φανίου τοῦ καὶ Φιλότου Καδυανδίδος angehört haben dürfte.<sup>191</sup> In irgendeiner Weise der weiteren Verwandtschaft zuzurechnen sind unter den Grundbesitzern von Dereköy vielleicht auch Phantias Πρόβου (B II 13), der besonders begüterte Phantias Ἐρωτος (B I 19; 35; II 12), Akka Φανίου (B I 58)<sup>192</sup> und Phantias Marcus Antigene-<sup>193</sup> bei dem diese Vermutung dadurch gestärkt wird, daß er seine beiden

---

charakterisiert (TAM II 176 b 30 ff.); das dürfte auch den Namen unseres Eleutheros als Erinnerung der Freilassung und griechisch erweisen.

<sup>188</sup> Die Identität des Gentilnamens mit dem des Mannes (vgl. hierzu die alternativen Erklärungsmöglichkeiten bei BALLAND, am Anm. 23 a. O. 156 f.) bestätigt die folgenden Überlegungen, wonach das Bürgerrecht neu verliehen gewesen sein dürfte.

<sup>189</sup> E. FRÉZOULS – M.-J. MORANT, *Ktéma* 11, 1986, 246 N. 19 f.

<sup>190</sup> A. O. 244 f. N. 18. Die a. O. 247 f. vorgeschlagene Rekonstruktion der Genealogie bedarf entsprechender Korrektur. Es liegt nahe, hier auch den lykischen Bundespriester von ca. 121, Attalos Φανίου (vgl. o. S. 412), vielleicht sogar als älteren Bruder des Aelius Phantias, in die Familie einzuordnen.

<sup>191</sup> TAM II 677 ff.

<sup>192</sup> Für Akka, wie noch zwei weitere Damen in Dereköy heißen, kenne ich in Lykien neben L. ZGUSTAS (Kleinasiatische Personennamen, 1964, 51 § 36,1) Beleg aus Aperlai nur die von C. BRIXHE – R. HODOT, *L'Asie Mineure du Nord au Sud*, 1988, 15 ff. N. 3 publizierte Inschrift aus Kadyanda.

<sup>193</sup> Durch den Reichtum ihres Namenmaterials stellen die Fragmente einer Subskriptionsliste aus dem späthellenistischen Kadyanda (TAM II 650, vgl. L. ΜΙΓΕΟΤΤΕ, *Les Subscriptions publiques dans les cités grecques*, 1992, 262 ff. N. 82) zwar auch eine methodische Gefahr für Vergleiche mit schlechter dokumentierten Städten dar, aber unter diesem Vorbe-

Grundstücke (B I 43 f.; II 15 f.) jeweils zusammen mit der Erbgemeinschaft eines Cocceius Dositheos besaß.<sup>194</sup>

Eine ebenfalls noch anderweitig greifbare Persönlichkeit war der zu den großen Grundbesitzern in Dereköy zählende Claudius Flavianus (B I 45). Vermutlich ist er identisch mit dem M. Claudius Flavianus Καδουανδεύς, Sohn eines Claudius Meleagros und der Tribus Quirina<sup>195</sup> zugehörig, dem seine Frau Licinnia Lykia alias Ge, Tochter des lykischen Bundespriesters von ca. 132, C. Licinnius Marcus Thoantianus Longus von Oinoanda, in Kadyanda eine postume Ehrenstatue widmete.<sup>196</sup> Einen Unsicherheitsfaktor für diese Identifizierung stellt allerdings sein zeitgenössischer Namensvetter Claudius Flavianus (das Pränomen kennen wir nicht) dar, der mit seiner Frau Vibia Procula Hadrian und Sabina durch Statuenwidmung in Tlos und Patara Ergebenheit bewies.<sup>197</sup> Beide Herren brauchen gar nicht verwandt gewesen zu sein, und daß sie Brüder waren, ist bei gleichem Cognomen für ihre Zeit eher unwahrscheinlich.<sup>198</sup>

Ebenfalls nach Kadyanda weisen einige auffällige onomastische Verbindungen, unter den epichorischen Namen vor allem der des Ορνυπεύς, der als Großvater des Hermolykos II. (B I 54) etwa um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. geboren sein könnte. Der Name ist bisher anscheinend nur in Kadyanda belegt, dreimal sicher in der schon erwähnten Subskriptionsliste TAM II 650,<sup>199</sup> dazu auf der hellenisti-

halt könnten ihre 4 Antigeneis als Indiz für ein gewisses Lokalkolorit auch dieses Namens gewertet werden.

<sup>194</sup> Während Antigenes den familientypischen und in Lykien sonst ungewöhnlichen Namen Phania als Pränomen verwendet (Vergleichsfälle bei O. SALOMIES, Die römischen Vornamen, 1987, 131 f.), taucht bei Dositheos der andere Leitname wieder auf (er begegnet in Kadyanda noch mehrfach: TAM II 650 Ia 3; 663; 676). Von der Verzweigung der Familie geben die verschiedenen Gentilia eine Ahnung, von denen das auch in Lykien äußerst seltene Cocceius (nur noch Cocceia Sarpedonis in Lydai: TAM II 154) mit Bürgerrecht seit Nerva, Marcus schon seit Vespasian (zur Statthalterschaft des Sex. Marcus Priscus BALLAND, am Anm. 23 a. O. 2 f.) zu verbinden ist. Auch in den Nachbarstädten Oinoanda und Balbura haben Marcii im 2. Jh. eine prominente Rolle gespielt (vgl. meine Hinweise am Anm. 6 a. O. 63 f.).

<sup>195</sup> Das römische Bürgerrecht geht also auf Claudius zurück (vgl. CH. HABICHTS Hinweis zu I. Pergamon III, 1969, 30) und läßt auf schon in der Frühzeit der Provinz prominente Vorfahren schließen.

<sup>196</sup> IGR III 500 (vgl. WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 64) III 70 ff.; S. JAMESON, AS 16, 1966, 129. Es war die zweite Ehe der Licinnia, die auch diesen Mann überlebte und von ihm einen Sohn, Claudius Longus, hatte.

<sup>197</sup> TAM II 560; 419. Das Monument in Patara haben Sohn (Tib. Claudius Flavianus Titianus) und Tochter (Claudia Vibia Procula) später zu Ehren von Marc Aurel, Faustina und Verus erweitert.

<sup>198</sup> Die Familienverhältnisse haben JAMESON, a. O. 130–136 und mit nötigen Korrekturen BALLAND, a. O. 68 untersucht, beide vermuten Verwandtschaft der beiden Claudii Flaviani. Der in Kibyra 137 als Archon bezeugte M. Claudius Flavianus (IGR IV 900) sollte hier eher zur Vorsicht mahnen, bei JAMESON, a. O. 135, gehört auch er zur selben Familie.

<sup>199</sup> Oben Anm. 193.

schen Statuenbasis (TAM II 674) des Ορνεπεμς Κινδυοπρου. Phylengemeinschaft verbindet diesen mit Artemon Ορνεπεμιος der Liste, Familienzusammenhang aller Träger des Namens ist eine Möglichkeit, nach der man aber nur fragen kann.

Ερμανδεμιασις (B II 22) gehört zwar zu der großen und variantenreichen Gruppe der theophoren Arma-Namen,<sup>200</sup> kommt aber außer in einer hellenistischen Gläubigerliste von Simena<sup>201</sup> bislang nur auf zwei kaiserzeitlichen Grabmonumenten von Bürgern Kadyandas vor.<sup>202</sup> Denselben sprachlichen Hintergrund hat Ερμαδορτας. Mit eigens nachträglich hineinkorrigiertem N findet sich Demetrios Ερμαδορτου in der frühkaiserzeitlichen Stifterliste TAM II 550 von Tlos,<sup>203</sup> die beiden anderen Belege für Ερμαδορτας (ohne N) betreffen wieder Kadyanda.<sup>204</sup> Zu ihnen kommt jetzt unter den Grundbesitzern von Dereköy Ermadortas Ἀρτείου mit einem Grundstück zu 1 συμβολή (B I 16), er dürfte identisch sein mit dem, wie wir sehen werden, εἰκοσάπρωτος, Ermadortas Ἀρτείου, von B II 58 (vgl. u. S. 455), und vermutlich ist er der Bruder des in derselben Funktion B II 51 f. genannten, aber in Dereköy nicht begüterten Masas Ἀρτείου. Beide müssen zur besonders wohlhabenden Spitze der βουλευταί ihrer Polis gehört haben.

Auch bei einer Reihe von Trägern griechischer Namen könnte sich speziell kadyandische Mode oder Tradition zeigen.<sup>205</sup> Onomastische Verbindungen nach Araxa<sup>206</sup> sind dagegen allenfalls bei Orthagoras<sup>207</sup> signifikant, wofür es in Lykien

<sup>200</sup> Für einen Überblick sei auf ZGUSTA (am Anm. 192 a. O. 92–94; 166–172) verwiesen, der unter § 355,14 auch die genannten Belege registriert hat. – Ερμασσας (B II 3) scheint eine neue Variante zu Ερμασσας, SEG 6, 741, zu sein.

<sup>201</sup> E. PETERSEN – F. v. LUSCHAU, Reisen in Lykien ..., 1889, 49f. N. 88 (ΜΙΓΕΟΤΤΕ, L'emprunt publique dans les cités grecques, 1984, 331ff. N. 107f.; vgl. am Anm. 193 a. O. 264f. N. 83).

<sup>202</sup> TAM II 698. Der am Ostrand der Ebene von Fethiye gefundene Grabstein TAM II 127 des Eutaktos Ερμανδεμιασιος Καδυανδεύς (die Grabstraße ist dem Καδυανδέων δήμος gewidmet) stammt nicht notwendig aus der χώρα von Kadyanda. SCHWEYER hält ihn am Anm. 5 a. O. 17 für verschleppt, aber Grundbesitz in fremdem Polisgebiet war im kaiserzeitlichen Lykien unproblematisch, wie sich gleich am Beispiel von Dereköy erneut zeigen wird. Schon O. BENNDORF, Reisen in Lykien und Karien, 1884, 46 hat hier wohl doch das Richtige gesehen.

<sup>203</sup> Vgl. ΜΙΓΕΟΤΤΕ, am Anm. 193 a. O. 259ff. N. 81.

<sup>204</sup> TAM II 650 IIIb 11ff.; 691.

<sup>205</sup> Im Vergleich mit dem übrigen Lykien sind in Kadyanda auffällig häufig Ἀρτέμων (TAM 650 Ib 2f.; IIIb 10f.; 662; 674; 675; 689), Ἄτταλος (TAM II 650 Ia 4ff.; 669; 670; 682ff., vgl. o. Anm. 190 zu Attalos Φανίου), Ἐρμόλυκος (TAM II 650 IIa 10ff.; IIIa 4; 692; BEAN, JHS 68, 1948, 56 N. 16), Κλεόβουλος (TAM II 650 Ib 8; 661; 682), Φιλάργυρος TAM II 685; 687; 688).

<sup>206</sup> Ἐρμόλυκος (vgl. vorige Anm.): TAM II 706. Zu Κβαμιος /-ας (B I 30, vgl. TAM II 514 aus Pinara, vielleicht Γβαμιος in Balbura: HALL – COULTON, am Anm. 152 a. O. 130) läßt sich wohl der für Araxa durch TAM II 716 mehrfach belegte, allerdings auch in Oinoanda gebrauchte (vgl. ZGUSTA, am Anm. 192 a. O. 220 § 563) Κβαμοας stellen.

<sup>207</sup> Die Gemeinschaft seiner Erben gehört zu den größten Grundbesitzern in Dereköy (B I 15; 36), auch auf A (–16 f.) war von ihr, wieder in ganz zerstörtem Zusammenhang, die Rede.

neben TAM II 550 Z. 16 aus Tlos nur drei Belege aus Araxa<sup>208</sup> zu geben scheint. Auch wenn uns von dort nur sehr geringes Namenmaterial aus wenigen Inschriften zur Verfügung steht und allerletzte Sicherheit mit der vorhandenen Dokumentation nicht zu erreichen ist, spricht der bisher vorgeführte Gesamtbefund doch entschieden dafür, das kaiserzeitliche Dereköy der χώρα von Kadyanda und nicht Araxa, das dem heutigen Reisenden auf den ersten Blick attraktiver erscheint, zuzurechnen.

Eng mit der fernen nordöstlichen Nachbarstadt Bubon verbunden ist Komon Ἐφέσου, nach dem sich die Eigentümergemeinschaft der οἱ περὶ K. von B I 56 nennt. Aus Bubon stammt nämlich der Grabstein eines Καλλικλῆς Κόμωνος Ἐφέσου,<sup>209</sup> der der Sohn, sicher ein Verwandter in direkter Linie, des Komon von Dereköy gewesen sein muß. Da wir sonst aus Kadyanda keinen Komon kennen,<sup>210</sup> liegt der Schluß nahe, daß Komon in Bubon beheimatet war. Kallikles war mit Tata Κλεάρχου verheiratet. Wenn es nicht zufällige Homonymie ist, daß eine Tata Κλεάρχου ihren ausdrücklich dort beheimateten Vater in Telmessos ehrte (TAM II 17), kann man hierin ein zusätzliches Indiz weiter gespannter Interessen und Verbindungen der Familie sehen.

Klearchos scheint in Lykien nicht verbreitet gewesen zu sein,<sup>211</sup> um so auffälliger ist, daß der Name mit der neuen Inschrift gleich viermal in die Onomastik Kadyandas einzieht und auch in Bubon mehrfach belegt ist.<sup>212</sup> Unter den dortigen Zeugnissen ist die gemeinsame Weihung von vier aus dem Amt scheidenden Agoranomen des frühen 3. Jahrhunderts n. Chr.,<sup>213</sup> alle Αὐρήλιοι und Βουβωνεῖς, einer von ihnen heißt Κενδηβης<sup>214</sup> Κλεάρχου und dürfte, wenn nicht wieder zufällige Homonymie täuscht, der Sohn des παῖς ἀγωνοθέτης (B II 41 f.) von Dereköy gewesen sein, der dann ebenfalls als Βουβωνεύς anzusehen ist. Der zweite παῖς ἀγωνοθέτης hat mit Κερεας einen dem lykischen Namenmaterial bislang gänzlich fremden Namen. Sein Vater Hermaios Κερεου findet sich unter den Grundbesit-

<sup>208</sup> TAM II 705 sowie der geehrte Opramoas Δημητρίου und der eponyme Priester der o. S. 400 ff. besprochenen Orthagoras-Inschrift.

<sup>209</sup> Die Inschrift hat, nach L. ROBERT, *Etudes anatoliennes*, 1937, 391–398 und SCHINDLER, I. Bubon 31, CH. NAOÛR, *ZPE* 24, 1977, 279 f. N. 7 neu publiziert und den Personennamen Ἐφέσος (Parallelen danach bei J. u. L. ROBERT, *BE* 1977, 481, in: *REG* 90, 415 f.) erkannt.

<sup>210</sup> Zur Verbreitung sonst L. ROBERT, a. O. 392, vgl. WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 70 (Oinoanda).

<sup>211</sup> Aus Telmessos stammt auch der lykische Bundespriester Philippos Κλεάρχου (TAM II 15), im statt Araxa aber wohl Oinoanda zugehörigen (s. o. Anm. 15) Cökek asar fand sich ein Inschriftfragment mit einem ungewissen Κλεάρχου (TAM II 717).

<sup>212</sup> I. Bubon 4; 8; 32.

<sup>213</sup> I. Bubon 4.

<sup>214</sup> Zum Namen und seinen Verwandten und orthographischen Varianten (ob Κενδηβας in I. Arykanda 101 wirklich Κενδηβας in TAM II 797 vorzuziehen ist?) ZGUSTA, am Anm. 192 a. O. 222–224, hinzu kommen mehrere Träger in der hellenistischen Siedlerliste von Balbura (HALL – COULTON, am Anm. 152 a. O. 109–157, vgl. 125 [Index]; 130).

zern von Dereköy (B I 47), ob Akka Κερεου (B II 7), Kereas Λ - - ου (B II 12) und C. Messius<sup>215</sup> Petronius alias Kereas (B I 21) irgendwie verwandt waren, läßt sich nicht feststellen. Der Name weist zwar in die Kibyrtis,<sup>216</sup> aber die Verbindung seiner Inhaber in Dereköy mit Bubon ist keineswegs eindeutig, bei Kereas Λ - - ου wegen seiner Eigentumsgemeinschaft mit zwei Phanii vielleicht weniger wahrscheinlich.

Die Ergebnisse des Studiums der Namen passen gut in das Bild, das vereinzelte Indizien für die Landbesitzverhältnisse in Lykien schon früher zu skizzieren erlaubten. Für Honoratioren wie Claudius Flavianus oder, noch deutlicher, den Eikosaprotos Ermadortas werden ihre Grundstücke in Dereköy kaum die einzige Basis ihrer ökonomischen Potenz dargestellt haben, und man muß damit rechnen, daß ihr Grundbesitz, mehr oder weniger klein gestückelt und teilweise auch noch mit dem anderer Personen verbunden, nicht nur über mehrere Einheiten eines Dorfterritoriums, sondern auch über mehrere Komen der städtischen χώρα verteilt war.<sup>217</sup> Beweglichkeit bei Immobilieninvestitionen illustriert der Fall des Aelius Phantias, der sich, im Gegensatz zu seiner Frau, ganz aus Dereköy zurückzog. Die Hintergründe des Verkaufs kennen wir nicht, aber an die Tatsache knüpft sich die Frage nach der Residenz der Grundbesitzer. Ein für uns nicht quantifizierbarer Teil wird nicht in Dereköy, sondern im städtischen Zentrum von Kadyanda oder in einer anderen Kome gewohnt haben, und wie viele Grundbesitzer überhaupt selbst Landwirtschaft betrieben, wie viele aus ihrem Besitz durch Pachteinnahmen Gewinn zogen<sup>218</sup> und wie die sicher breite Übergangszone zwischen den beiden Extremen aussah, sind Fragen, die sich hier anschließen. Sie lassen sich zwar nicht beantworten, warnen aber jedenfalls davor, sich das antoninische Dereköy als allzu «idealtypisch» einfache Dorfgemeinschaft von leicht überschaubaren Verhältnissen und menschlichen Nahbeziehungen vorzustellen. Es ist auch keine Neuigkeit, daß im kaiserzeitlichen Lykien Grundbesitz keineswegs auf die χώρα der eigenen Heimatpolis beschränkt zu sein brauchte. Mit der Klearchos-Kendebes-Familie, vielleicht auch dem einen oder anderen Kereas aus Bubon könnte Dereköy auch hierfür Materialzuwachs bieten, wobei zu fragen wäre, ob diese Leute als «Ausländer» investierten oder wie der lykische Bundespriester des frühen 3. Jahrhunderts, M. Aurelius Troilos Μάγαντος τοῦ Τρωίλου, als Βουβωνεύς καὶ Καδυανδεύς Doppelbürgerrecht hatten.<sup>219</sup>

<sup>215</sup> Es gibt also kleinasiatische Messii doch auch außerhalb von Kyzikos (O. SALOMIES, in: A. D. RIZAKIS ed., *Roman Onomastics in the Greek East*, 1996, 126).

<sup>216</sup> L. ROBERT, am Anm. 209 a. O. 366 f.; I. Bubon 29 mit dem Kommentar SCHINDLERS.

<sup>217</sup> Unter meinen am Anm. 6 a. O. 142 f. zusammengestellten Belegen könnten die im Testament des M. Aur. Eukarpos seiner Heimat Sidyma vermachten πάντα τὰ περὶ τὸν Κράγον χωρία (TAM II 190) ähnliche Verhältnisse spiegeln.

<sup>218</sup> Vgl. den ἐκφοριαστής, der in Pinara seinem πτήτωρ τῶν χωρίων Licinnius Musaios aus Oinoanda das postume Denkmal TAM II 532 errichtete.

<sup>219</sup> Zu Troilos vgl. I. Bubon 15 f.; IGR III 474 mit dem Kommentar von J. J. COULTON – N. P. MILNER – A. T. REYES zur Neupublikation, AS 39, 1989, 56–60. Durch die verschiedene

### Die Töpfer von Dereköy

Das Kapital, das Attalos I. Chios zur Heizung des Gymnasions gestiftet hatte, wurde auf Zinsen ausgeliehen. Einer der Darlehensnehmer war Herophantos; zu seinem komplexen Besitz, der zur Kreditsicherung herangezogen wurde, gehörte neben mehreren bebauten und unbebauten Ländereien, ἀγροί και ἀργοί, in verschiedenen Lagen auch τὸ κεραμεῖον και τὰ προσόντα τῶι κεραμείῳ.<sup>220</sup> Ob Herophantos seine Töpferei auch selbst betrieb, wissen wir nicht, aber sein Fall rückt die Möglichkeit in den Blick, daß auch im kaiserzeitlichen Dereköy Keramik-εργαστήρια im Besitz des einen oder anderen χωρίον-Eigentümers waren.<sup>221</sup> Die Frage schließt sich an, ob die im dritten Nachtrag (B II 43–48) behandelten ἐν τῇ κώμῃ ἐργαζόμενοι κεραμεις als besondere, landbesitzlose Gruppe der Dorfbevölkerung anzusehen sind,<sup>222</sup> oder auch Kombination von landwirtschaftlicher Tätigkeit auf eigenem Boden mit Töpferhandwerk vorkam. Beantworten läßt sie sich nicht; das Fragment eines hellenistischen Königsbriefs aus Telmessos, der am Ende μεταπορευόμενοι τεχνῖται zur liturgischen Übernahme von Polizeidiensten (ὄροφυλακία) gegen Erlaß des χειρωνάξιον heranzieht,<sup>223</sup> wäre nur dann eine erhellende Parallele, wenn er tatsächlich nicht die Polis von Telmessos, sondern eine dörfliche Katoikia in ihrem Umland betraf,<sup>224</sup> in der sich zugewanderte Handwerker von ansässigen Bauern auch zu einer steuerlichen Sonderbehandlung

---

Heimat der Eltern bedingt waren Doppelbürgerrecht in beiden Nachbarpoleis und Landbesitz ἐν τῇ Κορυδαλλικῇ bei Opramoas, Ῥοδιαπολίτης και Κορυδαλλεύς (WÖRLE, am Anm. 6 a. O. 142).

<sup>220</sup> Der vollständige Text der Inschrift ist am besten bei K. BRINGMANN – H. V. STEUBEN ed., *Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer I*, 1995, 255 ff. N. 231 zugänglich (Herophantos: II 15 ff.).

<sup>221</sup> Ἐργαστήρια (der Begriff deckt Werkstätten und Läden) sind nicht nur in der Stadt (zusammenfassend neuerdings PH. GAUTHIER, *Nouvelles inscriptions de Sardes II*, 1989, 101–107) als Renditeobjekte bezeugt. Die ἐργαστήρια ἐπὶ τῆς χώρας ἧς κώμη Καδυη im Besitz eines von Magnesia geehrten Arztes und kaiserlichen Freigelassenen (SIG<sup>3</sup> 807) waren wohl Werkstätten, jedenfalls wegen des Plurals kaum dessen Praxis (NOLLÉ, am Anm. 56 a. O. 26 im Gefolge einer unklaren Äußerung U. V. WILAMOWITZ-MOELLENDORFFS), die für den Demeterkult der Almurenon Katoikia gestifteten πρὸ τῆς οἰκίας ἐργαστήρια (I. Ephesos 3252 mit dem Kommentar von H. W. PLEKET, *Talanta* 2, 1970, 73 f.) wird man sich eher innerhalb des Dorfes vorstellen. Leider wissen wir in keinem Fall, wozu sie benutzt wurden.

<sup>222</sup> In dem vermutlich der Zeit des Antiochos II. zugehörenden (I. Savalli, REG 105, 1992, 227 f.) Abkommen (?) mit einer dörflichen Gemeinde im Gebiet von Aigai (H. MALAY, GRBS 24, 1983, 349–353 [SEG 33, 1034]) werden τοῖς ἐργαζομένοις τὰ ἐπιτήδεια aus dem βασιλικόν zugesprochen. Es könnte sich um eine besondere Bevölkerungsgruppe handeln, die von den anschließend behandelten Immobilienbesitzern abgegrenzt war, aber die Textbeschädigungen lassen die Verhältnisse nicht klar erkennen (vgl. u.).

<sup>223</sup> SEG 37, 1230.

<sup>224</sup> J. u. L. ROBERT, BE 1980, 484, in: REG 103, 456–458, haben dies meinem Gedanken an städtische Verhältnisse (Chiron 9, 1979, 91–95) vorgezogen.

abgrenzen ließen. Neben einem *κεραμεύς*, der als kaiserzeitlicher Grabbesitzer in Telmessos bisher als einziger Töpfer Lykiens bezeugt war,<sup>225</sup> kennen wir nur noch einen weiteren *κεραμεύς* in der Region von Dereköy. Er steht mit anderen Ausübenden dorfgerechter Handwerke in der Siedlerliste des damals noch nicht lykischen Balbura und unterscheidet sich in sonst nichts von seinen überwiegend «berufslosen» Mitsiedlern.<sup>226</sup> Es sieht so aus, als müsse vor dem Hintergrund so variabler Alternativen auch die Frage nach sozialem Stand und Integration der Töpfer<sup>227</sup> in der Dorfgemeinschaft von Dereköy ohne Antwort bleiben.

Liturgische Leistungsverpflichtungen sind selten bezeugt, dürften aber keine Spezialität von Dereköy gewesen sein. Schon drei Jahrhunderte vor unserem Text war es für Eumenes II. selbstverständlich, daß die *κατοικοῦντες* der nahen Kardakon Kome unter Leitung eines vom König gestellten *τεχνίτης* den Wiederaufbau ihres *πυργίον* selbst besorgten,<sup>228</sup> und zu den Einkünften, die Mnesimachos Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. aus seinem mehrere Komen in der Nähe von Sardeis umfassenden *Oikos* bezog, gehörte auch Arbeitsdienst, der neben dem *φόρος ἀργουρικός* als *φόρος λητουργικός* anscheinend auf den Dorfgemeinschaften lastete.<sup>229</sup> Auch die erwähnte Inschrift aus der *χώρα* von Aigai spricht von einer Verpflichtung zu *λητουργία* [πρὸς] *στ[ρ]α[τεία]* ---, bei denen wir allerdings weder sicher sagen können, ob sie der Gesamtheit des Dorfes, oder nur den nicht näher bestimmbareren *ἐργαζόμενοι* auferlegt waren, noch worin sie bestanden.<sup>230</sup> Für die Dorfbevölkerung des kaiserzeitlichen Arsinoites war der jährlich fünftägige Arbeitsdienst für Damm- und Kanalreparaturen<sup>231</sup> ebenso selbstverständlich wie für die Kolonen der kaiserlichen Domänen Africas zu Beginn wie Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. der ihre zu jeweils sechs Tagen.<sup>232</sup> Bei städtischen Bauprogrammen scheinen Zwangsdienstleistungen der Bevölkerung nicht nur im lateinischen

<sup>225</sup> TAM II 63. Er kann wenigstens nicht ganz mittellos gewesen sein, aber das waren andere *κεραμεῖς* damals (vgl. etwa die Grabinschriften TAM IV 1, 339; V 2, 1381, die häufige Berufsangabe *κεραμεύς* auf den Gräbern von Korykos: MAMA III, Index III, die Töpferkorporationen von Ephesos und Thyateira: I. Ephesos 2402; TAM V 2, 914) wie vorher auch nicht.

<sup>226</sup> HALL – COULTON, am Anm. 152 a. O. 109 ff. A. Z. 30 f. mit dem Kommentar S. 140 f.

<sup>227</sup> Das Vorhandensein weiterer spezialisierter Handwerker ist wie im hellenistischen Balbura anzunehmen. Daß nur von den Töpfern die Rede ist, liegt natürlich daran, daß nur deren Produkte im Blick sind.

<sup>228</sup> F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften, 1959, I 248 ff. N. 76.

<sup>229</sup> W. H. BUCKLER – D. M. ROBINSON, Sardis VII 1, Greek and Latin Inscriptions, 1932, N. 1, I 12. Zuletzt hat das Dokument R. A. BILLOWS, Kings and Colonists, 1995, 111–145 besprochen, zum *φ. λητουργικός* vgl. 129.

<sup>230</sup> S. o. Anm. 222.

<sup>231</sup> P. J. SIJPESTEIJN, Penthemeros-Certificates in Graeco-Roman Egypt, 1964; P. Mich. XV, 1982, S. 12. Zu einem weiteren, für ganz Ägypten bezeugten Dammunterhaltssystem, das die zu bewegenden Erdmengen (*ναύβια*) nach Grundbesitz zumaß und ebenfalls dörfliche Zwangsarbeit implizierte, vgl. SIJPESTEIJN, Penthemeros ... 18–21.

<sup>232</sup> D. FLACH, Römische Agrargeschichte, 1990, 90 f.; 99 f. mit den dortigen Hinweisen.

Westen eine große Rolle gespielt zu haben,<sup>233</sup> für das vespasianische Antiocheia am Orontes sind von Trajan sen. als Statthalter veranlaßte Kanalbauarbeiten inschriftlich dokumentiert, die den als Häuservierteln verstandenen *πλινθεῖα* entsprechend der Anzahl der ihnen zuzurechnenden Männer auferlegt waren.<sup>234</sup> Vor diesem Hintergrund, in dessen Zusammenhang auch noch die Gestellung von Transportmitteln und -tieren für den großen Kreis der anspruchsberechtigten römischen Funktionsträger gehört,<sup>235</sup> dürften für die Töpfer von Dereköy die ihnen ab sofort gemachten Auflagen nichts Unerhörtes gewesen sein. Das Interessante des neuen Textes liegt darin, daß sich hier einmal das auch im Rahmen dörflicher Selbstverwaltung mögliche, ziemlich unkomplizierte Entstehen einer solchen Liturgie und die Schutzlosigkeit der Betroffenen beobachten lassen.<sup>236</sup>

Die neuen Pflichten der Töpfer sollten wohl speziell dem Zeuseheiligtum auf der Akra zugute kommen. Ausdrücklich gesagt ist das freilich nicht, aber der Zusammenhang legt diese Interpretation, mit einer gewissen Unsicherheit, nahe. Die Lieferung von jährlich 15 Dachziegeln samt den zugehörigen Kalypteren<sup>237</sup> gehört dabei vermutlich in den größeren Zusammenhang der Reparaturen an den Heiligtümern des Dorfes, die durch Brände und Erdbeben verursacht waren (B II 54–56) und in den zurückliegenden Jahren, wie der folgende Abschnitt zeigt, die Überschüsse der Steuerbilanz von Dereköy aufgezehrt, wohl auch, wie nach dem Vorstehenden zu vermuten, erhebliche Arbeitsleistungen seiner Bevölkerung gefordert hatten. Der Umfang der Schäden scheint beachtlich gewesen zu sein, auch wenn wir ihn nicht einmal für die Dachdeckerarbeiten am Zeuseheiligtum auf der Akra quantifizieren können, weil wir ja gar nicht wissen, wieviele Töpfer-*ἐργαστήρια* es damals in Dereköy gab. Wir wissen auch nicht, wann die Schäden entstanden waren,<sup>238</sup> aber in einem Punkt wissen wir mehr als die Verfasser unserer Inschrift

<sup>233</sup> Vgl. die von CH. HOWGEGO, JRS 82, 1992, 22f. und in der dort genannten Literatur zusammengestellten Quellen (die Lex Ursonensis jetzt: M. H. CRAWFORD ed., Roman Statutes, 1996, I 393 f. N. 25 mit dem Kommentar zu Kap. 93, S. 444).

<sup>234</sup> D. FEISSEL, Syria 62, 1985, 77–103 (SEG 35, 1483).

<sup>235</sup> ST. MITCHELL, JRS 66, 1976, 120–123.

<sup>236</sup> Die für das Demostehenesfest von Oinoanda den Dörfern der dortigen *χώρα* auferlegte Bereitstellung von Opferrindern gehört in denselben Rahmen liturgischer Leistungen, beruhte aber auf Rats- und Volksbeschluß der Polis, der vom jeweiligen Demarchen (und, soweit vorhanden, Archidekanos) vor Ort auf uns unbekannte Weise umgesetzt werden mußte (WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 144–150). In Dereköy, das vermutlich auch seinen *δήμαρχος* hatte (vgl. WÖRRLE, am Anm. 94 a. O. 153–160), wird dieser künftig dafür gesorgt haben, daß die Töpfer ihrer Verpflichtung nachkamen. Ob er dafür auch Quittungen nach der Art der ägyptischen *καταστορεῖς* ausstellte?

<sup>237</sup> Zur Terminologie etwa M.-CH. HELLMANN, Recherches sur le vocabulaire de l'architecture grecque . . ., 1992, 201f.

<sup>238</sup> Die *σεισμοί*, deren Schäden zu Beginn der Regierung Vespasians im Letoon behoben wurden (BALLAND, am Anm. 23 a. O. 29–31 N. 12), waren vielleicht für unsere Inschrift nicht mehr aktuell. Ob die Brände als von Erdbeben ausgelöste oder davon unabhängige Katastrophen zu betrachten sind, bleibt offen, beides stellt auch Augustus am Schluß seiner

bei deren Unterzeichnung wissen konnten: Die nächste Erdbebenkatastrophe, der κοσμικὸς<sup>239</sup> σεισμός von 141 oder 142,<sup>240</sup> stand schon bevor und hat wohl manche neuen Dachziegel und noch vieles mehr auch in Dereköy (erneut) zerstört.

Der andere Teil der neuen Auflage für die Töpfer von Dereköy bestand in der ebenfalls unentgeltlichen Lieferung von Geschirr für die Opfer im Rahmen des Zeuskultes auf der Akra. Unter den Belegen für σκεύη in Heiligtümern, die CH. LEROY gesammelt hat,<sup>241</sup> ist eine hellenistische Inschrift aus dem Asklepieion von Lebena auf Kreta besonders interessant,<sup>242</sup> weil sie von σκεῦα κεράμια handelt und diese auch einzeln spezifiziert. Statt des letzteren generalisieren die Verfasser der Inschrift von Dereköy mit «Kleingerät»<sup>243</sup> und setzen dafür eine jährliche Wertgrenze von 2 Denaren fest, die sie anscheinend nicht als Quelle von Streitigkeiten für problematisch gehalten haben.

### *Der Getreidezehnte von Dereköy*

Als vermutlich letzter Nachtrag ist unserem Dokument ab B II 49 das Ergebnis einer Art Revision der σιτικῆ-Resultate über mehrere Jahre der jüngeren Vergangenheit angefügt.<sup>244</sup> Über die Art des Zusammenhangs mit der Hauptsache, der Reform der Festfinanzierung, kann man angesichts der großen Textverluste, besonders auch der Anfangszeilen von C, wohl kein Urteil treffen; möglicherweise liegt er, wofür die Heraushebung des thematischen Neueinsatzes (περὶ δὲ τῆς σιτικῆς) spricht, nur in der Gemeinsamkeit der Grundlage, eben der Felder des Dorfes,

---

Res gestae (19,4: ... πόλεσιν ... σεισμῶι καὶ ἐνπυρισμοῖς πεπονηκῶιαις) als Schadensursachen besonders heraus.

<sup>239</sup> TAM II 905 § 53 XIII D 3f.

<sup>240</sup> Vgl. zuletzt C. P. JONES, CQ 40, 1990, 514–516; St. MITCHELL, AS 44, 1994, 145f. mit weiteren Hinweisen. Die danach erfolgten Schenkungen des Opramoas an zahlreiche Städte Lykiens habe ich am Anm. 46 a. O. 159f. zusammengestellt.

<sup>241</sup> RA 1986, 294. Vgl. die νεωκορικὰ σκεύη von Brauron, über die D. PEPPAS-DELMOUSOU, in: Comptes et inventaires dans la cité grecque, 1988, 336f. berichtet; σκεῦα δαμόσια sind die Standardmaße und -gewichte der Agoranomen von Assos (I. Assos 3).

<sup>242</sup> I. Cret. I, XVII 2 (LSCG 144).

<sup>243</sup> Vgl. etwa die vermishten kleinen Gedichte (κατὰ λεπτόν sc. ποιήματα) Arats (H. LLOYD-JONES – P. PARSONS, Supplementum Hellenisticum, 1983, 108f.) oder unter den Papyrusbelegen die vermishten Nebenarbeiten von P. Petrie 36,1. Inschriftlich ist κατὰ λεπτόν anscheinend sonst erst in einem Dokument theodosianischer Zeit aus Gortyn belegt (I. Cret. IV 285) und bezieht sich dort (τὸ δὲ κατὰ λεπτόν μέρος ἢ πίστις τῶν ... ὑπομνημάτων περιέχει) wie etwa τὸ κατὰ λεπτόν τοῦ πράγματος in P. Oxy. 1855 auf die Einzelerläuterung eines Sachverhaltes.

<sup>244</sup> Vergleichbaren Gebrauch von καταλαμβάνεσθαι zeigt das Papyrusfragment WILCKEN Chrest. 267 eines amtlichen Schreibens aus dem 3. Jh. n. Chr. mit der Ankündigung einer Steuerprüfung: ... αὐτὸς ἐπὶ τῶν τόπων γινόμενος ὃ τι ἂν καταλάβοιμι ἐπὶ περιγραφῆ τοῦ ταμείου παραθῆν, τοῦτο ... κελεύσω ἀποκατασταθῆναι, auf das Statthaltergericht bezieht Arg. 25, 25 das Wort, wenn sie Porcius Festus seine Beweiserhebung über Paulus mit ἐγὼ δὲ κατελάβομην μηδὲν ἄξιον αὐτὸν θανάτου πεπραχῆναι resümieren läßt, auf Untersuchung durch den Hohen Rat 4, 13.

vielleicht aber auch in der Notwendigkeit, abschließend noch die Frage der Publikationskosten zu regeln. Natürlich fragt man sich, ob die schon besprochenen ἐμπρηστοί und ἔναγχος γεγονότες σεισμοί (B II 55 f.) eine über die Gebäudeschäden hinausreichende Krise der Kome von Dereköy bewirkt oder verstärkt haben und die Kulturreform als eine der Maßnahmen zu ihrer Überwindung in einen größeren Rahmen gehört.

Σειτική (B II 49), σειτική ἀπόμοιρα (51) und σειτική δεκάτη (C 10) sind zwar wohl nur terminologische Varianten, für uns aber gerade deswegen wertvoll, weil sie uns den Zugang zur damit bezeichneten Sache und zu ihrem historischen Hintergrund erleichtern. Er wird zunächst in der *decuma* der Provinz Asia sichtbar, deren Fortbestand in neronischer Zeit die ephesische Revision der Bestimmungen über das *portorium Asiae* von 62 n. Chr. beweist,<sup>245</sup> obwohl Text und Interpretation des einschlägigen Abschnitts (Z. 72–74) auch nach den von M. HEIL und besonders C. NICOLET erzielten Fortschritten nicht befriedigend geklärt sind.<sup>246</sup> Ebenfalls nur andeuten läßt sich hier die letztlich achämenidische Tradition, auf die solche ertragsanteiligen, für ps. Aristoteles (Oec. 2, 1, 4, 1345 b 31 ff.) den Schwerpunkt der οἰκονομία σατραπική darstellenden und in aller Regel eine δεκάτη betragenden Landwirtschaftsabgaben in Kleinasien zurückzugehen scheinen.<sup>247</sup> Die erwähnte fragmentarische Inschrift aus der seleukidischen Aiolis hat darauf kürzlich ein neues Schlaglicht geworfen,<sup>248</sup> die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß auch die σιτηρὰ ἀπόμοιρα im hellenistischen Telmessos kein fiskalischer Import, sondern Übernahme einer in Lykien und Karien schon länger bestehenden Institution durch die Ptolemäer war.<sup>249</sup> Als Ptolemaios Λυσισμάχου 240 v. Chr. die Polis von Ptolemaios III. als δωρεὰ übernahm, hat er sich insbesondere durch Steuererleichterungen ihren Dank verdient: durch den völligen Verzicht auf Abgaben von ξυλινοὶ καρποί, Obst, Oliven, Wein, und ἐννόμια, Weidengeld, sowie eine Reform der σιτηρὰ ἀπόμοιρα und der dem Weizen entsprechenden Belastung von Hülsenfrüchten, Hirse, Sesam und Lupinen. Das Verständnis der Reform ist durch eine Textstörung behindert, aber wahrscheinlich bestand sie in der Rückkehr zur ge-

<sup>245</sup> H. ENGELMANN – D. KNIBBE, *EpigrAnat.* 14, 1989 (SEG 39, 1180).

<sup>246</sup> HEIL, *EpigrAnat.* 17, 1991, 15 f.; NICOLET, *BCH* 115, 1991, 465–480 (mit allen notwendigen Literaturhinweisen). – Zu Dios Anspielung auf δεκάτας τὰς τῶν Βιθυνῶν vgl. C. P. JONES, *The Roman World of Dio Chrysostom*, 1978, 86 f.

<sup>247</sup> Vgl. neuerdings etwa M. CORSARO, *REA* 87, 1985, 73–94; BILLOWS, *am Anm.* 229 a. O. 124 f.

<sup>248</sup> SEG 33, 1034 (o. Anm. 222; 230), vgl. etwa R. DESCAT, in: *Le tribut dans l'Empire perse*, 1989, 81–83.

<sup>249</sup> TAM II 1 mit meinen Überlegungen, *Chiron* 8, 1978, 223 f. Für die unverständliche Z. 18 ist F. ΠΙΕΚΟ, *Berytus* 30, 1982, 99 zu der sachlich unbefriedigenden Konjekture M. SEGRES (κατὰ τὰ δυνατά) zurückgekehrt. – In die achämenidische Zeit Lykiens reicht die δεκάτη τῆς ἐμπορίας (?) zurück, die Pixodaros westlykischen Städten, neben Xanthos, Tlos und Pinara auch Kadyanda, erlassen hat: TAM I 45 in der Neuedition von J. BOUSQUET, *RA* 1986, 101–106 (SEG 36, 1216).

setzlichen δεκάτη (κατὰ τὸν νόμον τελεῖν δεκάτην), in der wir jetzt wohl den Vorläufer der σιτικὴ δεκάτη / ἀπόμοια des hadrianisch-antoninischen Dereköy sehen dürfen. Da so vieles dunkel und unsicher ist, darf man natürlich nicht annehmen, daß in den 4 Jahrhunderten, die die beiden Zeugnisse trennen, alles unverändert geblieben ist, aber doch vermuten, daß Claudius 43 n. Chr. bei der Provinzialisierung Lykiens<sup>250</sup> aus einem dort vorgefundenen hellenistischen Steuersystem den Getreidezehnten wohl für ganz Lykien einheitlich übernahm und damit das Modell von Asia gar nicht in das neue Herrschaftsgebiet zu transplantieren brauchte.

Im hellenistischen Telmessos war die σιτηρὰ ἀπόμοια eine an Steuerpächter vergebene Naturalabgabe. Demgegenüber zeigt unsere Inschrift interessante Veränderungen. Neues Licht fällt zunächst auf die Tätigkeit der δεκά-, in Lykien seit der frühen Regierungszeit Hadrians εἰκοσάπρωτοι.<sup>251</sup> Bekanntlich waren sie von den Städten aus deren Bouleuten gewählt und hafteten Rom mit ihrem Vermögen für Ausfälle beim Steueraufkommen ihrer Polis. Wie man jetzt sieht, war bei der σιτικὴ δεκάτη diese Haftung nicht etwa kollegial und auf die χώρα insgesamt erstreckt, sondern war einzelnen εἰκοσάπρωτοι (vgl. B II 53, τῷ εἰκοσαπρώτῳ) die Verantwortung für regional definierte Besteuerungseinheiten jeweils allein auferlegt,<sup>252</sup> woraus sich sogar freundschaftlich-patronale Beziehungen entwickeln konnten, wie sie sich im Fragment einer Ehreninschrift von Seleukeia / Kalykadnos für eine dortige Kome andeuten: ... δεκαπρωτεύσας ἔτι δὲ καὶ κατασκευάσας τῇ κώμῃ τὰς ἐν τῷ σταδίῳ κρηπίδας κτλ.<sup>253</sup> Dabei mag sich der Zuständigkeitskreis eines εἰκοσάπρωτος auch über mehrere Dörfer erstreckt haben, aber das können wir schon wieder nicht beobachten, auch nicht, wie sich das Gremium in die darüber hinaus auf ihm lastende Haftung für andere Abgabenverpflichtungen der Polis teilte.<sup>254</sup>

Mit viermaligem πρῶττειν bestätigt unsere Inschrift, daß die δεκά- / εἰκοσάπρωτοι für die Steuern aber nicht nur hafteten, sondern sie auch persönlich ein-

<sup>250</sup> Nach Ansicht S. ŞAHINS, *Lykia* 1, 1994, 133; *EpigrAnat.* 25, 1995, 1 ergibt sich aus einer noch unveröffentlichten Inschrift, daß Lykien zunächst als Einzelprovinz organisiert war.

<sup>251</sup> WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 162. Allgemein zu den δεκάπρωτοι neuerdings F. QUASS, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens*, 1993, 177 f.

<sup>252</sup> Ähnlichkeit mit den Verhältnissen in Ägypten fällt auf. Dort treten δεκάπρωτοι seit severischer Zeit auf, sind durch die Metropolen-βουλή gewählt und in der Regel je zu zweit einzelnen Toparchien zugeordnet: E. G. TURNER, *JEA* 22, 1936, 7–11.

<sup>253</sup> G. E. BEAN – T. B. MITFORD, *Journeys in Rough Cilicia 1964–1968*, *DAWW* 102, 1970, N. 218.

<sup>254</sup> Seine wohl kollektive Verantwortung für die Überweisung der Einnahmen aus dem Einfuhrzoll an das lykische Koinon scheint das Fragment einer freilich gerade an dieser Stelle noch zusätzlich beschädigten Inschrift aus Myra festgelegt zu haben (WÖRRLE, am Anm. 46 a. O. 287; 290 f.), ohne in die Zuständigkeitsregelung für die Erhebung Einblick zu gewähren. Für eine Sondersteuer scheint in Thyateira dagegen ein einzelner δεκάπρωτος bestimmt worden zu sein (TAM V 2, 982: δεκαπρωτεύσαντα τὴν βαρύτεραν πρᾶξιν Βασητενικήν).

trieben.<sup>255</sup> Ihre auf Papyrus erhaltenen Quittungen zeugen für Ägypten davon,<sup>256</sup> und ähnliche Quittungen hat ein δεκάπρωτος – auch er dabei allein hervortretend – im severischen Philadelpheia/Lydien wohl mit dem Siegel beglaubigt, das H. DEDEOĞLU und H. MALAY kürzlich veröffentlicht haben.<sup>257</sup> Mehrere Papyri beleuchten Unregelmäßigkeiten und Erpressungen, mit denen ägyptische Dekaproti ihre Untergebenen schikaniert haben.<sup>258</sup> Daß solches auch in Lykien nicht unbekannt war, lassen der Dank für einsichtiges Vorgehen, δεκαπρωτεύσαντα ... ἐπεικῶς, in Ehreninschriften aus Idebessos (TAM II 834; 838) und für langjährige Amtsführung, die zu keinen Beschwerden Anlaß gab, in Balbura<sup>259</sup> durchblicken. Wie sich hinter solchen moralisierenden Allgemeinheiten Rechtsstaatlichkeit in administrativen Regelungen konkretisierte, kommt uns freilich nur selten zu Gesicht, aber ein wenig klarer läßt der neue Text hier nun doch sehen.

Bei der Erhebung der σικκή δεκάτη scheint der εἰκοσάπρωτος seine Forderung aus dem B II 52f. erwähnten πόρος befriedigt zu haben. Dieser dürfte sich mit den πόροι vergleichen lassen, die wir als fest zugewiesene und teilweise auch bezifferte Etats städtischer Ämter aus einer Reihe von Zeugnissen kennen.<sup>260</sup> Darunter ist hier die Finanzierung von Ehren für Richter aus Myndos in Iasos zu Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. aus den πόροι ... οἱ ἀποδεδειγμένοι τοῖς νεωποταῖς für deren δαπανήματα<sup>261</sup> ebenso besonders erwähnenswert wie der ἐξ ἔθους διδόμενος ὑπ' αὐτῆς (= τῆς πόλεως) τῷ γυμνασιαρχοῦντι πόρος in Höhe von 15 000 Denaren, auf den im 2. Jahrhundert n. Chr. ein Gymnasiarch im phrygischen Apameia verzichtete, um die Amtsausgaben aus eigener Tasche zu bezahlen.<sup>262</sup> In Dereköy ist der πόρος als ἐκκείμενος τῷ εἰκοσαπρωτῷ qualifiziert, war also «festgesetzt»

<sup>255</sup> Etwa ein Jahrhundert später hat Modestin den *decaproti et icosaproti* deshalb attestiert, daß sie *tributa exigentes et corporale ministerium gerunt*, und ihr *munus* als *mixtum*, nicht nur ihr *patrimonium* betreffend, beschrieben (Dig. 50, 4, 18, 26).

<sup>256</sup> Vgl. die Belege bei TURNER, a. O. 10.

<sup>257</sup> EpigrAnat. 8, 1986, 101 f., vgl. MALAY, Greek and Latin Inscriptions in the Manisa Museum, 1994, 22.

<sup>258</sup> TURNER, a. O. 11 f.

<sup>259</sup> N. P. MILNER, AS 41, 1991, 54 f. N. 18: εἰκοσαπρωτεύσαντα ἔτεσις ἱκανοῖς ὡς μὴ μεμρῆσθαι ὑπὸ τινοσ. Dabei geht es weder um «sufficient years» noch um vermiedene Kritik «by his fellow bouleutai for not shouldering his responsibilities for long enough», sondern um Zufriedenheit der Steuerpflichtigen über lange Jahre hin.

<sup>260</sup> Vgl. die Literaturhinweise von PH. GAUTHIER, Un commentaire historique des Poroi de Xénophon, 1976, 8, dazu L. ROBERT, in: J. DES GAGNIERS u. a., Laodicée du Lycos, 1969, 313 f.

<sup>261</sup> I. Iasos 78 in der Neufassung von G. PUGLIESE CARRATELLI, RAL 105, 1989, 49–51 N. 1 (SEG 41, 929) mit GAUTHIERs Kommentar, BE 1992, 443, in: REG 105, 508, und den chronologischen Überlegungen von CH. CROWTHER, BICS 40, 1995, 98 f., vgl. I. Iasos 77 mit den Ergänzungen CROWTHERs, a. O. 131 f. Die πόροι der νεωποταῖ wurden aus verschiedenen Quellen gespeist, darunter die δωδεκάτη τοῦ πωλουμένου οἴνου τοῦ ἐπιχωρίου, die für die Finanzierung der Ehren jedoch ausdrücklich gesperrt wurde.

<sup>262</sup> MAMA 6, 180 (IGR IV 788) und die von L. ROBERT, a. O. dazugestellten Parallelen.

wie der ἐκκείμενος ὑφ' αὐτοῦ μισθός, den der Peripatetiker Epikrates den bedürftigen Samiern erließ, um sie προῖκα σχολάζων an der von ihm vermittelten philosophischen παιδεία teilhaben zu lassen.<sup>263</sup> Ferner war der πόρος dem εἰκοσάπρωτος «zugewiesen» wie der Sold, den Ptolemaios VI. bei der Einstellung eines Soldaten für diesen ganz exakt feststellen ließ (καὶ ἐκθεῖναι αὐτῶι ... ὅσα καὶ οἱ ἄλλοι λαμβάνουσι, δραχμῆς ρν' καὶ πυρῶν ἀρτάβας γ', ἀφ' ὧν πυρῶν ἀρτάβην α' καὶ τὴν τιμὴν ἐκ δραχμῶν ρ'),<sup>264</sup> der Lohn, der in einem Dokument der Zenonkorrespondenz zwei Mitarbeitern in üblicher Höhe gezahlt werden soll (... καὶ τὸ ὀψώνιον, ὃ καὶ τοῖς λοιποῖς ἐκτίθεται, καὶ οὗτοι λαμβάνωσιν),<sup>265</sup> oder die Etats der drei Gymnasiarchien von Korydalla, auf die Opramoas verzichtete (ἐν ἐ[ν]ι ἐ[ν]ιαυτῶ τριῶν γυ[μνα]σιαρχῶν ἀρχὰς ἀ[νε]δέξατο τὰ μὲν ἐκ δημοσίων πόρ[ων] ἐκ[κείμενα] χαρι[σάμε]νος ἐγ δὲ τῶν [ιδίω]ν πάντα τὰ [ἀναλόμα]τα ποιησάμενος).<sup>266</sup>

Eine Bestätigung dieser Überlegungen darf man wohl in den ὑπεροχαί (vgl. u. Anm. 286) sehen, weil die Entstehung von Überschüssen eine quantitativ definierte Richtgröße voraussetzt. Da diese Überschüsse vollständig und ausschließlich für die Zwecke unserer κόμη aufgebraucht wurden, kann man weiter schließen, daß der πόρος nicht zur Absicherung der σιτικῆ-Verbindlichkeiten des gesamten Polisgebietes, sondern ausschließlich derer der κόμη von Dereköy diene. Er dürfte als exakt beziffertes Einnahmesoll also dem jeweils für diese Kome zuständigen εἰκοσάπρωτος und gewiß genauso seinen Schicksalgenossen für deren Amtsbereiche vorgegeben gewesen sein.<sup>267</sup> Die Verwendung der Überschüsse, die am Ende glücklicher Jahre bestehen konnten, war dabei keineswegs dem Belieben des erfolgreichen εἰκοσάπρωτος überlassen, weder zur persönlichen Bereicherung noch zur Selbstdarstellung mit Euergesien<sup>268</sup> noch zur Rückverteilung an die Steuer-

<sup>263</sup> M. SCHEDE, AM 44, 1919, 29f. N.14. – Hier könnte auch an öffentliche Bekanntgabe durch Aushang, wofür ἐκτιθέσθαι gut belegt ist (vgl. die Hinweise von HERRMANN, Ist Mitt. 29, 1979, 264) zu denken sein.

<sup>264</sup> UPZ 14 Z. 43 ff., vgl. Z. 24 ff.; 65 ff.; 70 ff.

<sup>265</sup> PCZ 59002. – Eine Reihe weiterer einschlägiger Beispiele bieten die Wörterbücher von PREISIGKE und KIESSLING, s. vv. ἐκκείμαι und ἐκτίθημι.

<sup>266</sup> TAM II 905 § 55 Z. 75 ff., wo [προ]κείμενα der Herausgeber jetzt in [ἐκ]κείμενα zu verbessern ist.

<sup>267</sup> Ganz entsprechend war in dem Anm. 254 erwähnten Zollerlaß die Abgabe eines Fixums von 7000 Denaren [ἀπό] τῆς τεσσαρακοστῆς τῶν εἰσαγομένων an die lykische Bundeskasse verfügt.

<sup>268</sup> Daß am Ende von Amtsperioden Restgelder verblieben und für öffentliche Monumente verwendet wurden, ist mehrfach bezeugt (die Literatur hat zuletzt HERRMANN, EpigrAnat. 20, 1992, 67 zusammengestellt). Aber daß die erfolgreichen Honoratioren darüber eigenmächtig entschieden, darf man sich bei den περισσά ebenso wenig vorstellen (vgl. z. B. I. Ephesos 3420 oder IGR IV 120, wo jeweils der δῆμος Subjekt der Widmung ist und die Amtsinhaber als προνοοούμενοι / ἐπιμελούμενοι in dessen Auftrag handeln) wie beim gänzlichen Verzicht auf den Amtsfonds (vgl. das Beispiel des Opramoas; einen Einstieg in die weitere Dokumentation ermöglicht MIGEOTTE, BCH 109, 1985, 606), auch wenn sie

pflichtigen, unterlag vielmehr strikter Kontrolle,<sup>269</sup> bei der die buchungsmäßige Zuordnung<sup>270</sup> der ὑπεροχαί / περισσά zu der κώμη, aus der sie stammten, dauerhaft aufrechterhalten blieb. Über die Routine dieser Kontrolle sind wir nicht informiert, die im Rahmen unserer διοικήσεις dokumentierte Revision lag in den Händen der drei Bevollmächtigten des Dorfes. Wenn ihre Rolle o. S. 417f. richtig verstanden ist, ist auch die Routine dem eigenen Kompetenzbereich der Kome von Dereköy zuzurechnen.

Dörfer konnten bekanntlich nicht nur eigenen Grundbesitz, sondern auch eigenes Geld haben, das sie mit einer eigenen Administration verwalteten.<sup>271</sup> Baumaßnahmen ἐκ τῶν τῆς κώμης πόρων sind wiederholt bezeugt,<sup>272</sup> und so dürfte auch der πόρος für den εἰκοσάπρωτος in unserer Inschrift ein Posten im dörflichen Etat der Kome von Dereköy gewesen sein.<sup>273</sup> Daß die römische Steuererhebungs-

für ihr Geschenk an die Polis (vgl. etwa OGI 544: τὰ ... σεβαστοφαντικὰ χρήματα εἰς ἔργον τῆι πόλει χαρισάμενον) Zweckbestimmungen vorgaben.

<sup>269</sup> Das Nächstliegende, Rückstellung als Zuschuß zum Steueraufkommen eventuell defizitärer Jahre, kann man vermuten, aber nicht beobachten. Unser Text zeigt zweimal andere Disposition.

<sup>270</sup> Anscheinend waren und blieben auch die περισσά Bestandteil des ψήφος τῆς σειτικῆς δεκάτης, von dem gleich zu sprechen sein wird.

<sup>271</sup> Die Eigenständigkeit, aber auch der untergeordnete Rang und das begrenzte Volumen dörflicher Finanzen treten in einer leider beschädigten Grabinschrift aus der χώρα von Nikomedeia hervor, wo das für Grabschändung verfügte πρόστευμον bestimmt gewesen zu sein scheint εἰς τὸν φι[σκον] (Den. 2500) καὶ τῆ πόλι (Den. 1000) καὶ τῆ κ[ώμη] (Den. 500): SEG 33, 1084. In lydischen Komen begegnen mehrfach λογιστεύοντες (TAM V 868 mit den Hinweisen im Kommentar), die Almurenen Katoikia bei Tire im Kaystrostal hatte ihren ἀργυροταμίας (I. Ephesos 3250f.).

<sup>272</sup> I. Ephesos 3271, vgl. die κωμητικοί πόροι von TAM V 868, die δημόσιοι πόροι der Tepsianoι, SEG 17, 533 (vgl. H. MALAY, Greek and Latin Inscriptions in the Manisa Museum, 1994, N. 16) oder die ἴδιοι πόροι der Ταπεικωμητῶν κατοικία, IGR IV 1491, und der Διοσκωμειτῶν κατοικία, IGR IV 635. Dasselbe dürfte gemeint sein, wenn TAM V 1316 eine Inschrift κωμητικῶς, SEG 40, 1057 eine ἀγορά ἐκ τῆς κώμης errichtet wurde; vgl. ferner zur gemeindlichen Baufinanzierung syrischer Komen M. SARTRE, in: A. CALBI – A. DONATI – G. ROMA edd., L'epigrafia del villaggio, 1993, 127.

<sup>273</sup> Schon zu Beginn des 2. Jh.s v. Chr. muß die Καρδάων κώμη in der Umgebung von Telmessos wohl eine Gemeindekasse gehabt haben, aus der sie den Kauf von öffentlichem Land, vergeblich, finanzieren zu können hoffte (σύνταξον τήν τε χώραν ἦν ἠγοράκησαν παρὰ Πτολεμαίου, τήν τε τιμὴν οὐκ ἔδωκαν διὰ τὸ τοὺς πλείστους διαρροῦναι αὐτῶν, εἶν ἔχειν: F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften, 1959, I N. 76), in späthellenistischer Zeit finden sich unter den Spendern für das Balaneion im nordwestlykischen Hiprúkome die δήμοι der Σήσιτοι und Παλ-εις, vielleicht eher Dörfer als «cités» mit ebenfalls eigenen Kassen (TAM II 168 b 16; 31f., vgl. L. ROBERT, BCH 106, 1982, 316–319; ΜΙΓΕΟΤΤΕ, Les souscriptions publiques dans les cités grecques, 1992, N. 80), und in der Kaiserzeit zahlten die πεντακωμία und wohl ein weiteres Dorf, Τορλονγασω, zum Bau des Maseis-Heiligtums im nordlykischen Tyriaion bescheidene 60 Denare (ΝΑΟΥΡ, am Anm. 95 a. O. N. 72). – Ein Phantom ist dagegen wohl der ἐπιμελητῆς πόρων der o. Anm. 96 erwähnten Inschrift aus Podalia; als ἐπιμελητῆς | πόρων kann er nicht nur

praxis in den kaiserzeitlichen Provinzen auf eine globale Zahlungsverpflichtung der Munizipien baute, ist bekannt, so gut wie gar nicht jedoch, wie diese sich intern das benötigte Geld verschafften.<sup>274</sup> J. KEIL – A. v. PREMÉRSTEIN haben aus einem winzigen, wohl erst dem Zusammenhang der diokletianischen Steuerreform zugehörigen Inschriftfragment mit den Summen der Grundsteuereinheiten einzelner Dörfer auch schon für die Zeit davor geschlossen, «daß jedes dieser Dörfer auch als Ganzes für die Einlieferung der entfallenden Steuerquote haftete», ... «daß die Dorfgemeinden selbst als niedrigste Instanz bei der Steuererhebung tätig waren, und daß sich also die Magistrate der Städte nicht direkt mit den einzelnen Grundbesitzern der attribuierten Komen befaßten, sondern die Eintreibung der Steuern von diesen den Komarchen, Logisten oder sonstigen Dorfvorstehern überließen.»<sup>275</sup> HERRMANN hat diese Hypothesen durch das wohl frühkaiserzeitliche Epikrates-Testament von Nakrason in Frage gestellt gesehen, weil dort dem Besitzer von Stiftungsgrundstücken seine Steuerpflicht nur als gegenüber der Provinzkasse und der Polis bestehend eingeschränkt wird: δώσει ἐπ' ἐνιαυτῷ εἰς φίσκον ἀπλῆς οὐνκίας ... δραχμὰς δέκα δύο εἰς Νάκρασον.<sup>276</sup> Für oder gegen eine Rolle der Komen als erste Zwischeninstanz beweist das aber eigentlich gar nichts, und die von Ulpian wohl auf ihre allgemeinen und hauptsächlichen Elemente reduzierte *forma censualis* fordert immerhin, deklarierte Grundstücke mit den Angaben: *nomen fundi cuiusque, et in qua civitate et in quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat*, zu identifizieren.<sup>277</sup>

Gleichförmigkeit der Verhältnisse in und zwischen den kleinasiatischen Provinzen zu postulieren, eine gewisse Freiheit der Poleis bei der Gestaltung ihrer internen (Steuer-)Verhältnisse zu leugnen, würde unsere Quellen überfordern. Bemerkenswert ist aber doch, wie genau die Schlüsse, die KEIL – v. PREMÉRSTEIN für das lydische Hypaipa gezogen haben, zu den neuen Informationen über die lykische Kome von Dereköy passen, denn der dortige πόρος muß in der Tat eine fiskalische Solidarität der Dorfgemeinde, die damit zwischen den die Polis repräsentierenden εἰκοσάπρωτος und den einzelnen Grundbesitzer trat, zur Grundlage haben. Als bei den Gründungsverhandlungen für das Demostheneiafest in Oinoanda die Frage der Bereitstellung der Opferinder geregelt werden mußte, hat man dazu neben den Amtsträgern der Polis die Dörfer, einzeln oder in Gruppen, vermutlich

---

den Trennungsregeln besser entsprechen, sondern auch leichter gleichzeitig ἀμπελοφύλαξ gewesen sein.

<sup>274</sup> Unsere überaus dürftigen Kenntnisse haben neuerdings P. A. BRUNT, *Roman Imperial Themes*, 1990, 324–346; 534–537, und R. DUNCAN-JONES, *Structure and Scale in the Roman Economy*, 1990, 187–201 zusammengefaßt.

<sup>275</sup> Bericht über eine dritte Reise in Lydien, *DAWW* 57, 1, 1914, N. 87 mit dem Kommentar.

<sup>276</sup> HERRMANN – POLATKAN, am Anm. 134 a. O. N. 1 Z. 21 ff., vgl. S. 26. Zu φίσκος = Kasse der Provinz M. ALPERS, *Das nachrepublikanische Finanzsystem*, 1995, 276 f.

<sup>277</sup> Dig. 50, 15, 4 pr.

den δῆμοι, herangezogen und die ἐπιμέλεια dafür deren δήμαρχοι und, soweit vorhanden, ἀρχιδέκανοι auferlegt. Geeignete Strukturen zur Umlage dieser neuen Belastung innerhalb der ländlichen Gemeinden konnte man offensichtlich voraussetzen.<sup>278</sup> Es dürfte sich in den Komen Oinoandas wie in Dereköy um dieselbe Routine zur Bewältigung dörflicher Steuer-, Abgaben- und Zwangsarbeitshaftung handeln.<sup>279</sup>

Wie sie im konkreten Einzelfall funktionierte, wissen wir zwar immer noch nicht, aber man muß wohl doch annehmen, daß sich ein πόρος wie der von Dereköy nur als Zusammenrechnung pauschalierter Einzelsteuerfestsetzungen, also eines *census*, im vorhinein fixieren ließ.<sup>280</sup> Während das zitierte Epikrates-Testament flächenabhängige, für verschiedene Nutzung gleich hohe Geldzahlung vorsieht,<sup>281</sup> sprechen eine davon zeitlich kaum weit entfernte Inschrift für das claudische Kibyra mit σείτου πρᾶξις ... ἐν τῇ ἀγορᾷ κατὰ ζεύγος μοδίων ἑβδομήκοντα πέντε ἐκ πάσης τῆς χώρας von einer (pauschalierten?) Naturalabgabe<sup>282</sup> und die erwähnte ephesische Dokumentation über das *portorium Asiae* von δεκάται in Naturalien noch unter Nero. Zu einer entsprechenden Naturalsteuer paßt auch die Terminologie der Inschrift von Dereköy, aber die Überschüsse und damit auch der πόρος selbst bestanden in Geld. Unter der Decke konstanter Terminologie können sich Wandlungen der konkreten Ablieferungsmodalitäten vollzogen haben, die Verhältnisse im einzelnen variabel und kompliziert gewesen sein; ein-fach durch den εἰκοσάπρωτος auf der Tenne abgezweigtes Zehntel vom tatsächli-

<sup>278</sup> WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 12 Z. 72 ff., vgl. 146 f. mit dem Hinweis auf Libanios, or. 47,7, woraus sich ähnliche Verhältnisse für die Dörfer des syrischen Antiocheia zu ergeben scheinen.

<sup>279</sup> Daß sie eine lange Tradition gehabt haben kann, läßt die Mnesimachos-Inschrift aus dem 4. Jh. v. Chr. (o. Anm. 229) mit ihren anscheinend ganz entsprechend kollektiv als φόρος-Einheiten fungierenden Dörfern erkennen.

<sup>280</sup> Eine freilich nur recht vage Vorstellung von den beim außerägyptischen Provinzial-census erhobenen Angaben geben Ulpian, a. O. und Hygin 205 La., die Fülle der dadurch eröffneten Fragen und Aporien diskutiert L. NEESEN, Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit, 1980, 33–56. In P. Yadin 16 und dem Fragment, das N. Lewis, SCI 8–9, 1985–1988, 132–137 veröffentlicht hat (beide von 127 n. Chr.), haben wir für die Provinz Arabia jetzt erstmals originale Censusedeclarationen von außerhalb Ägyptens in Händen. – Zu der schon von O. SEECK, Klio 1, 1901, 172 vermuteten Beteiligung der Dekaproti an der Steuerfestsetzung paßt eine Inschrift von Hadrianoi, wonach Iunius Cornelius Lysias als δεκάπρωτος καὶ τμητής das dortige Odeion erbaute (I. Hadrianoi 46, vgl. TH. CORSTEN, EpigrAnat. 15, 1990, 29 f.).

<sup>281</sup> «... tax in money being due ... on a small portion of vineyard» hat DUNCAN-JONES, am Anm. 274 a. O. 192, ganz zu Unrecht aus dem Text herausgelesen.

<sup>282</sup> IGR IV 914. Gegen die von J. NOLLÉ, ZPE 48, 1982, 273 übernommene Interpretation D. MAGIES (Studies A. C. Johnson, 1951, 152–154), wonach der Text eine Rückkehr von überzogenen Geld- zu moderaten Naturalabgaben dokumentiert, hat ALPERS, a. O. 268 f. berechnete Einwendungen gemacht, daß Kibyra auch unter Claudius zu Asia gehörte, BAL-LAND zeigt (am Anm. 23 a. O. 26 f.).

chen Ernteertrag dürfte die σικκή δεκάτη in der Kome von Dereköy zur Zeit unseres Dokumentes nicht mehr gewesen sein. Eine Neuigkeit war das nicht: die Mnesimachos-Inschrift von Sardeis<sup>283</sup> kennt ja schon vier Jahrhunderte früher den von den Dörfern in Geld bezahlten, vom jährlichen Schwanken der Naturalerträge als adärierter Mittelwert langfristig unabhängigen und vorweg festgelegten φόρος. Wie die Bauern von Dereköy ihre Feldfrüchte vermarkteten, ob sie alle, oder nur einzelne von ihnen, ihre Steuern in Bargeld bezahlten, welche Rolle Dorfgemeinde, Demarchos und εικοσάπρωτος beim Übergang von Naturalien zu Geld spielten, kann man nicht einmal mit angemessener Präzision fragen, aber daß er sich schon im Rahmen des Dorfes vollzog, scheint deutlich zu sein:<sup>284</sup> Vielleicht darf man mit aller Vorsicht vermuten, daß die ὑπεροχαί in diesem Zusammenhang entstanden, wenn das tatsächliche Steuerergebnis das vorweg für die Kome insgesamt geschätzte, auch ihrer πόρος-Festsetzung zugrunde gelegte, adärierte Soll übertraf.

Wie hoch die Überschüsse nach der mehrjährigen Amtsbekleidung<sup>285</sup> durch Masas im Erzpriesterjahr des Claudius Attalos angestiegen waren, erfahren wir nicht. Sie sind der κόμη wieder zugute gekommen (o. S. 446), was sicher nicht nur jetzt, wie in unserem Dokument zu lesen, nachträglich billigend zur Kenntnis genommen, sondern vorweg genehmigt worden war.

Im Erzpriesterjahr des Opramoas hat Ermadortas einen neuen Überschuß erwirtschaftet.<sup>286</sup> Er betrug wohl 550 Denare, und wenn sich im folgenden Jahr des Claudius Thraseas unter Hermaios genau derselbe Saldo wiederfindet, beruht dies wahrscheinlich nicht darauf, daß erneut die gleiche Summe zuviel eingegangen, sondern das Ergebnis des Opramoasjahres fortgeschrieben worden ist. Die anschließende Entwicklung des πόρος können wir wegen des Verlustes der An-

<sup>283</sup> O. Anm. 229.

<sup>284</sup> In ihrer Anm. 280 erwähnten Censusedeclaration von 127 bezifferte Babatha für drei ihrer vier Dattelgärten die Steuerlast in pauschalen Naturalienquantitäten neben einem mit στεφανικός /-όν bezeichneten, ebenfalls pauschalen Geldbetrag, für einen Garten mit der erstaunlich hohen Quote von τῶν γεινομένων καθ' ἔτος καρπῶν μέρος ἡμισυ, während der Sohn Simons in dem ebenfalls Anm. 280 zitierten Fragment seine Steuerschuld auf Getreideland ausschließlich in Geld angibt. Die Steuerquittung von 125 n. Chr. für eine Nachbarin aus demselben Dorf (H. COTTON, ZPE 100, 1994, 547–557) bestätigt die Einzahlung eines Geldbetrages als τεμῆ φοίνικος, was COTTON als adäriertes «payment in cash of tax on dates» ansieht (ZPE 105, 1995, 174f.; 203). Man wird sich hüten, die in vieler Hinsicht ja auch ihrerseits noch unklaren arabischen Verhältnisse auf Lykien zu übertragen, aber eine Vorstellung von den hier ebenfalls zu erwartenden komplexen Realitäten können sie geben.

<sup>285</sup> Wiederholte, bis zu lebenslänglicher Amtsinhabung ist in und außerhalb Lykiens mehrfach bezeugt, durch TAM II 671 (οὐ μόνον εικοσα[πρωτεύσαντα] ἀλλὰ καὶ ἐγ δευτέρου --) vielleicht für das nahe Kadyanda, mit den ἰκανά ἔτη der Anm. 259 zitierten Inschrift unter bewußt vermiedener Präzisierung auch für das ebenfalls nahe Balbura.

<sup>286</sup> Ein sachlicher Grund für die terminologische Variation mit ὑπεροχαί, λοιπά und περυσιά läßt sich wohl nicht ausmachen.

fangszeilen von C nicht beobachten; als die Inschrift, die der Priester Diophanes in Auftrag geben sollte, finanziert werden mußte, war die Bilanz zwar immer noch positiv, der Kassenstand aber deutlich niedriger.

Die mit dem Publikationsauftrag verbundene Ermächtigung zur Geldentnahme aus dem πόρος (C 4–15) bedient sich einer bürokratischen Terminologie<sup>287</sup> mit stereotypen Elementen, wie schon der Vergleich von C 7f. mit einem messenischen Spenderverzeichnis augusteischer Zeit demonstriert. Dort hat Kraton zugunsten städtischer Bauvorhaben auf ihm zustehende Aufwandsentschädigungen für den Gymnasiumsbetrieb verzichtet: (sc. ὑπέσχετο) τὰν γινόμεναν αὐτῷ ἔξοδον εἰς τὸ γυμνάσιον εἰς ξύλα δεινάρια ... καὶ τὰ γινόμενα αὐτῷ ... εἰς ἐναγισμὸν ...<sup>288</sup> Diophanes sollte sich seine Auslagen für die Inschrift aus der στικῆ δεκάτῃ erstatten lassen. Über sie wurde, wie wir hierbei nun auch noch ausdrücklich erfahren, für die Kome von Dereköy eine jährliche Abrechnung erstellt, und zu Lasten des Ergebnisses des laufenden Jahres<sup>289</sup> konnte Diophanes seine Ansprüche geltend machen.<sup>290</sup> Diese prinzipiell ja schon ausreichende Verfügung scheint den Verfassern unseres Dokuments aber noch weiterer, vermutlich, wie die freigelassene Halbzeile<sup>291</sup> in C 10 ahnen läßt, später nachgetragener Präzisierung bedurft zu haben: Z. 11 wird mit relativem Satzanschluß zunächst festgehalten, daß der ver-

<sup>287</sup> «Eine gewisse feierliche Umständlichkeit» von «Kanzleisprache» zeigt sich auch schon in dem periphrastischen Genitiv von τὰ τῶν ὑπεροχῶν (B II 52): MAYSER, am Anm. 180 a. O. 7–9.

<sup>288</sup> ΜΙΓΕΟΤΤΕ, BCH 109, 1985, 597 ff. Z. 12 ff. mit dem Kommentar 606 f. (vgl. dens., *Les souscriptions publiques dans les cités grecques*, 1992, N. 22).

<sup>289</sup> Ζυ ἐφ' ἔτος = diesjährig vgl. D. ΚΝΟΕΦΛΕΡ, BCH 103, 1979, 175 mit dem Hinweis auf A. WILHELM.

<sup>290</sup> Ψῆφος hat hier die von «Rechnen» (vgl. etwa J. u. L. ROBERT, BE 1979, 556 in: REG 92, 518) ausgehende Bedeutung der Abrechnung von Geld und der Buchführung (z. B. IG XII 5, 860 Z. 27 ff. in der von L. ROBERT, OMS IV 204 angekündigten kommentierten Neuausgabe ΜΙΓΕΟΤΤΕ, *L'emprunt public dans les cités grecques*, 1984, N. 64; vgl. den διαψηφισμὸς τᾶς ὀκτοβόλου εἰσφορᾶς der messenischen Urkunde IG V 1, 1432, die man mit WILHELMS grundlegender Abhandlung ÖJh 17, 1914, 1–120 und ΜΙΓΕΟΤΤΕ, BCH 109, 1985, 605 gegen den claudischen Ansatz von A. GIOVANNINI und D. ΚΝΟΕΦΛΕΡ [in: *Comptes et inventaires dans la cité grecque*, 1988, 283 f.] wohl doch der Zeit um 100 v. Chr. zurechnen sollte), woraus sich κυριακοί / ταμιακαὶ ψηφοὶ als Äquivalent für den kaiserlichen *fiscus* entwickelte (G. CHALON, *L'édit de Tibérius Iulius Alexander*, 1964, 101; L. ROBERT, *Documents de l'Asie Mineure méridionale*, 1966, 76). Bei ἐπί mit dem Genitiv kann man hier wohl zwischen Ausdruck temporalen und sachlichen Bezugs schwanken, im Hinblick auf etwa UPZ 112 VIII Z. 8 (ἀνοίσουσιν ἐν ... ταῖς ... ἐφημερίσιν ἐπὶ τῆς διαγραφῆς τοῦ τέλους: «unter der Rubrik «Zahlung der Steuer»»), P. Oxy. 2153 (Zusammenfassung der Summe von Einzelerträgen eines Gutes [χωρίον] mit γίνεται ἐπὶ τοῦ ὅλου χωρίου X.), P. Stud. Pal. XX 86 Z. 24 f. (δίκαια ... ἐπὶ τῆς οὐσιακῆς γῆς: «Rechte an οὐ. γ.») oder das häufige ἐπ' ὀνόματος (Überblick über die verschiedenen Bedeutungsnuancen bei PREISIGKE, *Wörterbuch*, s. v. ὄνομα) jedoch das letztere vorziehen.

<sup>291</sup> Man kann erwägen, ob im Original der διοικήσις hier Raum für den späteren Eintrag der bei ihrer Abfassung noch nicht bekannten περισσά-Summe gelassen war.

antwortliche Eikosaprotos diesmal Lysimachos III. war. Z. 12 leitet καὶ den zweiten Teil des Hauptsatzes ein,<sup>292</sup> dem im absoluten Genitiv der diesjährige Saldo der *decima* für Dereköy vorangestellt ist, ein Überschuß von 95 Denaren und 16 Assarien,<sup>293</sup> ein in seiner Zusammensetzung interessanter Betrag, der nicht fiktive Rechnungseinheiten, sondern tatsächlich gezahlte Silber- und Bronzemünzen zusammenfaßt<sup>294</sup> und damit gut zu unseren vorangehenden Überlegungen über den Charakter der σικιῆ δεκάτη paßt. Diesen gesamten Betrag sollte Lysimachos III. an Diophanes zur Finanzierung der Inschrift<sup>295</sup> auszahlen,<sup>296</sup> wofür ihm eine Frist bis zum 2. Oktober gesetzt war.<sup>297</sup> Die Beflissenheit, mit der hier persön-

<sup>292</sup> Anscheinend sind ἀναγράφει Z. 6 und ἀνευγκάτω Z. 13 die grammatikalisch gleichrangigen Hauptverben, aber der Wechsel von Subjekt, Tempus und Aktionsform zeigt, daß hier die Integration eines Zusatzes syntaktische Schwierigkeiten gemacht hat.

<sup>293</sup> Die Entzifferung von C 11–13 hat mir, vor allem wegen eines tiefen Sprungs der Steinoberfläche etwas rechts von der Zeilenmitte, am allerlängsten Kopfzerbrechen bereitet. Am Ende von Z. 12 folgt auf das schwach erhaltene Denarzeichen zuerst Koppa in der Form eines nach links gewendeten P. Beim nächsten Zeichen ist die Entscheidung zwischen ε' und ζ' nicht definitiv, aber auch nicht besonders wichtig. Es folgt Α<sup>c</sup>, Kürzel für ἀσάσια wie z. B. in Z. 17 der Stiftunginschrift der Demostheneia von Oinoanda, trotz des schlecht erhaltenen Α eindeutig. Dahinter kam der Steinmetz mit dem zweiten Zahlzeichen (das Häkchen fehlt hier vor dem ersten ,Ι) schon an den Rand des geglätteten Feldes, dennoch glaube ich nicht, daß ε' oder γ' statt ζ' gelesen werden kann.

<sup>294</sup> Die Notierung von 16 Assarien berührt das bekannte Wertproblem der städtischen Bronzeprägung in der Kaiserzeit (vgl. etwa WÖRRLE, am Anm. 6 a. O. 157 f.; R. ZIEGLER, *Litterae Numismatae Vindobonenses* 4, 1992, 190 f. mit weiterer Literatur; neuerdings K. W. HARL, *Coinage in the Roman Economy*, 1996, 114–116), in der sich die beiden Äquivalente von 1 Denar : 16 (fiktive Silber-)As und 1 Denar : 18 (Bronze-)Assaria gegenüberstanden. Während Demosthenes den Zinssatz für sein Stiftungskapital nach dem ersteren Kurs festlegte, geht der Steuersaldo in der Kome von Dereköy vom zweiten aus (beim Verhältnis 1 : 16 hätte man in der Summe aus den 16 Assarien einen zusätzlichen Denar gemacht) und hat damit die Zahlung wirklicher lokaler Bronzemünzen im Auge.

<sup>295</sup> Im kilikischen Laertes kostete etwa gleichzeitig die Marmorbasis eines Votivs mit siebenzeiliger Inschrift 22 Denare (BEAN-MITFORD, am Anm. 253 a. O. N. 72). Ob in Dereköy der Überschuß für die Herstellung der Stele und die Aufzeichnung des langen Dokuments ausreichte, oder Diophanes einen Restbetrag selbst finanzieren mußte, bleibt fraglich.

<sup>296</sup> Für Berechnung/Verbuchung von Kosten ist ἀναφέρειν in den Inschriften von Priene, aber auch sonst, mehrfach bezeugt, etwa I. Priene 4 Z. 43 ff. (dazu GAUTHIER, *Chiron* 21, 1991, 49): τὸ δ' ἀνάλωμα ... ὑπηρετῆσαι τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως ... κα[ὶ] ἀνευγκεῖν ἐν τῷ λόγῳ ὃν ἀποδίδωσι τοῦ μισθοῦ τοῦ Βοηδρομιῶνος ..., von Einnahmen findet es sich in einem neuen hellenistischen Kultgesetz aus Bargyria: τὰ δὲ δέματα ... ἀποδόμενοι τὴν τιμὴν (vgl. etwas später τὸ λογευθὲν) ἀνευγκάτωσαν ἐμ προσόδοι (W. BLÜMEL, *EpigrAnat.* 25, 1995, 35 f. N. 1). Ἀναφέρειν kann aber auch «bezahlen» (bar oder durch Überweisung) bedeuten, etwa Pol. 34, 9, 9 oder P. Tebt. 700, 7, und unter Verwendung des auch sonst gern mit ἀναφέρειν kombinierten ἐπί + Akk. formulieren die Revenue Laws des Ptolemaios II. die Zahlungspflicht der Filialbanken an die königliche Zentralbank mit αἱ ἐν πόλεσιν ἢ κόμισαι τράπεζαι βασιλικαὶ ... ἀναφερέτωσαν ἐπὶ τὴν ἀποδοειγμένην τράπεζαν (Kol. 75).

<sup>297</sup> Was für gerade dieses Datum sprach, entzieht sich unserer Kenntnis (zu den Daten des lykischen Kalender- und Amtsjahres vgl. o. S. 427). Die Wahlversammlungen des Koinon

lichem Ermessen jeder Spielraum möglichst genommen, Klarheit über den Kassenbestand der σιτική-Überschüsse geschaffen und die verantwortlichen Personen notiert wurden, ist bemerkenswert: Bürokratischer Perfektionismus und bis zum Pfennig gewissenhafte Buchführung scheinen für unsere κομηται und ihre Repräsentanten, die mit den εικοσάπρωτοι wie von gleich zu gleich verkehrten, eine Selbstverständlichkeit, jedenfalls eine selbstverständliche Norm gewesen zu sein.

### Personenliste

Personenidentitäten sind grundsätzlich ignoriert, wenn diese nur möglich oder wahrscheinlich sind.

Αιλία Αρσασις	A -14. B I 41. B II 8
Αἴλιος Φανίας	B I 14
Ακκα Κερεου	B II 7
Ακκα Μασου	B II 8. B II 19
Ακκα Φανίου	B I 58
Ἄνδρέας Λύκωνος	B I 23
Ἄντιγένης	s. Μάρκιος
Ἄντίπατρος δ'	B I 46
Μάρκος Ἀντώνιος Λυσιμάχος	B II 20
Ἀπολλώνιος	V. d. Opramoas
Αρσασις	s. Αιλία
Ἀρτέϊμας	V. d. Ermadortas
Ἀρτέϊμας	V. d. Masas
Ἀρτέμων Κάστορος (οἱ περὶ Ἄ.)	B I 53
Ἄτταλος Ἰάσονος (οἱ περὶ Ἄ.)	B I 51
Ἄτταλος	V. d. Hermaios
Ἄτταλος	s. Κλαύδιος
Γα...	B I 10
Γάιος	s. Μέσσιος
Γαλάτης	V. d. Neikaineteia
Διο-ης	V. d. Theronides
Διογένης Λυσιμάχου	B II 4
[Διοφ]άνης	B I 9
Διοφάνης (Priester)	C 5. C 14
Διοφάνης (ὑπέγραψα)	C 16
Διοφάνης	Großv. d. Lykon, V. d. Kleobulos
Δωσίθεος	s. Κοκκήσιος

fanden im Loos statt, und vielleicht mußten die städtischen Steuerabrechnungen vorher, eben spätestens am 1. Loos/2. Oktober, abgeschlossen sein.

Ἐλεύθερος ἀπελ. Ναννας τῆς Κλεοβούλου	B II 2
Ἐπιχάρης Φιλείνου (οἱ περὶ Ἐ.)	B I 50
Ἐπιχάρης	V. d. Megakles
Ερμαδορτας Ἀρτείου (auch Eikosaprotos)	B I 16. B II 58
Ἐρμαῖος	V. d. Kereas
Ἐρμαῖος	V. d. Orthagoras
Ἐρμαῖος Ἀττάλου (Eikosaprotos)	B II 61
Ἐρμαῖος Κερεου	B I 47
Ερμανδεμασις Μελεάγρου	B II 22
Ερμασσας Καλλικλέους	B II 3
Ἐρμογένης	V. d. Pharnakes
Ἐρμογένης δ'	B I 27. B I 50
Ἐρμόλυκος	V. d. Lalla
Ἐρμόλυκος β' τοῦ Ορνεπειμίου	B I 54
Ἐρμων	V. d. Menophilos
Ἐρως	V. d. Phantias
Ἐρως Ἴππολόχου	B I 20. B I 34
Ἐφεσος	V. d. Komon
Θηρωνίδης Διο--ους	B I 17
Θρασέας	s. Κλαύδιος
Ἰάσων	V. d. Attalos
Ἴππόλοχος	V. d. Eros
Ἴππόλοχος Στράτωνος	B I 33
Καλλικλῆς	V. d. Ermassas
Καλουεντία Λαλλα	B II 18
Κάστωρ	V. d. Artemon
Κβαμῖος β'	B I 30
Κενδηβῆς	V. d. Klearchos
Κερεας Ἐρμαίου (παῖς ἀγωνοθέτης)	B II 42
Κερεας (ὁ καὶ Κ.)	s. Μέσσιος
Κερεας	V. d. Hermaios
Κερεας	V. d. Akka
Κερεας Λ--ου	B II 12
Κλαύδιος Ἄτταλος (Lykiarch)	B II 50
Κλαύδιος Θρασέας (Lykiarch)	B II 60
Κλαύδιος Φλαυιανός	B I 45
Κλέαρχος	V. d. Nanna
Κλέαρχος Κενδηβου (παῖς ἀγωνοθέτης)	B II 42
Κλέαρχος Μολέσιος (οἱ σὺν Κ.)	B II 11
Κλέαρχος Μασου	B I 30. B I 37
Κλεόβουλος Διοφάνους	V. d. Lykon
Κλεόβουλος	V. d. Nanna

Κλεομένης	V. d. Lykine
Κλεονείκη Τ. d. Ν. τοῦ Κλεονείκου	B I 12
Κλεόνεικος	Großv. d. Kleoneike
Κλεόνεικος δ΄	A –13. B I 26. B II 7. B II 9
Κοκκήμιος Δωσίθεος	B I 44. B II 16
Κόμων Ἐφέσου (οἱ περὶ Κ.)	B I 56
Κόρος (δημόσιος)	C 18
Λ---	V. d. Kereas
Λαλλα Ἐρμολύκου	B II 14
Λαλλα	s. Καλουεντία
Λούκιος	s. Σιβηρείνος
Λυκίνη Κλεομένου	B I 18
Λύκων (ὑπέγραψα)	C 17
Λύκων	V. d. Andreas
Λύκων Κλεοβούλου τοῦ Διοφάνους	[A –32]. [A –18]. B I 42. B II 17 + 18
Λυσίμαχος	V. d. Philargyros
Λυσίμαχος	V. d. Diogenes
Λυσίμαχος γ΄ (Eikosaprotos)	C 11
Λυσίμαχος	s. Μάρκος Ἀντώνιος Λ.
Φανίας Μάρκιος Ἀντιγένης	B I 43. B II 15
Μάρκος	s. Ἀντώνιος Λυσίμαχος
Μασας	V. d. Philomousos
Μασας	V. d. Klearchos
Μασας	V. d. Akka
Μασας Ἀρτείου (Eikosaprotos)	B II 52
Μεγακλῆς Ἐπιχάρους	B I 13. B II 21
Μεις	s. Οὐαλερία
Μελέαγρος	V. d. Ermandeimasis
Γάιος Μέσσιος Πετρώνιος ὁ καὶ Κερεας	B I 21
Μηνόφιλος Ἐρμωνος	B I 29
Μολεσις	V. d. Serapion
Μολεσις	V. d. Klearchos
Μολης	V. d. Tatarion
Ναννα Κλεάρχου	B II 10
Ναννα Κλεοβούλου	B II 2
Νεικαινετία Γαλάτου	A –12. B I 52
Νεισαῖος β΄	B I 38. B I 40
Νεισαῖος (ὑπέγραψα)	C 16
Οπραμοας Ἀπολλωνίου (Lykiarch)	B II 57
Ὄρθαγόρας Ἐρμαίου	[A –16]. B I 15. B I 36
Ορνεπεμις	Großv. d. Hermolykos
Ορπειγεις γ΄	B I 60

Οὐαλερία Μεις	B I 32
Πετρώνιος	s. Μέσσιος
Πρόβος	V. d. Phantias
Σεραπίων Μολεσιος	B I 31
Λούκιος Σιβηρεϊνος	B I 57
Στράτων	V. d. Hippolochos
Τατάριον Μολητος	B I 60
Φανίας	s. Αἴλιος
Φανίας Ἐρωτος	B I 19. B I 35. B II 12
Φανίας	s. Μάρκιος
Φανίας	V. d. Akka
Φανίας Πρόβου	B II 13
Φαρνάκης Ἐρμογένου	B I 59. B II 13
Φιλάργυρος Λυσιμάχου	B II 1
Φιλεῖνος	V. d. Epichares
Φιλόμουσος Μασου	B I 28
Φλαυιανός	s. Κλαύδιος

Kommission für Allgemeine  
und Vergleichende Archäologie  
des Deutschen Archäologischen Instituts  
Endenicher Str. 41  
53115 Bonn

Kommission für Alte Geschichte  
und Epigraphik des  
Deutschen Archäologischen Instituts  
Amalienstr. 73 b  
80799 München



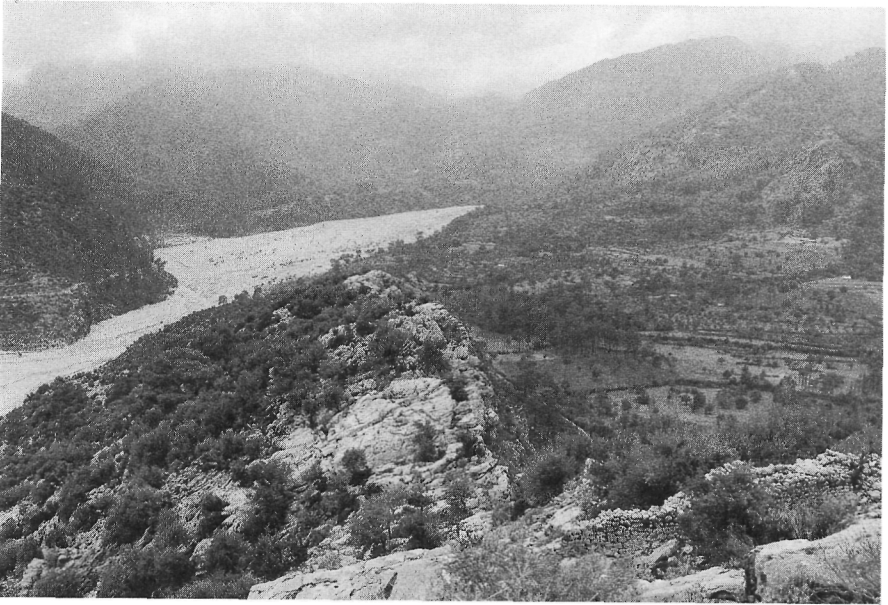
1. Kartenskizze Westlykiens (Wurster, Ausführung H. P. Wittersheim)



*Abb. 2. Burgberg von Dereköy, Blick von Südosten (Foto Wurster)*



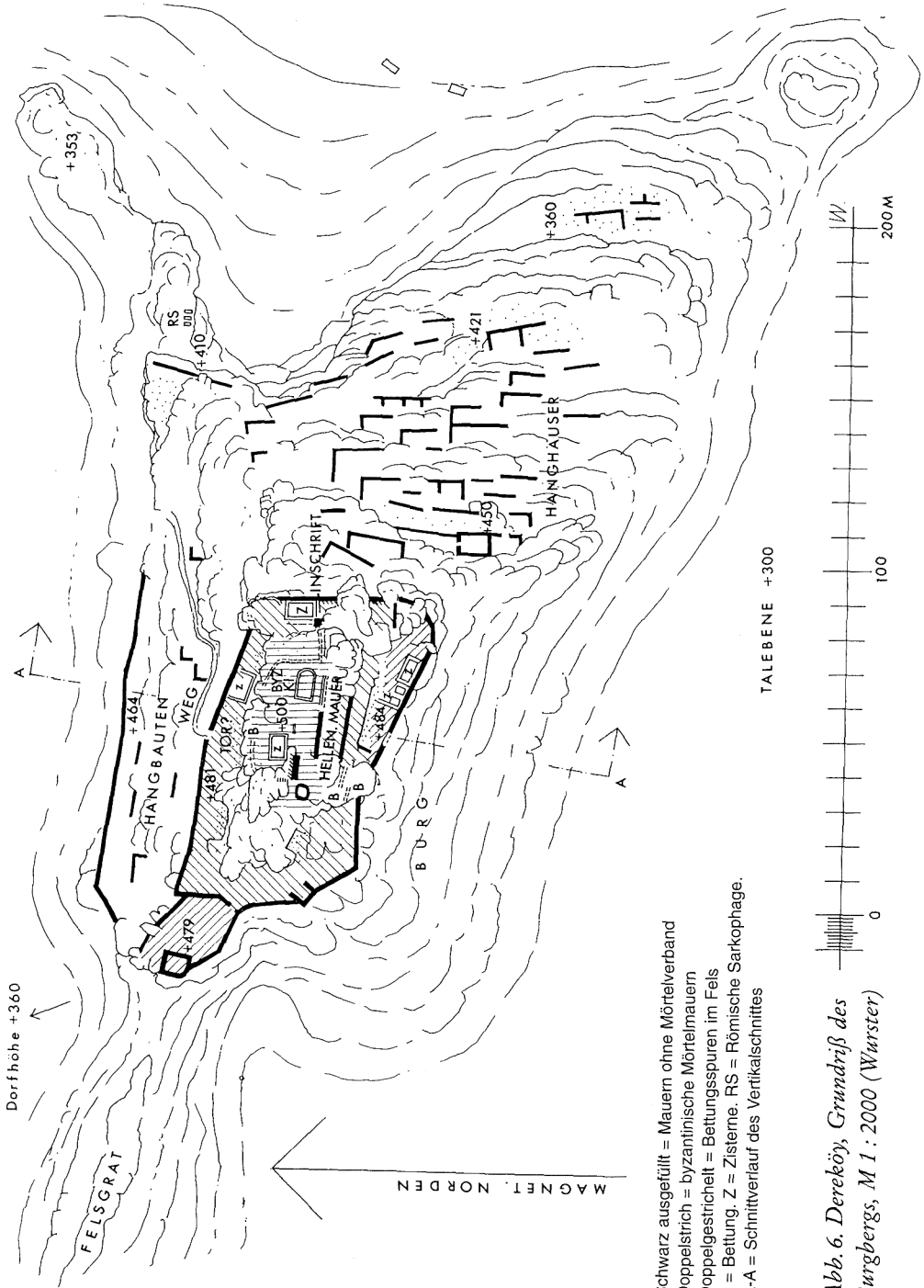
*Abb. 3. Dereköy, Blick vom obersten Burgbereich talabwärts (Foto Wörrle)*



*Abb. 4. Dereköy, Blick vom obersten Burgbereich talaufwärts über das westliche Vorwerk und den anschließenden Felsgrat (Foto Wurster)*



*Abb. 5. Dereköy, Blick vom obersten Burgberg nach Nordosten (Foto Wörrle)*



Schwarz ausgefüllt = Mauern ohne Mörtelverband  
 Doppelstrich = byzantinische Mörtelmauern  
 Doppelgestrichelt = Bettungsspuren im Fels  
 B = Betung, Z = Zisterne, RS = Römische Sarkophag.  
 A-A = Schnittverlauf des Vertikalschnittes

Abb. 6. Dereköy, Grundriß des Burgbergs, M 1 : 2000 (Wurster)

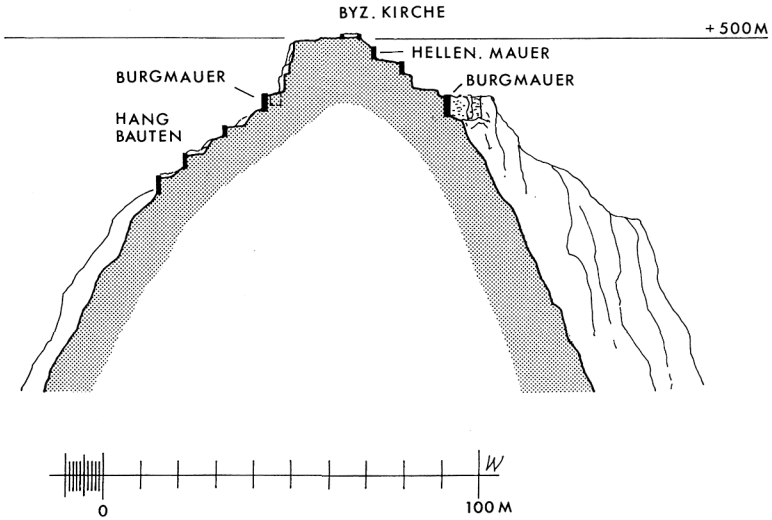


Abb. 7. Dereköy, Vertikaler Querschnitt A-A durch den Burgberg, M 1 : 2000  
Blickrichtung nach Osten (Wurster)



Abb. 8. Dereköy, Hangsiedlung an der Ostseite des Burgbergs. Im Vordergrund unten die äußerste Umfassungsmauer über den Klippen (Foto Wurster)

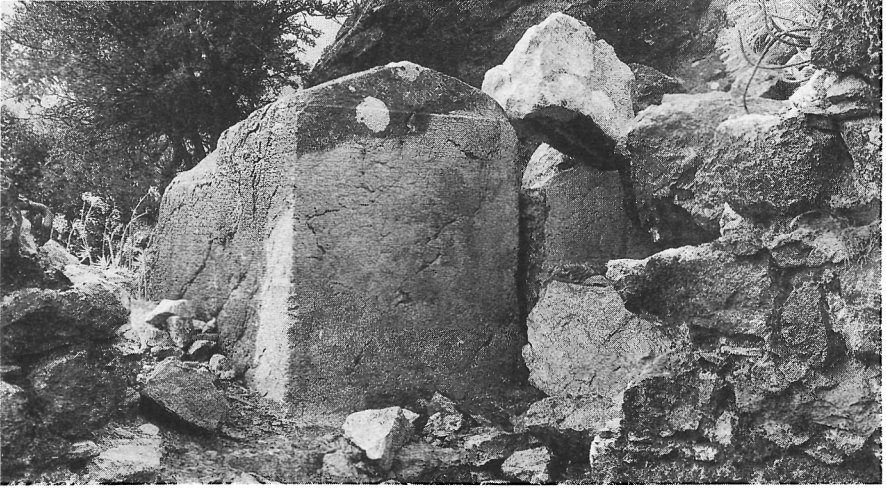


Abb. 9. Dereköy, das Monument mit der Inschrift, Blick von Norden (Foto Wörle)

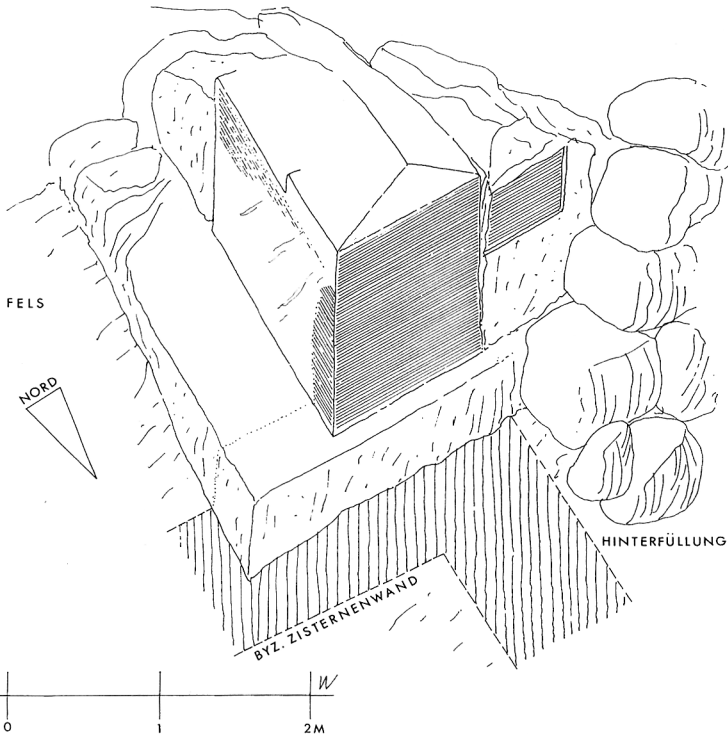
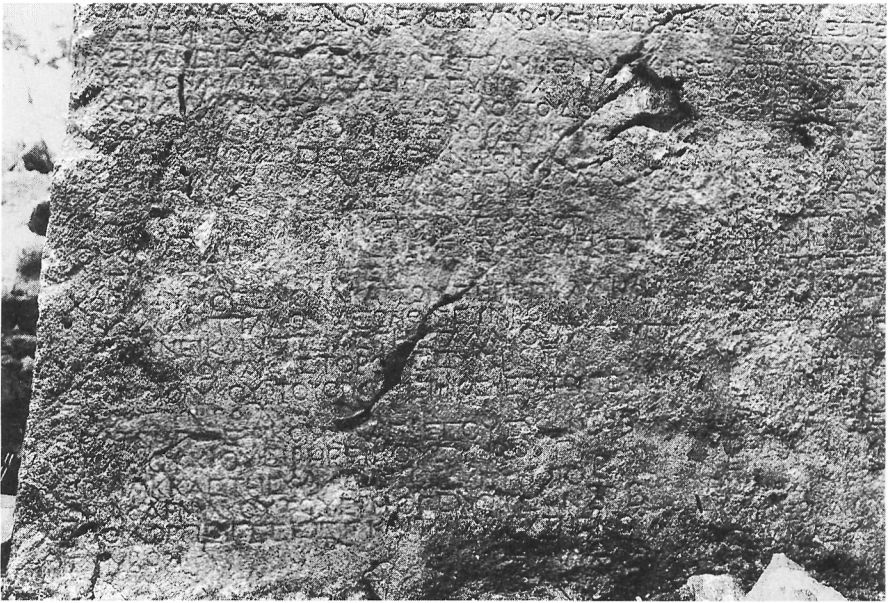


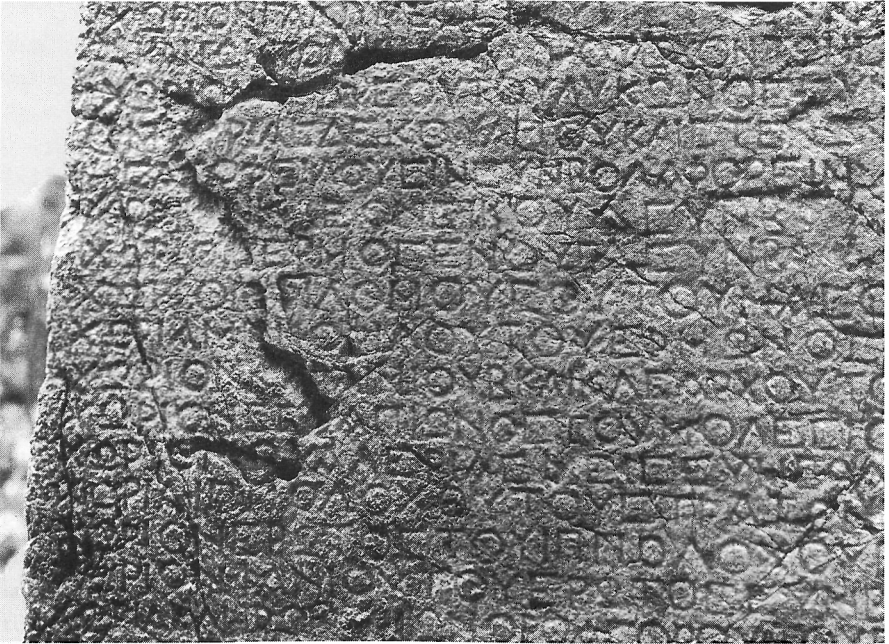
Abb. 10. Dereköy, das Monument mit der Inschrift, Zeichnung (Wurster)



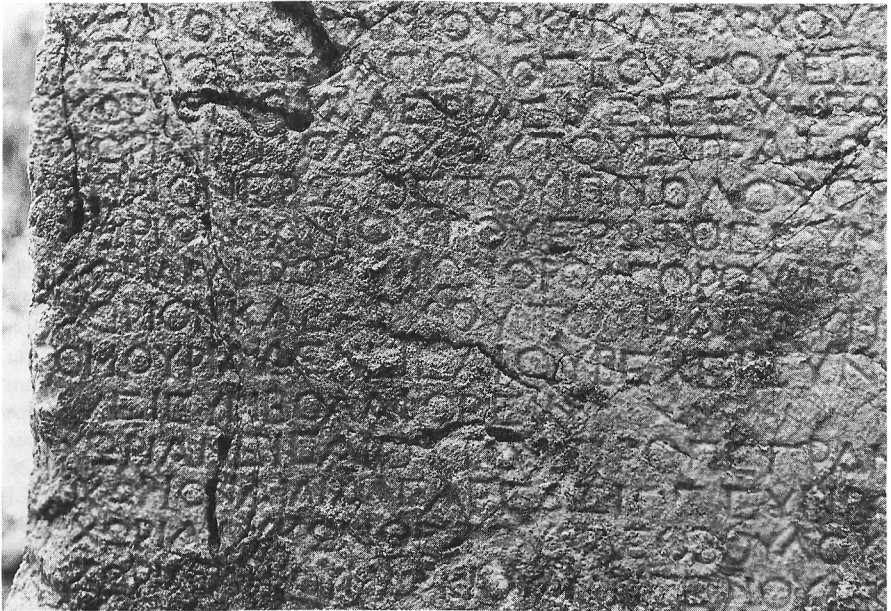
*Abb. 11. Dereköy, Inschrift, Giebelseite, oben (Foto Wörle)*



*Abb. 12. Dereköy, Inschrift, Giebelseite, unten (Foto Wörle)*



*Abb. 13. Dereköy, Inschrift, B I 21–35 (Foto Wörrle)*



*Abb. 14. Dereköy, Inschrift, B I 30–43 (Foto Wörrle)*

